

DIE CHEMISCHE INDUSTRIE

HERAUSGEGEBEN VON DER
WIRTSCHAFTSGRUPPE CHEMISCHE INDUSTRIE
NACHRICHTEN-AUSGABE

63. Jahrgang

BERLIN, 25. OKTOBER 1940

Nr. 42/43 — 617

NACHDRUCK NUR MIT GENAUER QUELLENANGABE GESTATTET

Chemiebetriebe in Mittelengland.

Nach mehrwöchiger Bombardierung der Londoner Rüstungswerke hat die deutsche Luftwaffe in der letzten Zeit auch ihre Angriffstätigkeit auf das mittelenglische Industriegebiet außerordentlich verstärkt. Neben den großen Stahlwerken, Waffen-, Kraftwagen- und Flugzeugfabriken, die die Wirkung deutscher Bomben bereits zu spüren bekommen haben, stellen vor allem die großen für die britische Rüstungswirtschaft unentbehrlichen Chemiewerke im mittelenglischen Wirtschaftsraum wichtige Angriffsobjekte der deutschen Kampfflugzeuge dar. Mit der fortschreitenden Ausschaltung der großen Schwerchemikalienwerke, der Teerfarbenfabriken, Seifenfabriken und Oelraffinerien, der Kunstseidespinnereien und Bereifungsfabriken, von denen zahlreiche Großbetriebe gerade in diesem Raum ihren Standort haben, verliert die britische Kriegsführung einen der wenigen ihr noch verbliebenen Aktivposten. Eine weitere Schwächung der britischen Kriegswirtschaft, die unfehlbar zu einer krisenhaften Zuspitzung der Versorgungslage mit zahlreichen rüstungswichtigen Erzeugnissen führen muß, wird die unvermeidliche Folge der verstärkten deutschen Angriffstätigkeit gegen Mittelengland sein.

Das Stammland der britischen Chemiewirtschaft.

Von den zu beiden Ufern des Mersey liegenden Grafschaften Lancashire und Cheshire hat die chemische Industrie Großbritanniens ihren Ausgang genommen. In diesem Raum entstanden vor mehr als hundert Jahren die ersten großen Schwerchemikalienwerke, deren Aufbau den entscheidenden Anstoß zu dem gewaltigen Aufschwung der englischen Textilindustrie gegeben hat. In Liverpool, Widnes und St. Helens, drei wichtigen Zentren der chemischen Industrie Großbritanniens, errichtete James Muspratt die ersten Leblancsoda-Fabriken. Von dem kleinen Ort Warrington, wo William Lever 1885 in einem bescheidenen Betrieb mit der Seifenproduktion begann, nahm der Aufstieg des weltumspannenden Unilever-Konzerns seinen Ausgang. In Cheshire schließlich entstanden um 1880 die ersten Ammoniaksoda-Fabriken, die die erste Grundlage für den Aufbau des I. C. I.-Konzerns bildeten.

Soda, Chlorprodukte und Teerfarben geben auch heute noch dem mittelenglischen Chemiewirtschaftsgebiet ihr Gepräge. Die Herstellung von calcinierter Soda, die Gewinnung von Aetznatron, Chlor und Chlorprodukten sowie die Erzeugung von Teerfarben und Zwischenprodukten ist zum größten Teil in diesem Raum konzentriert. Die reichen Vorkommen an Kohle und Salz, die in den mittelenglischen Grafschaften zur Verfügung stehen, die durch ein weitgespanntes Kanalsystem geschaffenen günstigen Verkehrsverbindungen mit der Küste und die damit verbundene Erleichterung in der Heranschaffung ausländischer Rohstoffe haben außerordentlich günstige Bedingungen für die Ent-

wicklung der in diesem Raum errichteten Werke geschaffen. Um so stärker und nachhaltiger werden die zerstörenden Wirkungen sein, die die wiederholten massierten Aktionen der deutschen Luftwaffe in dem Raum zwischen Liverpool, Manchester und Birmingham auslösen werden, wo im eigentlichen Sinne des Wortes das Herz der britischen Chemiewirtschaft schlägt.

Das Industriegebiet von Liverpool.

Die beherrschende Stellung, die der Hafen von Liverpool neben London in der Güterversorgung Großbritanniens einnimmt, hat an diesem Platz in unmittelbarem Anschluß an die für die Bewältigung gewaltiger Gütermengen eingerichteten Hafenanlagen eine große Zahl von Industriebetrieben entstehen lassen, unter denen sich auch zahlreiche bedeutende Chemiewerke befinden. So hat beispielsweise im Norden der Stadt ein Werk der Dunlop Rubber Co. Ltd. seinen Standort, das zu den größten Gummischuhfabriken Großbritanniens gehört. Weiter arbeitet hier ein großes Schwerchemikalienwerk der Brotherton & Co. Ltd., in dem unter anderem Salzsäure, Sulfite und Teerprodukte gewonnen werden. Die British Oxygen Co. Ltd. unterhält in Liverpool zwei Werke. Große Bedeutung kommt weiter der Farbenfabrik der Goodlass Wall & Lead Industries Ltd. zu, die zu den bedeutendsten Blei- und Zinkfarbenwerken Großbritanniens gehört.

In Aintree, einem nördlichen Vorort von Liverpool, hat die Kunstseidespinnerei der British Enka Artificial Silk Co. Ltd. ihren Standort. Weiter beherbergt das Stadtgebiet von Liverpool eine Zündholzfabrik der Bryant & May Ltd., ein Werk des Ultramarin- und Putzmittelkonzerns Reckitt & Colman Ltd. sowie eine Fabrik der Liverpool Borax (1933) Co. Ltd. Bedeutenden Umfang besitzen auch die Oelraffinerien der zum Unilever-Konzern gehörigen British Oil & Cake Mills, die unmittelbar am Mersey liegen.

Schließlich befinden sich in Liverpool und seinen Vororten mehrere bedeutende Metallraffinerien, deren Ausfall fühlbare Lücken in die britische Metallversorgung reißt. In Prescott, einem östlichen Vorort, arbeitet die Kupferraffinerie der British Copper Refiners, auf die mehr als ein Drittel der Gesamtkapazität der britischen Kupferraffinerien entfällt. Weiter befinden sich in den nördlichen Vororten Bootle und Litherland die Zinnhütten der Consolidated Tin Smelters Ltd. und der British Tin Smelting & Refining Co. Ltd., die eine Kapazität von 30 000 bzw. 10 000 t besitzen.

Wie in Liverpool selbst, so sind auch in dem zum Hinterland der Stadt gehörigen Teil der Grafschaft Lancashire an zahlreichen Plätzen chemische Werke entstanden. In diesem Zusammenhang ist an erster Stelle St. Helens — 15 km östlich von Liverpool — zu nennen, wo die große Arzneimittelfabrik der Beechams Pills Ltd. und die Bleiraffinerie der St. Helens Smelting Co. Ltd. arbeiten. Weiter östlich, in Golborne, befindet sich die Kunstseidefabrik der Harben's (Viscose Silk Manufacturers) Ltd. Nördlich davon, in Wigan, hat die Sprengstofffabrik der Colliery Explosives Co. Ltd., in der ummantelte Wettersprengstoffe hergestellt werden, ihren Standort. Einen wichtigen Zuwachs hat die britische Chemiewirtschaft schließlich durch die in den letzten Jahren erfolgte Errichtung einer großen Kunstseide- und Zellwollfabrik des Courtaulds-Konzerns in Bamber

Bridge bei Preston (35 km nordöstlich von Liverpool) erfahren, die zu den modernsten britischen Kunstfaserfabriken gehört.

Zum Industriegebiet von Liverpool in weiterem Sinne gehören außerdem noch die beiden Sprengstofffabriken der I. C. I. (Explosives) Ltd. in Sedgwick bei Milnthorpe und in Ulverston an der Morecambe-Bay, 80 km nördlich von Liverpool. In den Städten Barrow-in-Furness und Fleetwood, die die Morecambe-Bay im Norden und Süden flankieren, befinden sich gleichfalls zwei wichtige chemische Fabriken: in der ersten Stadt ein Werk der British Oxygen Co. Ltd., in der letztgenannten eine Sodafabrik des I. C. I.-Konzerns.

Chemische Werke am Südufer des Mersey.

Schräg gegenüber von Liverpool erstrecken sich am Südufer des Mersey über mehrere Kilometer hin die großen Werksanlagen des Unilever-Konzerns, die den ganzen Raum zwischen den südlichen Vororten von Birkenhead und dem Ausgangspunkt des Manchester-Schiffahrt-Kanals einnehmen. Aus den ersten Grundlagen des Konzerns, die hier mit der Eröffnung der Seifenfabrik Port Sunlight im Jahre 1890 gelegt wurden, ist in diesem Raum in den folgenden Jahrzehnten ein gewaltiger Komplex von Fabrikanlagen, Kais, Dockanlagen usw. entstanden, zu dessen wichtigsten Bestandteilen die weltbekannte Seifenfabrik der Lever Bros. (Port Sunlight) Ltd. und die sich südlich anschließenden Oelraffinerien und Margarinefabriken der Van den Berghs & Jurgens Ltd. in Bromborough gehören. Der Einsatz deutscher Bomber gegen die Industrieanlagen am Mersey, durch den ohne Zweifel in erster Linie die Werke des Unilever-Konzerns in Mitleidenschaft gezogen worden sind, bedeutet einen schweren Schlag gegen die britische Oel- und Fettversorgung. Auf den Kaianlagen von Port Sunlight und Bromborough wurden Jahr für Jahr gewaltige Mengen von Oelrohstoffen aus allen Teilen der Welt abgeladen und von hier aus in Form von Fertigprodukten nach anderen Städten Großbritanniens und nach Uebersee wieder versandt. Das kunstvoll und unter Einsatz großer Kapitalien aufgebaute Produktions- und Rohstoffversorgungssystem des Unilever-Konzerns, das auf der Versorgung aus eigenen überseeischen Rohstoffquellen aufgebaut war, ist durch den Angriff der deutschen Luftwaffe mit einem Schlage vor die Gefahr der völligen Vernichtung gestellt worden: Die Schäden, die mit der Zerstörung der Werke, der Vernichtung gewaltiger Rohstoffvorräte und der Unbrauchbarmachung von Hafens- und Dockanlagen für die weitere Oel- und Fettversorgung Großbritanniens verbunden wären, würden für die Zukunft alle auf der bedeutenden Produktionskapazität der Unilever-Werke aufgebauten Berechnungen der britischen Wirtschaftsstrategen zuschanden machen.

Weiter südlich befindet sich in Ellesmere Port am Manchester-Schiffahrts-Kanal eine Teerfarbenfabrik der I. C. I. (Dyestuffs) Ltd. 15 km weiter nach Osten stoßen wir in Weston Point auf die Werke der zum I. C. I.-Konzern gehörigen Castner-Kellner Alkali Co. Ltd., die vor allem eine große Alkalielektrolyse und Anlagen zur Gewinnung von Lösungsmitteln umfassen. In Runcorn, wenige Kilometer östlich von Weston Point, haben u. a. die Wigg-Kemet-Werke der gleichfalls zur I. C. I. gehörigen Chemical & Metallurgical Corp. Ltd. ihren Standort, zu denen u. a. eine der größten britischen Schwefelsäurefabriken gehört. Weiter befinden sich in Runcorn die Arzneimittel- und Schwerchemikalienfabrik der Evans Sons Lescher & Webb Ltd. sowie die Anchor Works der Liverpool Borax (1933) Co. Ltd.

Die am Südufer des Mersey gelegenen Werke werden in ihrer Bedeutung für die britische Chemiewirtschaft noch weit durch die an den linken Nebenflüssen des Mersey, am Weaver und Dane, konzentrierten Werke übertroffen. Hier liegt das Schwergewicht der britischen Sodaindustrie. Von den 7 großen Sodafabriken des I. C. I.-Konzerns haben allein 5 Werke, und zwar die weitaus bedeutendsten, ihren Standort zwischen Northwich und Sandbach, auf einem Raum von nur 20 km Länge zusammengedrängt, gefunden. Hart nördlich von Northwich befinden sich in Winnig-

ton und Wallerscote die beiden weitaus größten Sodafabriken, auf die in den letzten Jahren rund drei Fünftel der gesamten britischen Sodaerzeugung entfielen. Eine weitere Sodafabrik befindet sich in Lostock, einem am Trent-Mersey-Kanal gelegenen östlichen Vorort von Northwich. Die beiden restlichen Sodafabriken arbeiten in den 8 bzw. 15 km südöstlich von Northwich am Trent-Mersey-Kanal liegenden Städten Middlewich und Sandbach.

Das Bild der am Südufer des Mersey und seinen südlichen Nebenflüssen gelegenen Werke rundet sich durch eine Reihe von Chemiebetrieben ab, die in Stoke-on-Trent und seinen Vororten arbeiten. Von ihnen sind u. a. das bedeutende Werk der Borax Consolidated Ltd. in Kildgrove nordwestlich von Stoke-on-Trent und die Aluminiumwalzwerke der British Aluminium Co. Ltd. in Milton, einem nordöstlichen Vorort dieser Stadt, zu erwähnen. Räumlich getrennt von dem zwischen Mersey und Stoke-on-Trent konzentrierten Werken arbeitet die zum Konzern der Goodlass Wall & Lead Industries Ltd. gehörige Bleiraffinerie und Schrotmunitionsfabrik in Chester, 10 km südlich vom Mersey gelegen.

Widnes — Stadt der Chemiebetriebe.

Wohl in keiner zweiten Stadt der britischen Inseln hat sich eine derartige Anhäufung von Chemiebetrieben vollzogen wie in der kleinen Stadt Widnes, die 15 km östlich von Liverpool am Nordufer des Mersey liegt. Nahezu alle Fachgruppen der Chemie sind hier mit bedeutenden Anlagen vertreten; Schwerchemikalien, Seifen, Düngemittel, Mineralfarben, Ferrolegierungen und zahlreiche andere Erzeugnisse werden hier in großen Mengen hergestellt. Die Einbeziehung dieses Chemiezentums in den Aktionsbereich der deutschen Luftwaffe hat zweifellos bereits zu bedeutenden Ausfällen in der Produktionsleistung der von deutschen Bomben getroffenen Werke geführt. Daß damit große Lücken in die Versorgung Großbritanniens mit chemischen Erzeugnissen gerissen werden, steht angesichts der Bedeutung, die den dadurch betroffenen Werken im Rahmen der gesamten britischen Chemiewirtschaft zukommt, völlig außer Frage.

Der I. C. I.-Konzern besitzt in Widnes zwei große Werke: Die Gaskell-Marsh-Werke, zu denen u. a. eine der größten Schwefelsäurefabriken des Landes gehört, sowie die Pilkington-Sullivan-Werke, die u. a. eine Alkalielektrolyse sowie Anlagen zur Gewinnung von aliphatischen Chemikalien umfassen. Schwerchemikalien werden weiter von der Peter Spence & Sons Ltd., die zu den größten britischen Erzeugern von Aluminium- und Titanverbindungen zählt, sowie ferner von der Albright & Wilson Ltd. hergestellt, die u. a. Phosphor, Phosphorsäure, Phosphate und Schwefelkohlenstoff erzeugt. Von sonstigen Schwerchemikalienfabriken beherbergt das Stadtgebiet von Widnes noch eine Schwefelsäurefabrik des Düngemittelkonzerns Fison, Packard & Prentice Ltd. sowie Kupfervitriolwerke der Thomas Bolton & Sons Ltd., der James H. Dennis Co. Ltd. und der McKechnie Bros. Ltd. Die von der Orr's Zinc White Ltd., einer Tochtergesellschaft des Imperial-Smelting-Konzerns, betriebene Lithoponefabrik stellt den überwiegenden Teil der britischen Lithoponeerzeugung; außerdem wird Lithopone in Widnes noch von der McKechnies Bros. Ltd. hergestellt. Die Seifenfabrik der William Gossage & Sons Ltd., in der auch eine bedeutende Gewinnung von Wasserglas und Glycerin erfolgt, gehört neben den Fabrikanlagen von Port Sunlight zu den größten Werkeinheiten des Unilever-Konzerns. Von sonstigen chemischen Fabriken sind noch die Superphosphatfabrik der National Fertilizers Ltd. und das Ferrolegierungswerk der High Speed Steel Alloys Ltd. zu nennen, in dem Ferrowolfram-, -molybdän- und -vanadium sowie Wolfram-, Molybdän- und Vanadiumverbindungen gewonnen werden. Schließlich ist noch die große Asbestwarenfabrik des Turner & Newall-Konzerns in Widnes zu erwähnen.

Verfolgt man den Lauf des Mersey flussaufwärts, so erreicht man wenige Kilometer ostwärts von Widnes die Stadt Warrington, die vor allem als Standort der gleichfalls zum Unilever-Konzern gehörigen Fabrik der

Josef Crosfield & Sons Ltd. chemiewirtschaftliche Bedeutung besitzt. In dem Werk dieser Firma werden an Schwerchemikalien vor allem Aetzatron und Wasserglas gewonnen; außerdem besitzt das Unternehmen in der gleichen Stadt eine große Seifen- und Speiseölfabrik. Große Bedeutung für die britische Rüstungswirtschaft kommt weiter dem in Warrington arbeitenden zweiten Aluminiumwalzwerk der British Aluminium Co. Ltd. zu.

Chemiebetriebe in und um Manchester.

Das Industriegebiet von Manchester ist an erster Stelle Sitz und Zentrum der britischen Teerfarbenindustrie, die die Baumwollindustrie von Lancashire und die Wollindustrie in dem benachbarten Yorkshire mit Teerfarben aller Art versorgt. Von einer Fabrik in Schottland abgesehen, entfällt die gesamte Teerfarbenerzeugung des I. C. I.-Konzerns einschließlich der bereits früher erwähnten Fabrik in Ellesmere Port sowie die Erzeugung der konzernfreien Teerfarbenfirmen ausschließlich auf den Industriebezirk von Manchester. Wenn es der deutschen Luftwaffe gelingt, diese Werke ganz oder teilweise auszuschalten, so würde die Versorgung der britischen Textilindustrie mit Farbstoffen vor weit erstere Schwierigkeiten gestellt werden, als das im Weltkrieg der Fall war, als die britische Industrie im Besitz der geraubten deutschen Patente durch den Aufbau einer eigenen Teerfarbenindustrie sich ungestört einen Ersatz für den Ausfall der deutschen Teerfarbenlieferungen schaffen konnte. Von den Teerfarbenfabriken ist an erster Stelle das Werk der I. C. I. (Dyestuffs) Ltd. in Blackley, einem nördlichen Vorort von Manchester, zu nennen. In Trafford Park, einem westlichen Vorort, betreibt die gleichfalls zum I. C. I.-Konzern gehörige British Alizarine Co. Ltd. eine weitere Teerfarbenfabrik. Gleichfalls am Stadtrand von Manchester arbeitet die Fabrik der Clayton Aniline Co. Ltd., einer Gemeinschaftsgründung der schweizerischen Teerfarbenindustrie. Schließlich ist noch das Werk der konzernfreien Alliance Colour & Chemical Co. Ltd. in Altrincham, einem südwestlichen Vorort von Manchester, zu erwähnen. Weiter hat das Chemikalienwerk der Courtaulds Ltd. in Manchester seinen Standort.

Von sonstigen großen Chemiewerken arbeiten in Manchester eine Fabrik der British Oxygen Co. Ltd., ein Schwerchemikalienwerk der Hardman & Holden Ltd., die u. a. Schwefelsäure, Schwefelkohlenstoff und Leime herstellt, ferner eine Fabrik der Dunlop Rubber Co. Ltd. und eine weitere Oelraffinerie der British Oil & Cake Mills Ltd. Alle diese Fabriken können die von ihnen verarbeiteten Rohstoffe auf dem für seewärtige Schiffe befahrbaren Manchester-Schiffahrts-Kanal unmittelbar ohne Umladung beziehen, wodurch sich eine wesentliche Erleichterung und Verbilligung im Produktionsgang ergibt.

Auch in der näheren und weiteren Umgebung von Manchester befinden sich zahlreiche wichtige chemische Fabriken. In Rochdale, 15 km nördlich von Manchester, arbeiten eine Zellwollfabrik der Courtaulds Ltd. sowie ein Asbestwarenwerk des Turner & Newall-Konzerns. Einige Kilometer westlich davon, in dem kleinen Ort Tottington, befindet sich die Kunstseidespinnerei der Kirklees Ltd. Erhebliche Bedeutung kommt dem Werk der Ocean Chemical Co. Ltd. in Ramsbotten nordwestlich von Rochdale, zu, das vor allem eine Alkalielektrolyse umfaßt. Eine weitere Alkalielektrolyse, die der Firma John Riley & Sons Ltd. gehört, arbeitet in Hapton, einem westlichen Vorort der Stadt Burnley, 30 km nördlich von Manchester. Von Burnley aus in westlicher Richtung stößt man in dem kleinen Ort Church auf das Schwerchemikalienwerk der William Blythe & Co. Ltd., in dem u. a. Schwefelsäure, Natriumsulfat und Zinkchlorid gewonnen werden.

Von bedeutenden chemischen Werken im Industriegebiet von Manchester, die nicht in unmittelbarer Verbindung mit der Textilindustrie entstanden sind, verdienen an erster Stelle das Ferromanganwerk der Lancashire Steel Works Ltd. in Irlam am Manchester-Schiffahrts-Kanal im Südwesten der Stadt sowie das

Magnesiumwerk der Magnesium Elektron Ltd. in Clifton Junction nordwestlich von Manchester Erwähnung. Angesichts der unzureichenden Versorgung Großbritanniens mit Ferrolegierungen und Leichtmetallen würde der Ausfall dieser Werke, die zu den bedeutendsten Herstellern von Ferromangan und Magnesium in Großbritannien gehören, die Versorgungslage in diesen rüstungswichtigen Erzeugnissen noch bedrohlicher gestalten, als sie schon bisher gewesen ist.

Die chemische Industrie im Raum zwischen Leeds und Nottingham.

In Leeds, dem Hauptsitz der Wollindustrie von Yorkshire, arbeitet die Teerfarbenfabrik der Yorkshire Dyeware and Chemical Co. Ltd. Zwei weitere Teerfarbenfabriken, darunter ein großes Werk der I. C. I. (Dyestuffs) Ltd., haben in der südwestlich von Leeds gelegenen Stadt Huddersfield ihren Standort. In Leeds befinden sich außerdem u. a. die große Seifenfabrik der zum Unilever-Konzern gehörigen Josef Watson & Sons Ltd., das Schwerchemikalien- und Teerproduktwerk der Brotherton & Co. Ltd., eine weitere Zündholzfabrik der Bryant & May Ltd. sowie eine Asbestwarenfabrik des Turner & Newall-Konzerns. In Ripon, 35 km nördlich von Leeds, besitzt der Farbenkonzern Pinchin, Johnson & Co. Ltd. eine Anlage, die zu den größten britischen Farben- und Lackfabriken gehört.

In dem kleinen Ort Winkobank bei Sheffield, einem der Zentren der britischen Stahlindustrie, arbeitet das einzige britische Ferrochromwerk, das von der British Electro Metallurgical Co. Ltd. betrieben wird. Große chemiewirtschaftliche Bedeutung besitzen auch die Anlagen der Staveley Coal & Iron Co. Ltd. in Chesterfield, 20 Kilometer südlich von Sheffield, in denen neben Schwefelsäure, Aetzatron und Chlorprodukten auch Natriumchlorat hergestellt wird; mit dem Ausfall dieser Anlage würde Großbritannien seine einzige Produktionsstätte für diesen rüstungswichtigen Ausgangsstoff verlieren. Die Stadt Nottingham, 50 km südlich von Sheffield, ist der Sitz der größten britischen Arzneimittelfabrik, die der Firma Boots Pure Drug Co. Ltd. gehört. In der Nähe der westlich von Nottingham gelegenen Stadt Derby befindet sich eine der beiden Kunstseidespinnereien der British Celanese Ltd.

Chemiezentrum Birmingham.

Das mittellenglische Industriegebiet wird im Süden durch den Raum von Birmingham begrenzt, der gleichfalls mehrere große chemische Werke beherbergt. In Birmingham selbst befindet sich die größte Bereifungsfabrik der Dunlop Rubber Co. Ltd. Mehrere Werke haben ihren Platz in dem westlichen Vorort Oldbury gefunden, wo unter anderem die Schwefelsäurefabrik der zum I. C. I.-Konzern gehörigen Chance & Hunt Ltd. und eine Schwerchemikalienfabrik der Albright & Wilson Ltd. arbeiten. In der wenige Kilometer nordwestlich von Birmingham gelegenen Stadt Wolverhampton befindet sich eine Kunstseidespinnerei der Courtaulds Ltd.; zwei weitere Betriebe des gleichen Konzerns arbeiten in Coventry und Little Heath bei Coventry südwestlich von Birmingham. Schließlich sind noch ein weiteres in Birmingham arbeitendes Schwerchemikalienwerk der Brotherton & Co. Ltd. sowie eine Farbenfabrik der Pinchin, Johnson & Co. Ltd. zu erwähnen.

In Lifford bei Birmingham arbeitet die chemische Fabrik der John & E. Sturge Ltd., in der vor allem Citronensäure und Citrate hergestellt werden. Neben der in London gelegenen Citronensäurefabrik der Kemball, Bishop & Co. Ltd. handelt es sich bei dieser Anlage um die zweite der beiden einzigen britischen Citronensäurefabriken, in denen Citronensäure nach dem Gärungsverfahren gewonnen wird. Die Stadt Bloxwich im Norden von Birmingham beherbergt die Zinkhütte der zum Imperial-Smelting-Konzern gehörigen Delaville Spelter Co. Ltd. In diesem Werk und in den großen Hüttenanlagen des Konzerns am Bristolkanal ist die gesamte britische Zinkproduktion konzentriert, so daß der Ausfall dieses Werks die britische Zinkversorgung nachhaltig treffen muß.

Europäische Harzwirtschaft.

In Europa wurden in den letzten Jahren durchschnittlich 150 000 t Kolophonium und 40 000 t Balsamterpentinöl gewonnen. Dazu kam noch eine Erzeugung von Holzterpentinöl in Höhe von rund 10 000 t. An der Weltgewinnung von Kolophonium und Balsamterpentinöl, die auf etwa 800 000 bzw. 180 000 t veranschlagt werden kann, waren die europäischen Länder mit rund einem Fünftel beteiligt; etwa drei Viertel der Welterzeugung wurden von den Vereinigten Staaten bestritten, der kleine Rest entfiel auf Mexiko, Britisch Indien usw.

Unter den europäischen Gewinnungsländern nahm Frankreich mit einem Anteil von rund der Hälfte der Kolophonium- und Terpentinölgewinnung den führenden Platz ein. Es folgten Spanien, Portugal und Griechenland mit je 15—17% der Erzeugung.

Für Großbritanniens Versorgung mit Harzprodukten bedeutet der Ausfall der europäischen Lieferländer eine starke Erschwerung. Wenn in den letzten Jahren auch der größte Teil des Verbrauchs durch Bezüge aus den Vereinigten Staaten gedeckt wurde, so muß doch heute angesichts der Schiffsraumverknappung und der auch gegen die atlantischen Küsten Großbritanniens vorgetragenen Blockade eine Weiterführung der Bezüge aus Nordamerika im früheren Maßstab als ausgeschlossen gelten. Außerdem verliert Großbritannien die ihm bisher von europäischen Ländern, vor allem von Portugal und Frankreich gelieferten Mengen. Im einzelnen betrug die britische Einfuhr:

	1937		1938	
	t	1000 £	t	1000 £
Terpentinöl	23 771	620	20 516	421
Vereinigte Staaten	19 696	523	17 034	352
Sowjet-Union	3 399	82	3 152	62
Kolophonium	70 500	1 193	66 098	813
Vereinigte Staaten	43 210	740	43 893	518
Portugal	13 047	205	11 069	150
Frankreich	6 011	107	10 465	135
Griechenland	2 724	46	969	2
Spanien	1 125	25	—	—

Frankreich.

Nach französischen Angaben wurden aus dem auf etwa 1 Mill. hl veranschlagten Anfall von Rohharz im Jahre 1937 — neuere Angaben liegen nicht vor — 70 890 t Kolophonium und Pech sowie 20 010 t Terpentinöl gewonnen. Haupterzeugungsgebiet ist das südwestfranzösische Departement de Landes, von dessen Fläche über 50% — bei einem französischen Gesamtdurchschnitt von nur 19% — mit Wald, vor allem mit Strandkiefer, bedeckt sind. Die Strandkieferbestände in Südwestfrankreich umfassen eine Fläche von mehr als 1 Mill. ha. Daneben werden auch die Aleppokieferbestände in der Provence sowie die Kieferbestände auf Corsica regelmäßig geharzt, jedoch spielen diese Gebiete für die gesamte französische Harzwirtschaft nur eine untergeordnete Rolle. 96% der Harzgewinnung entfielen im Durchschnitt der letzten Jahre allein auf das Departement Landes.

Von der Kolophoniumgewinnung wurden in den letzten Jahren durchschnittlich drei Fünftel, von der Terpentinölgewinnung 10—20% ausgeführt. Verglichen mit dem Stand von 1929 ist die Kolophoniumausfuhr bis 1938 um 9%, die Terpentinölausfuhr um mehr als die Hälfte zurückgegangen; allerdings trat 1938 eine kräftige Ausfuhrbelebung ein, so daß sich der Absatz gegenüber dem Vorjahr um 44 bzw. um fast 150% erhöhte. Im einzelnen entwickelte sich die Ausfuhr von Terpentinöl und Kolophonium wie folgt:

	1937		1938	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Terpentinöl	1 524	5 785	3 739	12 833
Schweiz	805	—	2 731	—
Italien	286	—	130	—
Franz. Kolonien u. Protektorate	311	—	255	—

	1937		1938	
	t	1000 Fr.	t	1000 Fr.
Kolophonium	33 890	69 203	49 100	93 978
Großbritannien	6 717	—	12 451	—
Deutschland	5 547	—	12 275	—
Belgien	3 583	—	3 875	—
Schweiz	3 267	—	3 256	—
Australien	1 191	—	2 667	—
Dänemark	1 371	—	1 765	—
Niederlande	1 125	—	1 631	—
Italien	4 171	—	430	—
Franz. Kolonien u. Protektorate	1 429	—	1 560	—

Gut entwickelt ist in Frankreich die Erzeugung von Resinaten, vor allem von Manganresinat. Hersteller von Manganresinat sind folgende Firmen der Farben- und Lackindustrie:

Soc. Couleurs Paris, Le Pré-Saint-Gervais (Seine) (A.K. 1,4 Millionen Fr.).

Soc. Colles et Blancs, Montreuil-sous-Bois (Seine) (A.K. 600 000 Fr.).

Charnelet, St. Denis (Seine).

Rouilly Jacquet & Cie., Gennevilliers (Seine).

Manufacture des Produits Chimiques du Landy, La Plaine St-Denis (Seine) (A.K. 1,25 Mill. Fr.).

Aluminiumresinat wird von der Soc. des Produits Chimiques Alumineux, Kobaltresinat von der Soc. Couleurs Paris hergestellt. Die Produktion von Resinaten wird jetzt fast ganz im Inland verbraucht. Die Ausfuhr ist auf 58 t für 153 000 Fr. gegen 111 t für 293 000 Fr. im Jahre 1937 zurückgegangen.

Spanien.

In Spanien, das vor allem in den nördlichen Provinzen große Strandkieferbestände besitzt, wurden in den Jahren vor dem Bürgerkrieg durchschnittlich 50 000 t Rohharz gewonnen, aus denen 33 000 t Kolophonium und 10 000 t Terpentinöl hergestellt wurden. Zur Ausfuhr gelangten rund zwei Drittel der Kolophonium- und 80% der Terpentinölgewinnung. Ueber die Produktion während des Bürgerkrieges und in den letzten anderthalb Jahren liegen keine zahlenmäßigen Angaben vor, jedoch wird nach spanischen Angaben angenommen, daß die Erzeugung während des Bürgerkrieges auf etwa ein Drittel des Vorkriegsstandes gesunken ist.

Ueber die Entwicklung des Außenhandels mit Harzerzeugnissen liegen Angaben für den Zeitraum April bis Dezember 1939 vor. Danach wurden in diesem Abschnitt 3295 t Terpentinöl für 3,2 Mill. Pes. (gegen 8300 t für 3,3 Mill. Pes. im Jahre 1935) ausgeführt. Hauptabnehmer waren Italien mit 1904 (2137) t und Deutschland mit 1285 (2653) t. Der Auslandsabsatz von Kolophonium einschließlich Holzpech u. a. Harzprodukten belief sich in den gleichen Jahren auf 9737 t für 6,8 Mill. Pes. (gegen 20 070 t für 3,4 Mill. Pes.); davon wurden 5480 (1869) t nach Italien, 4258 (10 399) t nach Deutschland geliefert.

Portugal.

Die Gewinnung von Harzdestillationserzeugnissen, für die rund 1 Mill. ha Waldbestände zur Verfügung stehen, ist erst in der Zeit nach dem Weltkrieg ausgebaut worden. Im Zeitraum von 1923 bis 1939 ist die Gewinnung von Kolophonium von 3500 auf 25 500, die von Terpentinöl von 500 auf 6300 t gestiegen; den Höchststand hatte die Erzeugung im Jahre 1936 mit mehr als 40 000 bzw. 10 000 t erreicht, seitdem ist die Gewinnung durch staatliche Eingriffe herabgesetzt worden. Für 1940 wird nur mit der Hälfte der Vorjahresproduktion gerechnet.

Der einheimische Verbrauch stellt sich nur auf je 1000 t Kolophonium und Terpentinöl, so daß Portugal mit seiner Gewinnung fast völlig auf ausländische Märkte angewiesen ist. Ausgeführt wurden:

	1937		1938		1939	
	t	1000 Esc.	t	1000 Esc.	t	1000 Esc.
Terpentinöl	8 038	18 863	10 804	24 849	7 706	16 400
Deutschland	3 058	7 162	6 795	15 629	2 550	—
Belgien	2 402	5 567	1 138	2 617	2 529	—
Italien	2 380	5 671	2 730	6 278	899	—
Kolophonium	29 462	43 335	35 322	50 425	50 162	65 000
Großbritannien	11 081	16 101	12 283	17 269	24 572	—
Deutschland	11 004	16 263	17 097	25 023	10 912	—
Belgien	579	896	—	—	2 552	—
Niederlande	161	257	441	661	2 551	—
Italien	3 716	5 345	4 252	5 612	1 327	—

Griechenland.

Die griechische Rohharzgewinnung belief sich in den letzten Jahren auf durchschnittlich 28 000 t, aus denen 1939 5200 t Terpentinöl und 22 000 t Kolophonium gewonnen wurden. Der überwiegende Teil der Produktion gelangt zur Ausfuhr, vor allem nach Italien und Deutschland; Italien war 1939 mit einem Anteil von 41 bzw. 46% der wichtigste Abnehmer. Die Ausfuhr betrug:

	1937		1938		1939	
	t	1000 Dr.	t	1000 Dr.	t	1000 Dr.
Terpentinöl	5 251	74 105	4 775	52 099	4 558	94 512
Italien	3 063	42 756	2 837	31 717	1 884	43 136
Deutschland	320	4 649	624	6 624	1 356	21 612
Jugoslawien	344	4 852	384	3 962	555	13 469
Rumänien	1 264	1 806	477	4 981	421	8 594
Kolophonium	21 471	178 952	19 951	150 090	21 286	194 105
Italien	9 762	82 364	9 483	73 427	9 732	91 723
Deutschland	3 056	24 175	5 463	40 040	4 899	38 164
Rumänien	3 628	30 824	2 537	18 227	2 778	27 384
Jugoslawien	1 307	11 227	933	6 836	2 066	20 354
Ungarn	942	7 462	833	6 075	910	7 662

Gewinnung von Holzterpentinöl.

Die Gewinnung von Holzterpentinöl beschränkt sich im wesentlichen auf die nordischen Länder, vor allem auf Schweden und Finnland, wo Terpentinöl aus den Ab- laugen der Cellulosefabrikation sowie durch Trocken- destillation von Holz anfällt. Die letztere Produktionsart steuert zu dem Gesamtanfall nur geringe Mengen bei; im Jahre 1937 entfielen in Schweden 91% der Gesamt- produktion und 1938 in Finnland 79% auf Sulfatterpen- tinöl.

Die Erzeugung von Harzprodukten hat sich in Schweden in den letzten Jahren wie folgt entwickelt:

	1936		1937		1938	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Terpentinöl, roh,						
insgesamt	3 685	618	5 687	943	5 074	721
aus Holz- verkohlungsanlagen	400	29	477	36		
aus Sulfat- cellulosefabriken	3 285	589	5 210	907		
Terpentinöl, ger.,						
insgesamt	2 351	779	2 034	615	1 229	297
aus Holz- verkohlungsanlagen	73	29	36	18		
aus Sulfat- cellulosefabriken	2 278	750	1 998	597		
Flüssiges Harz¹⁾	14 892	1 831	21 213	3 626	20 389	2 929

¹⁾ In Sulfatcellulosefabriken gewonnen.

Die Ausfuhr von Terpentinöl u. a. Harzprodukten war in den letzten Jahren im wesentlichen nach Deutsch- land gerichtet, wo 1938 68% der Ausfuhr von gereinig- tem Terpentinöl und 67% der Ausfuhr von flüssigem

Harz abgesetzt wurde. Ein weiterer wichtiger Abnehmer war Großbritannien mit einem Anteil von 12%. Im einzelnen zeigte die schwedische Ausfuhr von gereinig- tem Terpentinöl und flüssigem Harz folgendes Bild:

	1937		1938	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Terpentinöl, gereinigt	2 122	583	2 145	480
Deutschland	1 154	272	1 468	305
Ehem. Tschecho-Slowakei	420	126	307	73
Großbritannien	203	66	138	35
Flüssiges Harz (Sulfatharz)	18 017	3 264	15 414	2 512
Deutschland	12 349	2 177	10 388	1 675
Großbritannien	1 988	347	1 930	283
Frankreich	1 240	244	665	97
Belgien	187	53	268	52
Dänemark	427	83	234	41
Italien	358	62	237	35
Britisch Südafrika	98	15	220	33
Uruguay	53	10	209	46

Weiter wurden 1938 noch 10 (27) t Kolophonium für 3000 (10 000) Kr. und 310 (451) t Harzseife (Harzleim) für 102 000 (157 000) Kr. ausgeführt. Der Absatz von anderen Trockendestillationsprodukten aus Holz und Harz, der hauptsächlich rohes Terpentinöl umfaßt, stellte sich auf 3778 (4087) t für 669 000 (793 000) Kr. Hauptabnehmer waren Deutschland mit 3471 (3712) t für 542 000 (695 000) Kronen und Großbritannien mit 144 (74) t für 47 000 (31 000) Kr.

In Finnland ist die Erzeugung von Terpentinöl in den letzten Jahren ständig gestiegen; die Zunahme be- schränkte sich aber ausschließlich auf die Gewinnung von Sulfatterpentinöl, während der Anfall von Terpentinöl in Holzverkohlungsanlagen rückgängig war. Im einzelnen nahm die Erzeugung folgende Entwicklung:

	1936		1937		1938	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Terpentinöl, insges.	3 505	7 940	3 755	8 000	4 561	9 279
Terpentinöl, roh	406	840	367	840	229	482
Terpentinöl, ger.	734	3 050	779	3 380	743	3 416
Sulfatterpentinöl	2 365	4 050	2 608	3 790	3 589	5 381
Flüssiges Harz¹⁾	8 028	9 891	10 693	15 695	13 020	16 566

¹⁾ In Sulfatcellulosefabriken gewonnen.

Die Ausfuhr entwickelte sich wie folgt:

	1937		1938	
	t	1000 Fmk.	t	1000 Fmk.
Terpentinöl	1 934	3 774	2 867	5 575
Deutschland	1 728	3 034	2 771	5 188
Niederlande	104	245		
Estland	24	135	29	147
Flüssiges Harz	4 383	9 498	4 697	8 789
Deutschland	2 088	4 463	3 786	6 885
Großbritannien	1 158	2 303	470	830
Italien			148	283
Frankreich	435	958	83	170
Ehemaliges Polen	160	634	75	341
				(4535)

Ferrolegerungen in Norwegen.

Infolge des Nachlassens der Nachfrage im Ausland konnte die norwegische Erzeugung von Ferro- legierungen im Jahre 1938 ihren hohen Vorjahres- stand nicht behaupten, sondern ging von 145 154 t im Werte von 43,3 Mill. Kr. (26,8 Mill. *RM*) 1937 auf 135 627 t für 41,6 Mill. Kr. (25,4 Mill. *RM*) 1938 zurück. Jedoch war diese Entwicklung im einzel- nen nicht einheitlich. Dem Erzeugungsrückgang bei Ferromangan, Ferrosilicomangan und Ferrochrom auf 93 442 t für 32,2 Mill. Kr. (1937: 111 861 t, 35,9 Mill. Kr.) stand eine Erzeugungssteigerung bei Ferrosilicium auf 42 185 t für 9,4 Mill. Kr. (33 293 t, 7,3 Mill. Kr.) gegenüber. Ferner wurden von der Ferrolegerungsindustrie Silicium, verschiedene Metallegierungen und Elektrodenmasse hergestellt.

In der zweiten Hälfte des Jahres 1938 besse- ren sich die Absatzverhältnisse. Im Jahre 1939 waren sie durchweg gut, wie aus den erhöhten Ausfuhrzahlen hervorgeht. Die norwegischen Her- steller von Ferrolegerungen konnten infolgedessen stillgelegte Anlagen wieder in Betrieb nehmen und haben hierdurch anscheinend in ihrer Erzeugung eine neue Höchstleistung erzielt.

In Betrieb waren in den Jahren 1938 und 1937 acht Ferrolegerungswerke, die 1938 durchschnittlich 1813 (1937: 1750) Personen beschäftigten. Ihr Erzeugungs-

wert ist mit 45,2 (47,0) Mill. Kr., die Werkstundenzahl mit 3,7 (3,7) Millionen, der Wert der Rohstoffe mit 21,6 (21,4) Mill. Kr. angegeben. Für Umschließungen wur- den ferner 0,6 (0,5) Mill. Kr., für Brenn- und Hilfsstoffe 0,2 (0,1) Mill. Kr., für eingekauften elektrischen Strom 5,5 (4,7) Mill. Kr., für Löhne 7,8 (7,3) Mill. Kr. ausgege- ben. An Rohstoffen wurden u. a. verbraucht:

	1937		1938	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Eisenerz	52 029	782	36 346	592
Eisenschrott	10 679	514	15 617	710
Quarz und Quarzmehl	69 365	514	90 543	687
Elektroden und Elektrodenmasse	6 207	1 697	6 493	1 527
Chromerze			34 331	3 352
Rohstoffe, n. b. g.¹⁾		14 409		11 436

¹⁾ U. a. Manganerze, Pech, Teer und Ferrolegerungen.

Der Verbrauch der norwegischen Metallindustrie an Ferrolegerungen hat zwar im Jahre 1938 auf 17 421 t im Werte von 4,8 Mill. Kr. (2,9 Mill. *RM*) gegen 15 438 t für 3,9 Mill. Kr. (2,4 Mill. *RM*) im Vorjahr zugenommen, im Verhältnis zu der Erzeugung handelt es sich jedoch nur um geringe Mengen, so daß die Hauptmengen im Ausland abgesetzt werden müssen. Die Ausfuhr wurde 1937 mit 34,8 Mill. Kr. (24,2 Mill. *RM*), 1938 mit 25,5 Mill. Kr. (17,7 Mill. *RM*) bewertet und entwickelte sich in den drei letzten Jahren wie folgt:

	1937		1938		1939
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.	t
Ferrosilicium	33 449	8 291	32 932	8 093	40 989
Ferromangan	67 055	18 699	37 575	9 718	67 397
Ferrochrom	14 883	7 858	11 605	7 689	15 689
					(4841)

Norwegens Papier- und Celluloseindustrie.

Auf der Grundlage der umfangreichen norwegischen Wälder, die 7,6 Mill. ha oder rund ein Viertel der Landesfläche bedecken, hat Norwegen eine leistungsfähige Papier- und Celluloseindustrie aufgebaut, die in ihrem Absatz stark nach dem Ausland orientiert ist. Die Bedeutung der Ausfuhr von Holzveredelungserzeugnissen wie Holzschliff, Cellulose, Papier und Papierwaren für das norwegische Wirtschaftsleben geht daraus hervor, daß von dem gesamten Ausfuhrwert 22—24% auf diese Erzeugnisse entfallen.

Von dem gesamten Holzeinschlag, der mit etwas über 10 Mill. cbm in den letzten Jahren ungefähr dem Nachwuchs entsprach, werden bei günstiger Konjunktur fast 50% von der Cellulose- und Papierindustrie verbraucht, von der Holzwarenindustrie dagegen nur etwa 15%. Die Verfügbarkeit billiger Wasserkräfte hat besonders die Holzschliffherstellung begünstigt. In der Celluloseindustrie steht die Sulfitecellulose weit an erster Stelle. In der Papierindustrie werden neben Zeitungspapier wie in den anderen nordischen Ländern hochwertige Papiersorten (Feinpapier und Packpapier) erzeugt.

Im Jahre 1938 ging die Ausfuhr von Holzschliff, Cellulose und Papier infolge des Nachlassens der Nachfrage auf dem Weltmarkt zurück. Dementsprechend mußte auch die Erzeugung eingeschränkt werden. So sank der Ausfuhrwert dieser Industrie-gruppe von 200 Mill. Kr. 1937 auf 171 Mill. Kr. 1938. Bei dem Erzeugungswert, der sich von 310 auf 278 Mill. Kr. verringerte, ist zu berücksichtigen, daß darin auch der Wert der in den Papierfabriken weiterverarbeiteten Mengen an Holzschliff und Cellulose enthalten ist. Mengenmäßig erstreckte sich der Erzeugungsrückgang auf sämtliche Produkte; im einzelnen bewegten sich die Abnahmen zwischen 15 und 30%. Erzeugung und Ausfuhr entwickelten sich in den Jahren 1937 und 1938 wie folgt (in 1000 t Trockengewicht):

	Erzeugung		Ausfuhr	
	1937	1938	1937	1938
Holzschliff	543	444	300	254
Sulfitecellulose, gebleicht	342	297	276	214
Sulfitecellulose, ungebleicht	136	105	52	29
Sulfatcellulose, ungebleicht	74	54	27	16
Zeitungspapier	190	160	177	151
Packpapier	137	96	91	57
Anderes Papier	88	69	59	37
Pappe ¹⁾	51	41	23	16

¹⁾ Einschließlich Dachpappe.

Im Jahre 1939 besserten sich die Absatzverhältnisse wieder wesentlich. Nach den vorläufigen Angaben wurden schätzungsweise insgesamt 520 000 (1938: 455 000) t Cellulose hergestellt. Ausgeführt wurden 320 000 (259 000) t, davon 262 000 t gebleichte Sulfitecellulose, 42 000 t ungebleichte Sulfitecellulose und 16 000 t ungebleichte Sulfatcellulose. Infolge des Wassermangels war die Erzeugung von Holzschliff weiter rückläufig und die Ausfuhr mit 229 000 t (Trockengewicht) niedriger als im Vorjahre.

Der wichtigste Abnehmer der norwegischen Ausfuhr von Holzschliff, Cellulose, Papier und Papiererzeugnissen war 1938 Großbritannien mit einem wertmäßigen Anteil von 43% (1937: 37%). Danach folgten die Vereinigten Staaten mit 9% (10%), Frankreich mit 6% (7%), die Niederlande mit 5% (4%), Japan mit 4% (8%), Belgien mit 4% (4%) und Argentinien mit 3% (4%). Der deutsche Anteil betrug nur 1,5% (1,4%). Der größte Teil der Ausfuhr ging also nach Ländern, mit denen Norwegen gegenwärtig keinen Warenaustausch mehr unterhalten kann.

Nach der letzten amtlichen Erzeugungsstatistik beschäftigte dieser Industriezweig im Jahre 1938 insgesamt

16 462 (1937: 17 664) Personen. Die Ausgaben für Löhne betragen 55,8 (62,7) Mill. Kr., für Rohstoffe 160,0 (163,0) Mill. Kr., für Umschließungen 4,0 (5,2) Mill. Kr., für Brenn- und Hilfsstoffe 10,5 (12,1) Mill. Kr., für eingekauften elektrischen Strom 7,0 (7,8) Mill. Kr. Das Aktienkapital ist zu 144,6 Mill. Kr., das gesamte investierte Kapital zu 468,0 (451,3) Mill. Kr. berechnet worden.

Der Erzeugungswert der 52 norwegischen Holzschleifereien hielt sich 1938 trotz des mengenmäßigen Produktionsrückganges mit 45,6 (i. V. 45,6) Mill. Kr. praktisch unverändert. An Holz wurden 1,19 Mill. cbm im Werte von 28,5 Mill. Kr. (1,43 Mill. cbm, 25,1 Mill. Kr.) verarbeitet.

Von 119,4 Mill. Kr. 1937 auf 113,4 Mill. Kr. 1938 gesunken ist der Erzeugungswert der 25 Cellulosefabriken. Der gesamte Rohstoffverbrauch stellte sich auf 66,9 (63,4) Mill. Kr. Der Verbrauch an Celluloseholz betrug 2,48 Mill. cbm im Werte von 60,4 Mill. Kr. (3,09 Mill. cbm, 56,5 Mill. Kr.). Ferner wurden an Rohstoffen verbraucht:

	1937		1938	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Schwefelkies	78 957	1 534	63 876	1 142
Schwefel	21 311	1 955	19 243	1 849
Natriumsulfat	11 594	544	8 392	461
Anderer Chemikalien		1 524		1 723
Kalkstein	91 473	953	70 971	811
Kalk	14 586	476	12 708	468

Das zum Bleichen der Cellulose benötigte Chlor wird zum Teil in eigenen Betrieben hergestellt. Das dabei anfallende Aetznatron gelangt hauptsächlich in den Handel. Der gesamte Wert der für den Verkauf bestimmten Nebenprodukte der Cellulosefabriken betrug 476 000 (642 000) Kr. Infolge des Mangels an Treibstoffen ist jetzt mit dem Bau von Sulfitspriffabriken begonnen worden. Ferner wird wegen der Absatzschwierigkeiten geplant, Cellulose auf Krafftutter zu verarbeiten, um die schwierige Verarbeitungslage auf diesem Gebiet zu entlasten.

Den größten Rückgang von 128,6 Mill. Kr. 1937 auf 102,5 Mill. Kr. 1938 hat der Erzeugungswert der 54 Papier- und Pappefabriken aufzuweisen. Der Rohstoffwert verringerte sich von 66,9 auf 57,1 Mill. Kr. An Holzschliff wurden 186 000 t (Trockengewicht) im Werte von 17,2 Mill. Kr. (1937: 227 000 t, 18,9 Mill. Kr.), an ungebleichter Sulfitecellulose 96 000 t für 18,9 Mill. Kr. (111 000 t, 19,4 Mill. Kr.), an gebleichter Sulfitecellulose 32 000 t für 8,1 Mill. Kr. (57 000 t, 12,5 Mill. Kr.), an ungebleichter Sulfatcellulose 42 000 t für 6,9 Mill. Kr. (53 000 t, 8,8 Mill. Kr.) verarbeitet. Unter den übrigen Rohstoffen sind folgende Erzeugnisse erwähnenswert:

	1937		1938	
	t	1000 Kr.	t	1000 Kr.
Kaolin	18 111	741	16 190	755
Alaun	5 637	518	4 208	422
Talkum	4 100	179	3 337	145
Salz	1 492	27	1 566	28
Soda	259	46	152	33
Wasserglas	685	60	871	74
Farben	539	835	386	554
Harz	2 706	896	1 965	565
Leim	600	391	569	335
Teer	708	59	600	50
Asphalt	6 636	581	6 152	726
Verschiedene Chemikalien	1 688	396	599	141

Die Verwendung von Altpapier als Rohstoff für Pappe ist in Norwegen wenig verbreitet. Der Verbrauch davon betrug nur 6020 t im Werte von 441 000 Kr. (1937: 10 210 t, 643 000 Kr.).

In dieser Industrie-gruppe ist auch die Herstellung von Dachpappe mit 8982 t im Werte von 2,81 Mill. Kr. (10 361 t, 2,92 Mill. Kr.) erfaßt. Ferner erzeugten die Papier- und Pappefabriken verschiedene Nebenprodukte im Werte von 1,7 (1,8) Mill. Kr.

Auch die Erzeugung der 63 norwegischen Papierveredelungsbetriebe ging 1938 etwas auf 15,8 (1937: 16,2) Mill. Kr. zurück, während der Rohstoffwert mit 7,5 (7,6) Mill. Kr. fast unverändert blieb. So wurden an Papier mit 15 200 t im Werte von 6,7 Mill. Kr. (15 600 t, 6,7 Mill. Kr.) fast dieselben Mengen wie im Vorjahr verbraucht. Der Verbrauch an Farben und Farbwerten stellte sich auf 75 t für 79 000 Kr. (65 t, 94 000 Kr.), der Verbrauch an Leim und Kleister auf 514 t für 223 000 Kr. (561 t, 290 000 Kr.). (4842)

Erzeugung von Borverbindungen in Rußland.

Bis zum Jahre 1936 war die sowjetrussische Industrie der Borverbindungen auf die Einfuhr ausländischer Rohstoffe — besonders Kernit und Rasorit — angewiesen. Inzwischen ist die Ausbeutung des 1934 entdeckten Boratvorkommens am Indersee in Angriff genommen worden, wodurch es gelungen ist, die Versorgungslage gänzlich umzugestalten und vom Ausland unabhängig zu machen. Dieses Vorkommen liegt östlich des Urallflusses zwischen dem Kaspischen Meer und der Stadt Ural'sk. Es enthält neben hochwertigen Bormineralien (hauptsächlich Ascharit und Hydroborazit), die zur Zeit abgebaut werden, auch ärmere Bormineralien, deren Verarbeitung in Aussicht genommen ist. Außerdem wurde vor einiger Zeit festgestellt, daß auch die sogenannte Tiefensole des Indersees, mit welcher die 36 m dicke Kochsalzschicht durchtränkt ist, große Mengen von Kaliumchlorid, Brom und Bor enthält und als weitere Rohstoffgrundlage zur Herstellung von Borverbindungen dienen kann. Amtliche Ziffern über die Produktion von Borverbindungen oder Bormineralien werden nicht bekanntgegeben. Man kann die Ausbeute an letzteren auf 25 000—30 000 t im Jahr schätzen. Eine Einfuhr von Bormineralien findet nicht mehr statt.

Borsäure wird in drei Produktionsstätten erzeugt, und zwar in der Sodafabrik von Slawjansk im Donezbecken, in der Fabrik „Krasny Chimik“ (früher Tjentsjelewsche Fabrik) in Leningrad und in der chemischen Fabrik in Bui, nordöstlich von Jaroslawl. Die Gewinnung von Borax erfolgt in Slawjansk und in Bui.

Da die Nachfrage nach Borverbindungen im Laufe der nächsten Jahre bedeutend ansteigen wird, soll die Produktion entsprechend ausgebaut werden. Dies soll einmal durch Kapazitätsausweitung bei den bestehenden Fabriken geschehen, von denen angenommen wird, daß ihre Produktion durch verschiedene technische Verbesserungen auf das 1½fache bis Doppelte der bisherigen Erzeugung gesteigert werden kann. Da aber auch eine solche Produktionsmenge noch nicht ausreichen würde, ist das ursprüngliche Projekt der Errichtung einer neuen Fabrik in der Nähe des Indersees wieder aufgegriffen worden, in welcher vorwiegend ärmere Bormineralien zur Verarbeitung gelangen sollen. Im Institut für Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel ist bereits ein Verfahren zur Verarbeitung dieser Borate auf Borsäure entwickelt worden, nach welchem der Aufwand an Schwefelsäure je Tonne Fertigware angeblich nur halb oder ein Drittel so groß ist wie bei der Verarbeitung von reichem Ascharitmineral.

Mit dem gegenwärtigen Stand der Erzeugung von Borsäure und Borax befaßt sich die Moskauer Zeitschrift „Journal chimitscheskoi promschlenosti“ in einem längeren Aufsatz. Insbesondere wird hier die Frage untersucht, inwieweit die technischen Einrichtungen auf den Fabriken verbesserungsbedürftig sind.

Borsäure.

Die Erzeugung von Borsäure erfolgt nach einem Schwefelsäureverfahren, welches im Borlaboratorium des Forschungsinstituts für Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel entwickelt wurde. Das Mineral wird zerkleinert und bei 90—95° mit 75—78%iger Schwefelsäure behandelt, deren Verdünnung mit Waschwässern sowie teilweise Mutterlaugen erfolgt war. Nach der Filtration, Kristallisation und Trocknung besitzt die Borsäure Handelsreinheit von 99,0—99,6%. Der Feuchtigkeitsgehalt beträgt bis zu 0,5%, der Gehalt an SO₂ 0,5—0,0005%. Die Mutterlaugen, welche 20—24%

Magnesiumsulfat und 2—5% Borsäure enthalten, werden teilweise zwecks Verdünnung der Schwefelsäure in den Prozeß zurückgegeben, teilweise einer Spezialverarbeitung unterworfen.

Die Abteilung für Borsäure in der Fabrik von Slawjansk, deren Bau sich mehrere Jahre hingezogen hat, ist auch jetzt noch nicht vollständig fertiggestellt. Als hinderlich und verlustbringend wird das Fehlen eines Lagerraumes für Boratmineralien angegeben. Auch die Zerkleinerungsanlage, die Trockenanlage und die Nutschfilter weisen Mängel auf. Es ist allerdings vorgesehen, die Filter durch solche einer neuen Konstruktion auszutauschen. Diese Filter waren bereits im März 1939 bestellt, bis Ende des Jahres aber nicht geliefert worden. Im Falle der Einführung der neuen Filter kann die Leistungsfähigkeit des Betriebes, wie man hofft, auf das 1½- bis 2fache erhöht werden. Infolge unzuverlässiger Anlage der Trockenapparate liefert der Betrieb eine Borsäure mit einem zu hohen Feuchtigkeitsgehalt. Durch Anbringung einiger Verbesserungen soll dieser Mangel beseitigt werden. Was die Einhaltung der technologischen Produktionsvorschriften anbelangt, so soll die Fabrik in Slawjansk besser arbeiten als die übrigen Borsäurefabriken der Sowjet-Union. Zur Wertung der Mutterlaugen nach der Kristallisation der Borsäure ist eine Eindampfung und Trocknung der Laugen vorgesehen, um Bormagnesiumdüngemittel und später auch Magnesia sowie Ammoniumborsulfat zu gewinnen. Eine entsprechende Anlage ist projektiert, aber noch nicht gebaut worden.

Auf der Leningrader Fabrik „Krasny Chimik“ ist die Situation in bezug auf Lagerung nicht besser als in Slawjansk. Auch die vorhandenen Filter arbeiten schlecht. Nach Einführung der bestellten, aber noch nicht gelieferten neuen Filter soll sich die Leistungsfähigkeit des Betriebes etwa verdoppeln. Desgleichen fehlt es an einer Kälteanlage. Die Mutterlaugen werden teilweise zur Gewinnung von Magnesia und kristallisiertem Magnesiumsulfat verwendet, die in den Laugen enthaltene Borsäure geht aber bei der Erzeugung von Magnesia in die Kanalisation, während sie bei der Gewinnung von Magnesiumsulfat in ungenügendem Umfang entzogen wird.

Die chemische Fabrik in Bui befindet sich in den letzten Jahren nach Umstellung der Arbeit auf einheimische Rohstoffe im Stadium der Rekonstruktion und des Umbaus. Im Vergleich zu 1937 wurde die Kapazität für Borsäure auf das 7- bis 8fache gesteigert. Damit ist die Leistungsfähigkeit auch 7- bis 8mal so groß wie die der Borsäureabteilungen in Leningrad und Slawjansk. Borsäure wird in zwei Abteilungen gewonnen; in einer Abteilung wird sie zum Verkauf hergestellt, in der anderen zur Verarbeitung auf Borax. Von den Filtern ist dasselbe zu sagen wie von den in Leningrad aufgestellten. Die Mutterlaugen werden zur Gewinnung von Bormagnesiumdüngemitteln verwertet. Sie werden teilweise auch auf Magnesia und Natriumborsulfatdüngemittel verarbeitet. Bisher war die Erzeugung dieser Produkte zwar recht gering, sie gestattete jedoch, wissenschaftliche Arbeiten in den Kollektivwirtschaften und in wissenschaftlichen Instituten auf breiterer Grundlage durchzuführen. Die Kapazitätserweiterung der Fabrik in Bui erfordert die Lösung verschiedener Spezialfragen wie z. B. des Transportproblems.

Die Moskauer Versuchsfabrik des Forschungsinstituts für Dünge- und Schädlingsbekämpfungsmittel (NIUIF) besitzt eine Versuchsabteilung zur Herstellung von Borsäure. Ihre Aufgabe besteht in der Ueberprüfung neuer Verfahren und neuer Apparate sowie in der Uebertragung ihrer Erfahrungen auf die einzelnen Fabriken.

Borax.

In Slawjansk wird Borax auf Grund eines alkalischen Verfahrens gewonnen. Das zerkleinerte Boratmineral wird mit einem Gemisch von Soda und Natriumbicarbonat behandelt, danach filtriert, kristallisiert und getrocknet. Der ausgefallene Borax wird zerkleinert, ausgewaschen, an der Luft getrocknet und an die Verbraucher als Fertigware geliefert. Der Rückstand nach der Filtration wird ausgewaschen und fortgewor-

fen, während die Waschwässer in den Prozeß zurückgehen. Auch die Mutterlaugen nach der Abscheidung von Borax gehen in den Prozeß solange zurück, bis der Gehalt an Natriumsulfat 14—15% (berechnet auf SO_3) erreicht hat. Nach Erreichung dieser Konzentration erfolgt eine selbständige Verarbeitung der Laugen. Es ist fraglich, ob dieses alkalische Verfahren auch für spätere Zeiten beibehalten werden kann, denn die Hauptmengen der russischen reichen Borate lassen sich schwer durch Laugen, leicht dagegen durch Säuren zerlegen. Sollten sich daher im Laufe der nächsten Jahre keine neuen Vorräte an geeigneten Boratmineralien finden, so muß mit der Möglichkeit der Umstellung des Betriebes auf die Gewinnung von Borax über Borsäure gerechnet wer-

den. Ueber die Frage der Lagerung des Rohstoffes sowie die Zerkleinerungs- und Mahlabteilung ist dasselbe zu sagen wie für den obenerwähnten Borsäurebetrieb. Auch die Filteranlagen sind unzweckmäßig, sie sollen durch solche neuer Konstruktion ersetzt werden. Das auf der Abteilung vorhandene System der Kristallisatoren ist wenig leistungsfähig. Es soll durch mechanische mit Filtern zur Abscheidung des ausgefallenen Borax verbundene Kristallisatoren ersetzt werden.

Auf der Fabrik von Bui wird Borax aus Borsäure erhalten. Das Verfahren besteht in der Verarbeitung von roher Borsäure mit Soda, in der Filtration der heißen Lösung und in der Abkühlung zur Ausscheidung von Borax. (4839)

Kriegswirtschaftliche Anordnungen für die chemische Industrie Deutschlands.

Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts.

Im „Reichsgesetzblatt“, Nr. 179 vom 12. 10. 1940, ist folgende Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung über weitere Maßnahmen auf dem Gebiet des Handelsrechts während des Krieges vom 4. 10. 1940 veröffentlicht:

§ 1. **Aufstellung des Jahresabschlusses.** (1) Der Reichsminister der Justiz kann einzelne Kaufleute oder bestimmte Gruppen von Unternehmen von der gesetzlichen Verpflichtung zur Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Dauer des Krieges oder für einzelne Geschäftsjahre während des Krieges befreien. Die Befreiung soll nur erteilt werden, wenn sich erhebliche Teile des Vermögens im Ausland befinden und deshalb einer zuverlässigen Bewertung entzogen sind oder wenn aus sonstigen auf dem Krieg beruhenden Gründen bei erheblichen Vermögensteilen eine ordnungsmäßige Bewertung nicht möglich ist.

(2) Der Reichsminister der Justiz kann die nachträgliche Aufstellung und Vorlegung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung anordnen.

§ 2. **Gliederung des Jahresabschlusses.** Der Reichsminister der Justiz kann einzelne Kaufleute von der Einhaltung gesetzlicher Vorschriften über die Gliederung der Jahresbilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung für die Dauer des Krieges oder für einzelne Geschäftsjahre während des Krieges befreien, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

§ 3. **Auskunft gegenüber Gläubigern.** Der Reichsminister der Justiz kann einzelnen Kaufleuten untersagen, während des Krieges Gläubigern Berichte zu erstatten, Auskünfte zu erteilen oder die Einsichtnahme der Berichte der Geschäftsführer (des Vorstands, des Aufsichtsrats, der Geschäftsführenden Gesellschafter), der Bücher und Schriften sowie der Vermögensgegenstände des Unternehmens zu gestatten, wenn dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

§ 4. **Ermächtigung. Uebertragung von Zuständigkeiten.** (1) Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, Vorschriften zur Durchführung und Ergänzung dieser Verordnung zu erlassen. Er kann die ihm in dieser Verordnung übertragenen Befugnisse auf andere Behörden übertragen.

(2) Der Reichsminister der Justiz wird ferner ermächtigt, während des Krieges auf den Gebieten des Handelsrechts, des Aktienrechts, des Rechts der Gesellschaften mit beschränkter Haftung und des Rechts der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften weitere ergänzende oder vom geltenden Recht abweichende Vorschriften zu erlassen, soweit dies aus Gründen der öffentlichen Ordnung geboten ist.

§ 5. **Inkrafttreten.** Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung in Kraft.

Absatzregelung für Phosphatdüngemittel.

Im „Reichsanzeiger“ vom 14. 10. 1940 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, die Bekanntmachung Nr. 28 zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ (Aen-

derung der Absatzregelung für phosphorsäurehaltige Düngemittel) vom 14. 10. 1940.

Die Bekanntmachung Nr. 21 zur Anordnung Nr. 13 vom 27. 4. 1940 (S. 274) wird in einigen Punkten abgeändert. § 1, Abs. 1 und 2 der Bekanntmachung Nr. 21 lauten nunmehr folgendermaßen:

§ 1. (1) Verteiler (Händler und Genossenschaften) sämtlicher Stufen (Groß-, Zwischen- und Kleinverteiler) dürfen für die Zeit vom 1. 5. 1940 bis 30. 4. 1941 phosphorsäurehaltige Düngemittel, berechnet auf den Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5) nur in Höhe von 33% (bisher 25%) ihres Bezuges bzw. Absatzes in der Zeit vom 1. 5. 1938 bis 30. 4. 1939 (Vergleichszeit) beziehen und absetzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 bezogenen Mengen dürfen von den Verteilern nur an Abnehmer abgegeben werden, die in der Vergleichszeit von ihnen beliefert worden sind. Dabei dürfen auch jeweils an den einzelnen Abnehmer nur 33% (bisher 25%) der in der Vergleichszeit gelieferten Mengen abgegeben werden.

Der für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland festgesetzte Satz von 40% (laut § 5 der Bekanntmachung Nr. 21) wird auf 48% erhöht.

Die Änderungen sind gleichzeitig mit der Veröffentlichung im „Reichsanzeiger“, d. h. also am 14. 10. 1940 in Kraft getreten.

Verkehr mit Kühlwasserzusatzmitteln.

Im „Reichsanzeiger“ vom 16. 10. 1940 veröffentlicht der Reichsbeauftragte für Chemie, Dr. C. Ungewitter, und der Reichsbeauftragte für industrielle Fettversorgung, J. Rietdorf, folgende Neufassung der Allgemeinen Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. 10. 1940.

§ 1. Kühlwasserzusatzmittel im Sinne dieser Anordnung sind alle sich im Kühlwasser von Motoren aller Art verteilenden Zusatzmittel, durch die der Gefrierpunkt des Kühlwassers herabgesetzt oder durch die der Ansatz von Niederschlägen oder die Rostbildung an den Kühlflächen und -leitungen verhindert werden soll, soweit diese Zusatzmittel zu längerem Verbleib innerhalb des Kühlers bestimmt sind.

§ 2. (1) Kühlwasserzusatzmittel dürfen nur hergestellt und in den Verkehr gebracht werden, wenn sie von der Reichsstelle „Chemie“ zugelassen sind. Die Zulassung kann unter Bedingungen oder Auflagen erteilt und jederzeit widerrufen werden.

(2) Die zugelassenen Kühlwasserzusatzmittel werden durch Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ bekanntgegeben.

§ 3. (1) Die Zulassung ist von dem Hersteller des Zusatzmittels bei der Reichsstelle „Chemie“ zu beantragen. Dem Antrag sind eine Gebrauchsanweisung für das Zusatzmittel und ein Gutachten des Staatlichen Materialprüfungsamtes in Berlin-Dahlem, Unter den Eichen, beizufügen, durch das die Verwendung des betreffenden Mittels als Kühlwasserzusatzmittel auf Grund seiner Einwirkung auf die üblicherweise beim Bau von Kühlern verwandten Metalle und Kautschukarten als unbedenklich bescheinigt wird. Für Kühlwasserzusatzmittel, die

zur Verwendung als Frostschutzmittel bestimmt sind, ist ferner ihre Tauglichkeit für diesen Zweck zu bescheinigen.

(2) In dem Antrag ist anzugeben:

- a) der Name des Zusatzmittels;
- b) der Hersteller und dessen Anschrift;
- c) die qualitative und quantitative Zusammensetzung des Zusatzmittels; für alle Bestandteile des Zusatzmittels ist hierbei neben etwaigen geschützten oder Phantasienamen eine eindeutige chemische Bezeichnung anzugeben;
- d) die Zweckbestimmung des Zusatzmittels (Frostschutz-, Rostschutz- oder Kesselsteinverhütungsmittel).

(3) Die Erstattung des Gutachtens ist von dem Hersteller bei dem Staatlichen Materialprüfungsamt in Berlin-Dahlem zu beantragen. Dem Antrag sind die Gebrauchsanweisung und die Angaben gemäß Abs. 2 beizufügen, sowie eine Probe des Zusatzmittels, die zur Bereitung der Füllung eines 40-Liter-Kühlers ausreicht. Die Kosten der Prüfung sind von dem Hersteller des Zusatzmittels zu tragen.

§ 4. Die Zulassung gilt nur für das Zusatzmittel, wie es in dem Antrag nach Namen, Zusammensetzung und Zweckbestimmung gekennzeichnet ist. Eine Aenderung des Namens bedarf der Genehmigung der Reichsstelle „Chemie“. Eine Aenderung der Zusammensetzung und der Zweckbestimmung bedarf einer erneuten Zulassung.

§ 5. Kühlwasserzusatzmittel müssen mit einer ausreichenden Gebrauchsanweisung versehen sein. Die Gebrauchsanweisung und die Verpackung bzw. Beschriftung jeder Packung müssen an deutlich sichtbarer Stelle den in der Zulassung angeführten Namen, die Zweckbestimmung des Mittels und die Nummer wiedergeben, unter welcher das Zusatzmittel von der Reichsstelle „Chemie“ zugelassen ist. An gleicher Stelle müssen etwaige durch Auflagen vorgeschriebene Angaben vermerkt sein.

§ 6. Kühlwasserzusatzmittel, für die das Staatliche Materialprüfungsamt auf Grund der Allgemeinen Anordnung vom 12. 12. 1939 („Deutsch. Reichsanz.“ Nr. 292 vom 13. 12. 1939, vgl. „Chem. Ind. N.“ 1939, S. 1039) eine Bescheinigung über die Unbedenklichkeit ihrer Verwendung ausgestellt hat, gelten als im Sinne des § 2 dieser Anordnung zugelassen und werden durch Veröffentlichung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ bekanntgegeben. Die Hersteller dieser Zusatzmittel haben der Reichsstelle „Chemie“ eine Gebrauchsanweisung (§ 5) und die Angaben nach § 3 Abs. 2 bis zum 31. 10. 1940 einzureichen.

§ 7. (Zuwiderhandlungen.)

§ 8. Diese Anordnung tritt am Tage nach der Verkündung im „Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger“ in Kraft. Sie gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten und in den Gebieten von Eupen,

Malmedy und Moresnet. Mit dem gleichen Tage tritt die Allgemeine Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 12. 12. 1939 („Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger“ Nr. 292 vom 13. 12. 1939, vgl. „Chem. Ind. N.“ 1939, S. 1039) außer Kraft.

Gleichzeitig hiermit erfolgt die Veröffentlichung der 1. Bekanntmachung der Reichsstelle „Chemie“ zur Allgemeinen Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. 10. 1940, die folgenden Wortlaut hat:

Gemäß § 2 Abs. 1 der Allgemeinen Anordnung über Kühlwasserzusatzmittel vom 16. 10. 1940 werden folgende Kühlwasserzusatzmittel zugelassen:

1. „Dixel“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Henkel & Cie. A.-G., Düsseldorf.
2. „Glysanin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: I. G. Farbenindustrie A.-G., Ludwigshafen.
3. „Akorol“ (Rostschutzmittel); Lieferer: I. G. Farbenindustrie A.-G., Frankfurt a. M.
4. „Kühlvita“ (Rostschutzmittel); Lieferer: Dr. Carl Schaarwächter, Laboratorium für Rostschutz und Oberflächentechnik, Düsseldorf 101.
5. „Shell Korrosions-Schutzöl“ (Rostschutzmittel); Lieferer: Rhénania-Ossag Mineralölwerke A.-G., Hamburg 1.
6. „Kü-wa-ra!“ (Rostschutzmittel); Lieferer: Klaus & Söhne, Neukirchen über Crimmitschau.
7. „Tricomp I und II“ (Kesselsteinverhütungsmittel); Lieferer: Thahofer & Co., Charlottenburg.
8. „Bilorid“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Emil Bihler Rubina-Fabrik, Geislingen a. Steige.
9. „Glycerin-Austauschstoff Nr. 58“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Fauth & Co., Mannheim.
10. „BP“ Kühlerschutzöl (Rostschutzmittel); Hersteller: „Olex“ Deutsche Benzin- und Petroleum-Gesellschaft m. b. H., Berlin-Schöneberg.
11. „Auto-Pyx neutral“ (Kesselsteinverhütungsmittel); Lieferer: Chemisch-Technische Fabrik Sürth G. m. b. H., Sürth-Köln.
12. „Original-Albilin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Chemisches Laboratorium Albilin, Berlin-Wilhelmsruh.
13. „Crisal“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Deutsche „Cristalline“ Peter Willems, Werk Trier, Trier.
14. „Thalin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Wilhelm Thaler, München.
15. „Cepes“ (Rostschutzmittel); Lieferer: Kühlsolewerk Strümann & Werner, Leipzig C 1.
16. „Hyperol“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Gottlob Epple, Mineralölwerke, Stuttgart-Bad Cannstatt.
17. „Chemisan“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Heinrich Schwalm, München und Berlin-Wilmersdorf.
18. „Oreidol“ (Kesselsteinverhütungsmittel); Lieferer: Otto Reinhardt, Hannover.
19. „Utatol“ (Kesselsteinverhütungsmittel); Lieferer: Kommandit-Gesellschaft Harzer Bleiwerke Noelmann & Wolff, Osterode (Harz).
20. „Loritin“ (Frostschutzmittel); Lieferer: E. Geigenberger, München 2.
21. „Horsal“ (Frostschutzmittel); Lieferer: Horus H. G. m. b. H., München 2 NO.

Regelung des Zementabsatzes.

Im „Reichsanzeiger“ vom 14. 10. 1940 ist eine ausführliche Anordnung des Reichswirtschaftsministers vom 12. 10. 1940 über die Errichtung des „Deutschen Zementverbandes“ bekanntgegeben worden. Zweck dieses Verbandes ist die Zusammenfassung der deutschen Zementindustrie in eine verantwortliche marktregelnde Spitze. (4765)

Kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland.

Über neue kriegswirtschaftliche Maßnahmen im Ausland sind in letzter Zeit folgende Einzelheiten bekannt geworden:

Belgien.

In Anlehnung an den Aufbau der großdeutschen Wirtschaft ist in den letzten Monaten in Belgien der Neuaufbau der Wirtschaft durchgeführt worden, in dessen Rahmen u. a. 17 Wirtschaftsgruppen gebildet worden sind. Von den Gruppen sind u. a. folgende zu nennen: Syndicat Belge de l'Acide Sulfurique, Office Belge des Benzols, Office Belge des Destillateurs de Goudron, Syndicat Belge de l'Aluminium, Syndicat Belge de Cuivre et Laiton, Syndicat Belge du Plomb, Union des Laminiers de Zinc. Die Organisation der Rohstoffbeschaffung und -verarbeitung ist verschiedenen Warenstellen übertragen worden, die dem Generaldepartement des Wirtschaftsministeriums unterstellt und mit weitgehenden Vollmachten versehen sind. U. a. wurden Warenstellen für chemische Erzeugnisse, für Öle und industrielle Fette, für Kohle, Eisen und Stahl, sonstige Metalle sowie für Abfälle aller Art errichtet.

Im „Moniteur Belge“ vom 27. 9. 1940 ist eine Verordnung der Warenstelle für chemische Erzeugnisse er-

schienen, durch die der Verbrauch von zahlreichen chemischen Erzeugnissen und Rohstoffen eingeschränkt wird. Nach den uns vorliegenden Presseberichten sind die bewirtschafteten Waren in drei Gruppen eingeteilt worden. Die Gruppe 1, die für die in ihr zusammengefaßten Erzeugnisse eine Verbrauchseinschränkung um 70% gegenüber dem monatlichen Durchschnittsverbrauch im Jahre 1939 vorsieht, umfaßt folgende Waren: Borsäure, Borax, Jod und Jodverbindungen, Antimonsäure, Arsenik, Rohphosphat, Schwefel, Gelatine, Carnaubawachs, Bienenwachs, Gerbstoffe, Kolophonium, Terpeninöl, Kopal. Die Gruppe 2, die die Einholung einer besonderen Kaufs- und Verkaufsgenehmigung vorschreibt, umfaßt u. a. Chinin, Opium, Morphin, Coffein, Kodein, Cocain. In der Gruppe 3, die eine monatliche Anmeldepflicht vorsieht, sind u. a. folgende Erzeugnisse zusammengefaßt: Borsäure, Borax, Soda, Jod und Jodverbindungen, Chinin, Morphin, Coffein, Cocain, Aceton, Arsenik, Schwefel, Pyrite, Uranerze, Wismut, Kobalt, Knochenleim, Gelatine, Gerbstoffe, Kolophonium, Bienenwachs. Daneben sind noch besondere Vorschriften über die Vorrathshaltung in Apotheken erlassen worden.

Durch eine im „Moniteur Belge“ vom 28. 9. 1940 veröffentlichte Verordnung des Zentralamtes für che-

mische Erzeugnisse ist bestimmt worden, daß für den Verbrauch von Kautschuk in jeder Form eine besondere Genehmigung des Zentralamtes erforderlich ist. Gleichzeitig hat das Wirtschaftsministerium eine Anmeldepflicht für alle neuen Kraftwagenlaufdecken und -schläuche bis zum 9. 10. angeordnet; von der Meldepflicht sind die bereits aufmontierten Bereifungen sowie die Ersatzreifen für den privaten Gebrauch ausgenommen. Vom 1. bis 22. 10. können Bereifungen nicht verkauft bzw. übereignet werden.

Durch Anordnung der Warenstelle für Metalle ist die Verarbeitung von Kupfer und Kupferlegierungen genehmigungspflichtig gemacht worden.

Im Wirtschaftsministerium ist eine besondere Abteilung zur Untersuchung von einheimischen Treibstoffen eingerichtet worden, durch deren Verwendung der Benzinverbrauch herabgesetzt werden kann. Die Erzeuger von solchen Treibstoffen sind aufgefordert worden, dem Ministerium Unterlagen über die Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen beizubringen.

In dem neugebildeten Wirtschaftsministerium, das an die Stelle des bisherigen Ministeriums für Wirtschaft und Mittelstand getreten ist, wird eine Generaldirektion für Außenhandel und Devisen gebildet werden, auf die die Außenhandelsdirektion des früheren Außenministeriums übernommen werden soll.

Frankreich.

Folgende chemische Erzeugnisse schweizerischen Ursprungs oder schweizerischer Herkunft werden in Frankreich zur Einfuhr nur zugelassen, wenn sie von einem durch die deutsche Gesandtschaft in Bern ausgestellten Geleitschein begleitet sind (in Klammern die Positionen des französischen Zolltarifs):

Edelsteine, roh oder geschliffen (175 ter); Siliciumcarbid, gemahlen oder gekörnt (178 bis 4); Andere künstliche Schleifmittel, gemahlen oder gekörnt (178 bis 6); Schleifmittel, aufgetragen (178 ter A); Ferromangan (205 bis A); Ferrosilicoaluminium (aus 205 bis B); Ferrosilicium (205 bis C); Ferrosilicomangan und Silicomangan (205 bis D); Ferrochrom (205 bis E); Ferrotitan, Ferrosilicotitan, Ferrowolfram und Ferrosilicowolfram, mehr als 5% Titan oder Wolfram enthaltend (205 bis F); Seltene Elemente für Ferro- oder Cuprolegierungen oder andere Zwecke (205 bis I); Calciumcarbid (033); Aconitin (aus 0343); Atropin (aus 0346); Coffein (aus 0347); Cinchonidin und Cinchonin (0348); Cocain, rein (aus 0350); Kodein (aus 0351); Digitalin (0353); Morphium (aus 0358); Acetylmorphin, Aethylmorphin (aus 0359); Narcotin (aus 0359 bis); Nicotin (0360); Chinin (aus 0367); Santonin (0368); Strychnin (aus 0370); Veratrin (0372); Vitamin C, Brucin, Cinein, Daturin, Delphinin, Diuretin, Chininäthylcarbonat, Hyoscyamin, Salicin, Theocin (aus 0381); Seren, Vaccine, Impfstoffe, Toxine und ähnliche Erzeugnisse (315 bis); Vitamin C (aus 316); synthetische Edelsteine, roh (358, 2); Papier auf einer Seite barietiert oder gelatiniert (461 M); Albuminpapier, Arrowroot-Papier, mit Salz behandeltes Papier, nicht sensibilisiert (461 N); Chemische Spezialpapiere (461 ter); Photographisches Papier, sensibilisiert (461 quater A).

Die Erteilung des Geleitschreibens bereitet die französischen Importeure nicht von der Beibringung der Einfuhrbewilligungen und Währungszertifikate. Dagegen finden die französischen Einfuhr- und Ausfuhrverbote auf solche Waren schweizerischer Herkunft keine Anwendung, die im direkten Transit durch Frankreich befördert werden; für diese Waren wird ein besonderer Geleitschein erteilt.

Wie das „Schweizerische Handelsamtsblatt“ ergänzend mitteilt, finden die Bestimmungen über Geleitscheine sowohl auf die Einfuhr nach dem besetzten sowie nach dem unbesetzten Gebiet Anwendung.

Schweiz.

Die veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse haben eine Bewegung zur Schaffung einer industriellen Investitionskontrolle ausgelöst. Wie gemeldet wird, wird bereits von verschiedenen Seiten die Forderung erhoben, daß die Errichtung von neuen Fabriken von der Erteilung einer Genehmigung durch das Eidgenössische Volksdepartement abhängig gemacht werden soll.

Für den Monat Oktober ist die Versorgung mit Benzolkohlenwasserstoffen wie folgt geordnet worden: Die Belieferung der Verbraucher mit Benzol, Xylol und Solventnaphtha darf in Höhe von 75% des durchschnittlichen Monatsverbrauches in der Zeit vom 1. 7. 1938 bis 30. 6. 1939 erfolgen. Toluol darf der chemischen Industrie, soweit es nicht durch andere Erzeugnisse ersetzt werden kann, nur in Höhe von 50% des durchschnittlichen Monatsverbrauches geliefert werden. Die Lackindustrie darf 25% erhalten; weitere 50% können zu je 25% durch Benzol und Xylol bzw. Solventnaphtha ersetzt werden. Die Verwendung von Benzolkohlenwasserstoffen für motorische Zwecke ist verboten.

Mit Wirkung vom 13. 10. 1940 ist der An- und Verkauf von Holzkohle für Heiz- und Kochzwecke verboten worden.

Norwegen.

Der Kommissarische Staatsrat hat ein grundlegendes Gesetz über Arbeitsvermittlung erlassen. Es schafft die organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsmäßige Lenkung der Arbeitskraft des Landes. In Zukunft sollen bei der Besetzung freierwerdender Arbeitsplätze in erster Linie die Arbeitslosen berücksichtigt werden.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 werden Seife und seifenhaltige Waschmittel, die aus Fett oder Fettsäure hergestellt sind, nur noch auf Karten abgegeben. Ausgenommen sind Waschmittel, die bis zu 5% Fettsäure enthalten, sowie medizinische Seifen.

In verschiedenen Gegenden hat man begonnen, Spiritus dem Treibbenzin beizumischen, und zwar 65% Spiritus im Verhältnis zum ganzen Gemisch.

Mit Wirkung vom 20. 8. 1940 wurden Vorschriften über Verbrauch und Umsatz einer Reihe von chemischen Rohstoffen und Chemikalien erlassen. Danach dürfen die in den nachfolgenden Listen Nr. 1 und 2 genannten Waren weder zum Verbrauch noch zur Produktion ohne Erlaubnis des Versorgungsdepartements verwendet werden. Betriebe, die Waren der Liste Nr. 2 in ihrer Erzeugung verbrauchen, können jedoch bis zum 30. 11. 1940 ohne Sondererlaubnis jeden Monat bis zu 20% ihres durchschnittlichen Monatsverbrauches 1938 an der betreffenden Ware verwenden. Der Verbrauch hat im Rahmen des früheren Produktionsprogramms des Betriebes zu erfolgen. Waren wiederum, die in Liste Nr. 3 genannt sind, dürfen ohne Erlaubnis des Versorgungsdepartements nicht in größeren Mengen verwendet werden, als dem durchschnittlichen Monatsverbrauch 1938 entspricht. Behörden, Krankenhäuser und Apotheken sind von diesen Bestimmungen ausgenommen. Der Verkauf durch Kleinhändler an Verbraucher ist frei.

Liste Nr. 1: Bienenwachs und Pflanzenwachs; Harze (Kolophonium und Edelharze); Harzöle (Tallöl); Casein; Terpentinöl und Sulfat-terpentinöl.

Liste Nr. 2: Aceton; Borax; Borsäure; Braunstein; Phosphor; Phosphorsäure und phosphorsaure Salze; Gummi arabicum und andere Gummiarten (ausschließlich Kautschuk, Latex und ähnl.); Kaliumpermananganat; Kampfer; Chromsäure und chromsaure Salze; Citronensäure; Schellack; Schwefelkohlenstoff; Tannin; Weinstein; Weinsäure; Wismut.

Liste Nr. 3: Acetaldehyd; Amylalkohol; Antimonoxyd; Antimon-sulfid; Bleinitrat; Butylalkohol; Dimethylanilin; Diphenylamin; Diglykol; Essigsäure; Äthylalkohol; Äthyläther; Äthylen; Äthylenoxyd; Aetznatron, Aetzkali; Phenol; Phenylamin; Formaldehyd; Gelatine; Glykol; Hexachloräthan; Kaliumcarbonat (Pottasche); Chlorbenzol; Chloroform; Kupfersulfat; Kresol; Leim jeder Art; Manganverbindungen, sonstige; Milchsäure; milchsäure Salze; Molybdänsäure; Ameisensäure; ameisen-saure Salze; Naphthalin; Natriumcarbonat; Natriumcarbonat (Soda); Natriumperborat; Nickelsalze; Oxalsäure; oxalsäure Salze; Platinverbindungen; Propylalkohol; radioaktive Stoffe; Resorcin; Silbersalze; Tetrachlorkohlenstoff; Zinnsalze; Triglykol; Trichlor-äthylen; Weinhefe; Wolframsäure.

Das Versorgungsdepartement hat in einer zusätzlichen Anordnung bestimmt, daß eine Lieferung auch an Großhändler und Kleinhändler gestattet ist. Für Waren, die in der Liste Nr. 1 genannt sind, ist in solchen Fällen immer eine Lieferungs-erlaubnis des Versorgungsdepartements erforderlich. Für Waren der Liste Nr. 2 ist eine Lieferungs-erlaubnis nur für solche Einkäufe erforderlich, die 20% der durchschnittlichen Monateinkäufe des betreffenden Händlers im Jahre 1938 übersteigen. Für Waren der Liste Nr. 3 wiederum wird eine Lieferungs-erlaubnis für Einkäufe verlangt, die die durchschnittlichen Monateinkäufe des betreffenden Händlers im Jahre 1938 übersteigen.

Neue Vorschriften betreffen die Rationierung des Leinölverbrauchs. Das Direktorium für Industriever-sorgung kann vorschreiben, daß die Oelmühlen bestimmte Mengen Leinöl mit Oel von Seetieren vermischen. Das Direktorium bestimmt, wieviel Leinöl in Form von Standöl oder von fertiggemischtem „Maleröl“ jeden Monat den Farben- und Lackfabriken zugeteilt werden soll. Die Verteilung wird dem betreffenden Verband überlassen.

Gleichzeitig sind Vorschriften über den Umsatz leinöhlaltiger Farben und Farbwaren in Kraft getreten. Großhändler dürfen nur noch ihre bisherigen Kunden beliefern, und zwar monatlich bis 20% der Lieferungen im entsprechenden Monat des Jahres 1938. Von den am 1. 9. 1940 vorhandenen Lagern müssen die Großhändler 40% zurückbehalten. Von diesen 40% kann eine Auslieferung nur auf Grund einer Sondererlaubnis des Direktoriums für Industriever-sorgung erfolgen.

Mit Wirkung vom 5. 9. wurden Verbrauch, Abgabe und Empfang von Teer, Asphalt und anderen bituminö-

sen Stoffen ohne Erlaubnis des Direktoriums für Industrierversorgung verboten. Teer kann jedoch ohne Sondererlaubnis an weiterverarbeitende Destillationswerke geliefert werden. Auch ist es gestattet, zur Dachdeckung und an die Dachpappefabriken Asphalt und andere bituminöse Stoffe ohne Sondererlaubnis zu liefern. Verboten sind die Verwendung und Lieferung von Teer, Asphalt und anderen bituminösen Stoffen zur Herstellung von neuen Straßendecken.

Finland.

Wie bekannt wird, müssen bis zum 9. 11. 1940 Ansprüche finnischer Geschädigter im Rahmen des Kriegschadengesetzes angemeldet werden. In Fällen, in denen der finnische Geschädigte deutschen Gläubigern gegenüber eine Schuld anerkennt, soll unmittelbar anteilmäßige Auszahlung seitens des Staatskontors erfolgen.

Auf Grund eines von der Regierung eingebrachten Abänderungsantrages zum Gesetz über die Vermögensabgabe zur Vergütung der Kriegsschäden werden die Ausländer von der Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe ausgenommen.

Zwecks Rationierung des Seifenverbrauchs wurden Seifen aller Art mit mindestens 4% Fettsäure sowie Seifenfette beschlagnahmt.

Der Verkauf von Kohle und Koks darf nur noch auf Grund besonderer Genehmigungen erfolgen.

Ungarn.

Zum Ausgleich der erhöhten Lebenshaltungskosten sind mit Wirkung vom 7. 10. 1940 die Löhne der Industrie- und Bergarbeiter um 7% erhöht worden; Aufbesserungen der Bezüge weiterer Berufsgruppen werden folgen.

Im Rahmen einer Verschärfung der Rohstoffbewirtschaftung der Lederindustrie sind nunmehr auch pflanzliche Gerbstoffe und Gerbextrakte der Bewirtschaftung unterworfen worden. Diese Erzeugnisse können nur noch durch die Rohstoffbeschaffungs- und Verteilungs-A.-G. der Lederindustrie bezogen werden; die den Betrieben zuzuteilenden Mengen werden durch den Ausschluß für die Lederbewirtschaftung festgesetzt.

Gewerbetreibende, die sich mit der Erzeugung und dem Handel mit Seife beschäftigen, sind verpflichtet worden, ihre Vorräte bis zum 18. 10. 1940 beim ungarischen Außenhandelsamt anzumelden.

Rumänien.

Das von dem Staatsführer General Antonescu aufgestellte Programm zum Neubau der rumänischen Wirtschaft sieht eine Reihe von einschneidenden Reformen vor. Die gesamte industrielle Tätigkeit soll einer langfristigen Planung unterworfen werden, für die die lebensnotwendigen Bedürfnisse des Volkes als Richtschnur zu gelten haben. Die Einfuhr von Rohstoffen und ihre Einlagerung soll durch die Vereinfachung der Zollformalitäten erleichtert werden. Daneben soll die Herstellung von Austauschstoffen aus inländischen Materialien und die Sammlung von Altmaterial gefördert werden. Für Waren des allgemeinen Verbrauchs seien Festpreise erforderlich; nur für Luxuswaren könne eine freie Preisgestaltung gestattet werden. Weiter müßten lebenswichtige Waren, wie u. a. Seife und Speiseöl, einer strengen Bewirtschaftung unterworfen werden.

Im Rahmen der zur Vereinfachung der Verwaltung durchgeführten Maßnahmen sind das Erdölkommissariat, dessen Befugnisse von dem Wirtschaftsministerium übernommen worden sind, sowie verschiedene beratende Körperschaften, u. a. der technische Rat des Landwirtschaftsministeriums, abgeschafft worden.

Durch Dekretgesetz vom 5. 10. 1940 ist das Einfuhrkontrollsystem in mehreren Punkten abgeändert worden. Danach darf die Einfuhr von Waren nur noch auf Grund einer besonderen Bewilligung des Wirtschaftsministeriums erfolgen. Die Zahl der Bewilligungen wird durch das Ministerium im Verhältnis des Deviseneinganges des vorhergehenden Zeitabschnittes vierteljährlich festgestellt. Einfuhrbewilligungen können nur solche Personen und Firmen erhalten, die in die Liste der Importeure aufgenommen worden sind; die Aufnahme in diese Liste ist von der Erfüllung zahlreicher Formalitäten abhängig. Die Bewilligungen, die nicht übertragbar sind, haben eine Geltungsdauer von sechs

Monaten; bei der Lieferung von Industriemaschinen sowie Ersatzstoffen kann eine Verlängerung erfolgen, wenn sich die Lieferung ohne Verschulden verzögert hat. Weiter werden die Einfuhrwaren nach ihrer Bedeutung in vier Hauptgruppen eingeteilt, die folgende Warenkategorien umfassen: A. Rohstoffe, Halbfabrikate, landwirtschaftliche Maschinen und verschiedene Spezialerzeugnisse, B. Waren des Massenverbrauchs, C. Industrielle Anlagen und Maschinen sowie D. Waren von zweitrangiger Bedeutung.

Die Erdölgesellschaften sind angewiesen worden, die Lieferungen nach Griechenland und der Türkei auf den Stand der Vorkriegsausfuhr zu beschränken.

Jugoslawien.

Durch eine Verordnung des Handels- und Industrie-ministers sind sämtliche Betriebe, die sich mit der Verarbeitung von Oelsaaten beschäftigen, zu einer Vereinigung zusammengeschlossen worden, der weitreichende Befugnisse für den Einkauf, die Zuteilung, die Uebernahmepreise usw. von Oelsaaten übertragen worden sind.

Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 ist der Benzinverbrauch erneut stark eingeschränkt worden. Als Anlaß zu dieser Maßnahme ist u. a. die ungenügende Vorratshaltung von Sprit zur Durchführung der Spritbeimischung sowie der sich stark fühlbar machende Reifenmangel anzusehen.

Durch Verfügung des Finanzministers sind sämtliche wirtschaftlichen Unternehmungen verpflichtet worden, ausländische Kapitalbeteiligungen der Devisendirektion der Nationalbank bekanntzugeben; bisher bestand diese Verpflichtung nur für Aktiengesellschaften.

Bulgarien.

Die Ausfuhr verschiedener landwirtschaftlicher Erzeugnisse, darunter von Baumwollsaat, -öl, -ölkuchen und -ölkuchenschrott ist bei der Staatlichen Direktion für den Ankauf und die Ausfuhr von Getreide monopolisiert worden.

Durch Verordnung vom 2. 10. 1940 ist die Ausfuhr von 1000 t weißen Bohnen im Austausch gegen die Einfuhr von Rohkautschuk und Lastkraftwagenbereifung unter der Aufsicht der Außenhandelsdirektion gestattet worden.

Griechenland.

Verkäufe von Automobilreifen und -schläuchen dürfen nur noch mit Genehmigung des Unterstaatssekretärs für die Marktordnung stattfinden. Die Bestände gelten als beschlagnahmt.

Spanien.

Zur Aufrechterhaltung des gegenwärtigen Preisstandes und zur Bekämpfung des Schwarzhandels ist eine der Staatsführung unmittelbar unterstellte oberste Preiskontrollbehörde geschaffen worden, der u. a. die Aufgabe zugewiesen ist, die festgesetzten Richtpreise zu überwachen sowie den Schleichhandel und die Einlagerung von lebenswichtigen Erzeugnissen zu verhindern.

Die Schwierigkeiten in der Brennstoffversorgung beginnen sich infolge des kräftigen Anstiegs der Kohlenförderung zu verringern; im ersten Halbjahr 1940 wurden 4,5 Mill. t gegen 2,9 Mill. t im gleichen Vorjahrsabschnitt gefördert. Die Erzeugung von Industriekoks ist von 344 000 auf 401 000 t gestiegen. Um eine reibungslose Abwicklung des Gütertransportes sicherzustellen, hat die Regierung angeordnet, daß für die Dauer von vier Monaten 40% der gesamten Kohlenförderung den Eisenbahngesellschaften vorbehalten bleiben.

Die Herstellung von Holzgasgeneratoren (vgl. S. 605) ist als nationalwichtig im Sinne des Industrieschutzgesetzes erklärt worden.

Der Güterverkehr zwischen Deutschland und Spanien über den französischen Grenzbahnhof Hendaye—Irun ist wieder aufgenommen worden; bisher konnten Sendungen nach Spanien nur über die Schweiz und das unbesetzte französische Gebiet befördert werden. Zur Beförderung nach und durch Spanien werden nur Frachtgutwarenladungen angenommen, für die in jedem einzelnen Fall eine Zulaufgenehmigung bei der Generalbetriebsleitung West der Deutschen Reichsbahn, Essen, Bismarckstraße 1, eingeholt werden muß. Alle für Spanien bestimmten Warenladungen sind nach dem Sammelbahnhof Frankfurt (Main) HgBf. zu leiten; der Versand nach Frankfurt (Main) kann jedoch erst nach Erhalt der Genehmigung erfolgen. (4843)

RUNDSCHAU DES DEVISENRECHTS.

Einbeziehung des Protektorats in die Verrechnungsabkommen mit der Schweiz, Ungarn und Jugoslawien.

Auf Grund eines im „Reichsgesetzblatt“ Teil II vom 16. 10. veröffentlichten Abkommens vom 20. 9. ist das Protektorat Böhmen und Mähren vom 1. 10. ab in den deutsch-schweizerischen Verrechnungsverkehr einbezogen worden. Vom gleichen Zeitpunkt ab findet nach RE. 83/40 auch die Transfervereinbarung mit der Schweiz auf das Protektorat und die eingegliederten Ostgebiete Anwendung.

Die Einbeziehung des Protektorats in den deutsch-ungarischen Verrechnungsverkehr ist auf Grund eines Abkommens vom 20. 7., das im „Reichsgesetzblatt“ Teil II vom 4. 10. veröffentlicht wurde, gleichfalls ab 1. 10. erfolgt. Vor diesem Zeitpunkt entstandene Zahlungsverpflichtungen werden bis spätestens 31. 3. 1941 nach den bisherigen Vorschriften abgewickelt.

Die Jugoslawische Nationalbank macht darauf aufmerksam, daß der deutsch-jugoslawische Verrechnungsverkehr auf Grund der mit Deutschland getroffenen Vereinbarung seit dem 1. 10. auf das Protektorat Anwendung findet und die Abrechnung neuer Verbindlichkeiten und Forderungen zu den gleichen Kursen vorgenommen wird wie im Verkehr mit Deutschland. Auch hier werden alte Verbindlichkeiten bis zum 31. 3. 1941 nach den bisherigen Bestimmungen verrechnet. (4858)

Zahlungen im Transithandel.

In Abweichung von den bisherigen Vorschriften, nach welchen im Transithandelsverkehr Zahlungen auf der Einkaufs- wie auf der Verkaufsseite grundsätzlich nur in effektiven ausländischen Zahlungsmitteln bewirkt werden dürfen, können nach RE 79/40 Zahlungen im Transithandelsverkehr auch im Wege eines Verrechnungsabkommens geleistet bzw. entgegengenommen werden, wenn vor Abschluß des Geschäftes die Genehmigung des Reichswirtschaftsministers durch Vermittlung der zuständigen Devisenstelle eingeholt worden ist. Gegen eine Faktuierung in *RM* bestehen keine Bedenken mehr; eine solche ist vielmehr erwünscht; es muß jedoch klaggestellt werden, daß die Zahlung in effektiven Devisen oder in freien *RM* zu erfolgen hat, es sei denn, daß die Genehmigung zur Entgegennahme von Verrechnungsmark erteilt wurde. (4859)

Lohnüberweisungen nach Belgien.

Nach RE 87/40 können Arbeiter und Angestellte aus Belgien, die 6 Monate hindurch ununterbrochen in Deutschland tätig gewesen sind, aus ihren Lohnersparnissen über die monatlichen Höchstbeträge hinaus einmalig einen Betrag bis

zu 200 *RM* über das Sammelkonto „Wanderarbeiter aus Belgien“ nach Belgien überweisen lassen. (4860)

Clearing zwischen Norwegen und Italien.

Der Handelsvertrag zwischen Norwegen und Italien wurde durch eine vorläufige Clearingordnung ergänzt. Die beiderseitigen Verpflichtungen werden danach über ein Clearing laufen, das auch die Verpflichtungen umfaßt, die vor dem 17. 8. 1940 entstanden sind. (4822)

Verrechnungsabkommen zwischen Dänemark und Bulgarien.

Am 3. 10. wurde in Sofia ein Verrechnungs- und Warenaustauschabkommen zwischen Dänemark und Bulgarien unterzeichnet, das umgehend in Kraft getreten ist. (4855)

Abwicklung von Kompensationsgeschäften in Rumänien.

Das rumänische Wirtschaftsministerium hat angeordnet, daß Kompensationsgeschäfte aus dem Jahre 1939 spätestens bis zum 31. 12. 1940 abgewickelt werden müssen. Dabei ist zu beachten, daß die nach dem 1. 11. 1940 erfolgende Einfuhr einer besonderen Genehmigung der rumänischen Nationalbank bedarf. Kompensationsgeschäfte mit Großbritannien, die auf Grund des Zahlungsabkommens vom 12. 7. 1939 eingeleitet wurden, sind auf alle Fälle bis zum Jahresende abzuwickeln. Im übrigen wird die Direktion für die Einfuhrregelung über Terminverlängerungen von Kompensationsgeschäften von Fall zu Fall entscheiden. Im allgemeinen wird jedoch eine Verlängerung der Frist über das Jahresende hinaus nicht zugestanden werden. (4821)

Neuer Verrechnungsmarkkurs in Bulgarien.

Auf Grund einer neuen Vereinbarung wird die Bulgarische Nationalbank vom 15. 10. ab die *RM* zum Kurs von 32,50 Lewa ankaufen und zum Kurs von 33 Lewa abgeben. Ferner wurden mit Bulgarien Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr Bulgariens mit den Niederlanden, Norwegen, Belgien und dem Generalgouvernement getroffen. Ueber den deutsch-bulgarischen Warenverkehr im Wirtschaftsjahr 1940/41 sind am 14. 10. in Berlin Verhandlungen aufgenommen worden. (4856)

Zahlungsverkehr Jugoslawiens mit Belgien und Norwegen.

In Ergänzung der Meldung auf S. 607 entnehmen wir einer Bekanntmachung der Jugoslawischen Nationalbank, daß die Zahlungen im Verkehr mit Belgien und Norwegen über besondere Sammelkonten der Nationalbank bei der Deutschen Verrechnungskasse abgewickelt werden. Es werden dabei die Umrechnungskurse von 17,82 Dinar je *RM*, 100 Belgas = 40 *RM* und 100 Norw. Kr. = 56,82 *RM* angewendet. (4857)

HANDELPOLITISCHE RUNDSCHAU.

Inland.

Zusatzabkommen mit der Schweiz.

Am 20. 9. 1940 wurden zwischen der deutschen und der schweizerischen Regierung die 14. Zusatzvereinbarung zum deutsch-schweizerischen Abkommen über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. 11. 1932 sowie ein dazugehöriges Schlußprotokoll unterzeichnet. Die Vereinbarungen werden mit Wirkung vom 1. 10. d. J. an vorläufig angewendet. Die Zusatzvereinbarung besagt u. a., daß von dem Zeitpunkt ab, an dem die Zollgrenze zwischen dem Protektorat Böhmen und Mähren und dem übrigen Deutschen Reich aufgehoben wird, für das Gebiet des Protektorats das Abkommen vom 5. 11. 1932 nebst seinen Zusatzvereinbarungen gilt. Die dem Abkommen von 1932 beigefügten Anlagen A und B werden durch die neue Zusatzvereinbarung geändert und ergänzt. Die Aenderungen der Anlage A betreffen die chemische Industrie nicht. Von den Ergänzungen der Anlage B sind u. a. folgende zu nennen:

Aus Anlage II. Ergänzungen der Anlage B,

Pos. des schweizer. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Fr. je 100 kg
632b	Schmirgel- und Carborundumfabrikate, andere (als die in den Pos. 630—632a genannten)	25
968a	Karamel (Zuckercouleur)	15
aus 981	Früchteessenzen dieser Pos.	100
N. B. ad 981: Unter diese Pos. fallen auch		

Pos. des schweizer. Zolltarifs	Bezeichnung der Ware	Zollsatz in Fr. je 100 kg
	Essenzen, Extrakte und Tinkturen zur Bereitung von geistigen Getränken, Biskuits und Zuckerbäckerwaren.	
1104a	Zinkweiß, Zinkolith, trocken, in Stücken oder in Pulverform, nicht zubereitet	2
1155b	Blei- und Farbstifte, zusammengesetzt, mit Holz- oder Papierschäftung; Schreibkreiden, nicht unter Pos. 1155a fallend	50

Aus dem Schlußprotokoll. Zu Anlage II.

Zu Pos. 632 b (Schmirgel- und Carborundumfabrikate).

Vorbehaltlich eines früheren Ablaufes des Abkommens über den gegenseitigen Warenverkehr vom 5. 11. 1932 ist die schweizerische Regierung nach dem 31. 12. 1941 berechtigt, eine Erhöhung des gebundenen Zollansatzes der schweizerischen Pos. 632 b vorzunehmen. Vor der Anwendung einer derartigen Maßnahme wird die schweizerische Regierung jedoch mit der deutschen Regierung rechtzeitig ins Benehmen treten mit dem Ziele, eine Verständigung über die beabsichtigte Neuordnung herbeizuführen. Sollte es nicht möglich sein, innerhalb Monatsfrist, vom Tage der Bekanntgabe dieser Absicht an gerechnet, zu einer Verständigung zu gelangen, so würde die betreffende Bindung endgültig dahinfallen.

Zu Pos. 1155 b (Blei- und Farbstifte).

(Die Vereinbarung entspricht sinngemäß der vorstehenden.) (4854)

Zusatzabkommen mit der Slowakei.

Zwischen der deutschen und der slowakischen Regierung wurde am 17. 9. 1940 das erste Zusatzabkommen zum Handelsvertrag vom 22. 6. 1939 abgeschlossen. Das

Abkommen wird mit Wirkung vom gleichen Tage vorläufig angewandt und besagt u. a. folgendes: Der deutsch-slowakische Handelsvertrag vom 22. 6. 1939 nebst allen dazugehörigen weiteren Vereinbarungen gilt, soweit das Deutsche Reich in Betracht kommt, jeweils für den gesamten Bereich des deutschen Zollgebiets. (4875)

Die Wareneinfuhr nach dem Generalgouvernement

Zu den in den letzten Tagen erschienenen Veröffentlichungen über die Wareneinfuhr in das Generalgouvernement und über das beabsichtigte Abfertigungsverbot wird folgendes mitgeteilt:

Es ist dringend ratsam, Waren in das Generalgouvernement erst dann einzuführen, wenn die devisa-rechtliche Zahlungsgenehmigung durch die Devisenstelle Krakau, Genehmigungsabteilung, Krakau, Krupnicza 44, erteilt ist. Wer dieses Erfordernis nicht beachtet, hat zu gewärtigen, daß lediglich die Einzahlung der Rechnungsbeträge auf ein Sperrkonto genehmigt wird. (4718)

Ausland.

Dänemark.

Clearing- und Warenaustauschabkommen mit Bulgarien. Vom dänischen Außenministerium wird mitgeteilt, daß zwischen Dänemark und Bulgarien ein Clearing- und Warenaustauschabkommen geschlossen wurde, das mit seiner Unterzeichnung in Sofia bereits in Kraft getreten ist. Wie verlautet, wird Dänemark aus Bulgarien Tabak einführen und Industriewaren und Häute nach Bulgarien ausführen. (4724)

Schweden.

Ein- und Ausfuhrverbote. Am 23. 9. 1940 traten in Schweden neue Verordnungen über Ausfuhr- und Einfuhrverbote in Kraft, durch welche alle bisher erlassenen Bestimmungen dieser Art aufgehoben wurden. Die neuen Verordnungen haben jedoch eigentlich nur zum Zweck, die Warenbezeichnung in den Verzeichnissen über ausfuhr- und einfuhrverbotene Waren in Uebereinstimmung mit dem geltenden Zolltarif und dem statistischen Warenverzeichnis zu bringen. Zu erwähnen ist allerdings, daß lichtempfindliches sog. Elektrokardiographenpapier, Röntgenpapier und Industriediamanten nicht mehr unter die einfuhrverbotenen Waren fallen. (4766)

Norwegen.

Waren- und Zahlungsabkommen mit Griechenland. Für die Zeit vom 12. 10. 1940 bis 31. 12. 1940 wurde zwischen beiden Ländern ein Abkommen über den Waren- und Zahlungsverkehr abgeschlossen. Für eine ganze Reihe von Waren sind Einfuhrkontingente vereinbart worden. Die Zahlungen erfolgen über das Clearing. (4829)

Erhebung der Umsatzsteuer. Gleichzeitig mit der Erhöhung der Umsatzsteuer auf 10% (vgl. S. 562) wurden verschiedene Aenderungen in der Erhebung derselben bei der Einfuhr getroffen. Als Hauptregel gilt jetzt, daß keine Abgabe erhoben wird, wenn die Einfuhr nicht in Verbindung mit einem Verkauf im Lande steht. In den Fällen, in denen die Einfuhr in Verbindung mit einem Verkauf aus dem Auslande in Norwegen steht, wird bei der Einfuhr die Abgabe in demselben Maße wie beim Inlandsverkauf derselben Ware erhoben. Wie früher wird jedoch die Abgabe nicht erhoben bei Einfuhr für Rechnung von Gewerbetreibenden, die entweder Waren derselben Art in ihrem Gewerbe umsetzen oder diese als Rohstoff oder Halbfabrikat in der Warenerzeugung verbrauchen, wohl aber bei der Einfuhr für den eigenen Verbrauch des Importeurs, privat oder im Gewerbe, es sei denn, daß einige Ausnahmen der Umsatzsteuerbestimmungen hier Anwendung finden. Der Ausdruck Rohstoff/Halbfabrikat umfaßt wie bisher Waren, die als Bestandteil in der hergestellten neuen Ware enthalten sind. Ausgenommen von der Abgabepflicht sind aber jetzt ebenfalls alle Waren, die bei der Warenerzeugung auch auf andere Art verbraucht werden, abgesehen von dauerhaften Betriebsmitteln. Diese Ausnahme hat Bedeutung für alle Brennstoffe und Hilfsstoffe jeder Art, wenn deren Verwendung als ein technisches Glied in dem Produk-

tionsprozeß selbst enthalten ist, selbst wenn die Ware dabei so verbraucht wird, daß sie nicht als Teil der hergestellten neuen Ware festgestellt werden kann. Abgabefrei ist jetzt auch die Einfuhr von neuen und gebrauchten freien Umschließungen für Rechnung von Gewerbetreibenden, die Waren entweder umsetzen oder herstellen. Dagegen wird die allgemeine Umsatzsteuer für Umschließungen bei Einfuhr für Rechnung solcher Gewerbetreibender erhoben, die Waren weder umsetzen noch herstellen, z. B. Transportführer, oder für den reinen Privatgebrauch. Abgabefrei ist ferner u. a. der Verkauf von Wasser, Gas, Elektrizität, Insulin.

Grundsätzlich wird die Umsatzsteuer bei der letzten Umsatzphase erhoben. Infolgedessen wird u. a. die Einfuhr von Düngemitteln seitens der Verbraucher selbst als abgabepflichtig angesehen. Für die Einfuhr von Waren, die bei der Einfuhr noch nicht von dem ausländischen Lieferanten verkauft ist, gilt, daß die Einfuhr abgabefrei ist, wenn sie für Rechnung eines Gewerbetreibenden erfolgt, der den ausländischen Lieferanten vertritt und Waren dieser Art in einer festen Verkaufsstelle im Lande umsetzt. Für zollpflichtige Proben, die von ausländischen Handelsreisenden eingeführt werden, gelten die bisherigen Ausnahmebestimmungen. Ist die Ware im Inland für direkte Lieferung aus dem Ausland verkauft worden, so soll bei der Einfuhr keine Abgabe erhoben werden, selbst wenn der Warenempfänger die Ware selbst verbrauchen soll, indem die Abgabe von dem betreffenden inländischen Verkäufer unter Kontrolle des zuständigen Steuerinspektors zu entrichten ist. Um einer Doppelbesteuerung zu entgehen, ist es in solchen Fällen notwendig, ausreichend darzulegen, ob die Ware direkt aus dem Ausland oder durch einen inländischen Verkäufer gekauft worden ist. Als Legitimation für Abgabefreiheit bei der Einfuhr kann die Faktur des inländischen Verkäufers an denjenigen, der die Ware zollt, gelten. Ob der inländische Verkäufer für eigene Rechnung oder für den ausländischen Lieferanten verkauft hat, ist ohne Bedeutung. Der Verkäufer darf nicht den Käufer mit der Abgabe als einen besonderen Zuschlag belasten. Unverändert sind die Regeln für die Festsetzung der Grundlage für die Berechnung der Abgabe bei der Einfuhr geblieben. Für Waren, die in der Zeit vom 1. 7. 1940 bis zum 1. 9. 1940 aus dem Ausland gekauft worden sind, findet der alte Satz von 3% Anwendung, selbst wenn die Einfuhr nach dem 1. 9. 1940 erfolgt. (4817)

Handel mit Giften und Arzneimitteln. Laut Rundschreiben des Sozialdepartements vom 23. 8. 1940 ist die Verordnung über den Handel mit Giften, Arzneimitteln usw. vom Jahre 1929 geändert worden. In der Abteilung A, in der Gifte und andere Waren, die nur in Apotheken verkauft werden können, genannt sind, ist in dem Unterabschnitt III b 2 (chemische Stoffe, die giftig sind oder vorzugsweise medizinische Verwendung finden ohne Rücksicht darauf, ob sie Gegenstände des gewöhnlichen Verkaufes sind oder nicht) das Stichwort „Acidum benzoicum — Benzoesäure und deren Salze“ gestrichen worden. Dafür sind an dieser Stelle „Benzozota — benzoesaure Salze — soweit sie nicht unter Abteilung C (Stoffe, die sowohl von Apotheken wie von Händlern verkauft werden können) genannt sind“ eingefügt worden.

In der Abteilung C I, 13 (chemische oder chemisch technische Stoffe und Präparate, die sowohl von Apothekern wie von Händlern verkauft werden dürfen und nicht in irgendeiner anderen Gruppe der Abteilung C aufgeführt sind) haben die beiden mit Aetzkali beginnenden Abschnitte folgenden Wortlaut erhalten:

Aetzkali, kaustisches Kali, Kalihydrat (Kalium causticum) und Aetznatron, kaustisches Natron, Natronhydrat, kaustische Soda (Natrium causticum) in Pulverform in Originalpackungen von wenigstens 25 kg, mit dem Namen des Stoffes und dem Namen der Verpackungsfirma sowie Giftmarke versehen (vgl. B).

Aetzkali und Aetznatron in Stücken oder Schuppenform in Metallpackungen nicht unter ½ kg. Der Verkauf soll unter Beachtung der dafür geltenden Sondervorschriften erfolgen (vgl. B).

Unter dieselbe Abteilung und Nummer sind ferner „Natron, benzoesaures“ sowie unter Nr. 26 „Benzoesäure“ eingereiht worden.

Der erste Abschnitt des § 6 der Vorschriften über Aufbewahrung, Versand und Umsatz von gesundheits-

schädlichen Stoffen (1930, S. 590) hat jetzt folgenden Wortlaut:

Aetzatron und Aetzkali in Stücken oder Schuppenform in Pakungen unter 25 kg sollen in verschlossenen Eisen- oder Blechbüchsen verpackt sein. (4864)

Slowakei.

Einfuhrbewilligung für Kunstdärme. Auf Grund einer Verordnung des Wirtschaftsministers vom 21. 8. 1940 ist die Einfuhr von Kunstdärmen aus echtem oder unechtem Pergamentpapier (Pos. 300 a 4 β) mit Wirkung vom 7. 9. 1940 bewilligungspflichtig. Für die Erteilung einer Einfuhrbewilligung wird eine Gebühr in Höhe von $\frac{1}{2}\%$ erhoben. (4870)

Zollermäßigte Einfuhr. Durch Verordnung des Finanzministers vom 9. 9. 1940 ist mit Wirkung vom 18. 9. 1940 bis zum 31. 12. 1940 für „Intrasolvan E“ und „Diacetonalkohol“ (aus Pos. 619 b d. slowak. Zolltar.) ein Zollsatz von 180 K je 100 kg festgesetzt worden, sofern diese Erzeugnisse zur Lackherstellung verwendet werden, oder soweit das erstgenannte Produkt zur Gewinnung von Butylacetat dient. (4830)

Finnland.

Neue Wirtschaftsverträge. Am 9. 10. 1940 wurde zwischen der finnischen und der italienischen Regierung ein Handels- und Zahlungsabkommen abgeschlossen. Es handelt sich um Vereinbarungen über den Zahlungsverkehr, die Erweiterung des Handelsvertrages auf Albanien sowie über die Erweiterung der Meistbegünstigungsklausel und schließlich über die Einsetzung eines ständigen Regierungsausschusses. Der Zahlungsverkehr vollzieht sich weiterhin im Clearingwege. Finnland wird u. a. Cellulose und Holz liefern, während es Obst, Gemüse, Weine, Textilwaren usw. von Italien beziehen wird.

Am 15. 9. 1940 trat ein ungarisch-finnisches Abkommen über den Warenverkehr in Kraft. Für das laufende Jahr ist ein Warenaustausch in Höhe von 826 400 \$ vorgesehen. Für die Einfuhr finnischer Waren nach Ungarn sind Kontingente u. a. für folgende Waren vorgesehen: Kalbsleder, Cellulose-, Papier- und Holzzeugnisse und verschiedene Maschinen. Ungarn gegenüber wurden Kontingente unter anderem eingeräumt für verschiedene Obst- und Gemüsesorten, Kartoffelstärke, Heilpflanzen, Arzneimittel, photographische Papiere und Filme, Albumin, Leim, einige andere chemische Erzeugnisse, Leder- und Kürschnerwaren, Bekleidungsartikel sowie verschiedene elektrische und sonstige Apparate und Maschinen.

Auch mit Norwegen wurde ein neues Handels- und Zahlungsabkommen mit kontingentierten Umsätzen abgeschlossen. Entsprechende Verhandlungen mit Schweden finden statt.

In nächster Zeit sollen Handelsvereinbarungen mit der Türkei, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, der Slowakei, Spanien und Portugal abgeschlossen werden. (4853)

Sowjet-Unlon.

Anmeldung von Forderungen an das Reich in Lettland. Durch eine Verordnung des Volkskommissars für Finanzen vom 12. 10. 1940 sind alle Einzelpersonen, Gesellschaften und staatlichen kooperativen Genossenschaften angewiesen, ihre Forderungen gegenüber Deutschen einschließlich den Umsiedlern und der Umsiedlungstreuhand A.-G. bis zum 31. 10. 1940 anzumelden. (4782)

Griechenland.

Ausfuhrgenehmigungen nach Deutschland und den besetzten Gebieten. Auf Anweisung des Wirtschaftsministers wird die Bank von Griechenland nunmehr Ausfuhrgenehmigungen nach Deutschland und dem Protektorat (zur Durchführung der letzten deutsch-griechischen Vereinbarungen) erteilen. Die Bank ist auch zuständig für Ausfuhrgenehmigungen nach den Niederlanden, Belgien und Norwegen. (4874)

Einfuhrgenehmigung für Calciumchlorid. Laut Meldung aus Athen erhielt die Société Hellénique des Produits Chimiques et Engrais die Genehmigung zur Einfuhr

von 1000 t Calciumchlorid aus Spanien, und zwar ausnahmsweise gegen Entrichtung des Mindestzolls. (4838)

Einfuhrgenehmigungen für Pech. Laut Anordnung des Wirtschaftsministeriums sind die Einfuhrkontingente für Pech auf Grund der Durchschnittseinfuhren der einzelnen Firmen in den Jahren 1938 und 1939 zu bemessen. Unternehmungen, die Pech als Rohstoff benötigen, können jedoch auch Kontingente über die festgesetzte Norm hinaus erhalten. (4837)

Italien.

Neufassung des Zollgesetzes. Laut „NFA“ stellt das neue Zollgesetz, das demnächst veröffentlicht werden wird, im wesentlichen eine Neufassung der geltenden Bestimmungen technischer Art dar. An Neuerungen ist zu erwähnen, daß den Spediteuren und Einführern eine Gesamthaftung gegenüber den Zollämtern auferlegt worden ist. Außerdem wurde die Gesetzgebung über die Behandlung des Luftverkehrs in das Zollgesetz eingearbeitet. (4799)

Spanien.

Einfuhr von Chilesalpeter. Wie berichtet wird, hat die spanische Devisenstelle und die Generaldirektion für Handels- und Zollfragen mit der chilenischen Salpeterindustrie einen Vertrag abgeschlossen, der die Lieferung der von Spanien benötigten Mengen von Chilesalpeter im Rahmen eines privaten Kompensationsgeschäftes bis zum Juni 1941 sicherstellt. In den letzten 9 Monaten 1939 wurden 27 700 t Chilesalpeter nach Spanien eingeführt. (4741)

Neuordnung des Pflanzenschutzdienstes. Durch eine im „Boletin Oficial“ vom 4. 9. 1940 veröffentlichte Verordnung sind die Aufgaben des staatlichen Pflanzenschutzdienstes neu geordnet worden. Gleichzeitig kündigt das Landwirtschaftsministerium Einfuhrverbote für Pflanzen und pflanzliche Erzeugnisse an, durch die Pflanzenschädlinge eingeschleppt werden können. Weiter sollen demnächst die Pflanzenkrankheiten bekanntgegeben werden, zu deren Bekämpfung staatliche Beihilfen gewährt werden können. (4802)

Costa Rica.

Verdoppelung der Einfuhrzölle. Wie berichtet wird, sind die Einfuhrzölle für die Einfuhr aus solchen Ländern verdoppelt worden, die gegenüber Costa Rica eine aktive Handelsbilanz besitzen. (4785)

Ecuador.

Aenderung der Einfuhrzölle für Teerfarbstoffe. Laut Verordnung vom 20. 8. 1940 ist die Zolltarifpos. 259 wie folgt geändert worden:

Pos.	Warenbezeichnung	Zollsatz in Sucres je kg ges. Gew.
259a	Anilinfarben und Steinkohlenteerfarbstoffe sowie alle sonstigen n. b. g. chemischen Farbstoffe zum Färben, für Handelszwecke	0,60
259b	Anilinfarben und Steinkohlenteerfarbstoffe sowie alle sonstigen n. b. g. chemischen Farbstoffe zum Färben, ausschließlich für gewerbliche Zwecke	0,30

Anmerkung I. Für keine unter Pos. 259a eingeordnete Ware darf der Zoll weniger betragen als 15% v. W.

Anmerkung II. Für keine unter Pos. 259b eingeordnete Ware darf der Zoll weniger betragen als 15% v. W.

Erzeugnisse, die der Pos. 259 b unterliegen, bedürfen einer besonderen Bescheinigung des Industrieministeriums. Die Einfuhr dieser Waren muß durch den Industriellen selbst erfolgen. (4867)

Peru.

Betäubungsmittelkontrolle. Durch Verordnung vom 31. 8. 1940 ist der Verkauf und die Einfuhr von Betäubungsmitteln neu geregelt worden. Danach darf die Einfuhr nur über den Hafen von Callao sowie über den Flughafen bzw. das Postamt von Lima erfolgen. Zu dem Einfuhrzoll von 8% v. W. tritt ein allgemeiner Zuschlag von 2%, der sich bei Postsendungen auf 5% erhöht. Weiter wird ein Zuschlag von 1% zugunsten der Arbeitslosenversorgung und bei der Einfuhr von Betäubungs-

mitteln in Ampullen ein weiterer Zuschlag von 6% erhoben. Die Einfuhr, die nicht in einer Sendung mit anderen Waren erfolgen darf, ist nur auf Grund einer behördlichen Bewilligung zulässig. Während bisher jedoch Einfuhr und Verkauf bei einer Firma monopolisiert waren, können in Zukunft auch weitere Firmen eine Bewilligung erhalten. (4752)

Angola.

Neue Zollagerbestimmungen. Die Zeitdauer für die Einlagerung von Waren in den Zollageräumen der Kolonie ist für Waren der Küstenschiffahrt bis auf 20, für andere Waren bis auf 45 Tage herabgesetzt worden. Nach Ablauf dieser Fristen muß eine Lagergebühr von 0,05 Angolares je kg und Monat entrichtet werden. (4756)

RUNDSCHAU DER CHEMIEWIRTSCHAFT.

Inland.

Verkehr mit Betäubungsmitteln.

Im „Reichs-Gesundheitsblatt“ vom 2. 10. 1940 ist eine Liste solcher Firmen veröffentlicht worden, die neuerdings die Erlaubnis zum Verkehr mit Betäubungsmitteln erhalten haben. Ferner sind einige Firmen genannt, denen diese Erlaubnis entzogen wurde. (4721)

Einziehung von Seren und Impfstoffen.

Im „Reichsanzeiger“ vom 1. und 5. 10. 1940 sind verschiedene Seren und Impfstoffe aufgeführt worden, die wegen Ablaufs der staatlichen Gewährdauer zur Einziehung bestimmt sind. (4720)

Voller Erfolg der Diphtherie-Schutzimpfung.

Im Frühjahr 1940 wurde in Wien die Schutzimpfung gegen Diphtherie durchgeführt. Nunmehr lassen sich die ersten Erfolge dieser Maßnahme überblicken. Vergleicht man z. B. die Zahlen der Diphtherie-Erkrankungen im Monat August 1940 in Wien mit den durchschnittlichen Erkrankungsziffern aus dem gleichen Monat früherer Jahre, so ergibt sich, daß die Diphtherie durch die Schutzimpfungen um 50% zurückgegangen ist, d. h. es erkrankten nur halb so viele Kinder an Diphtherie als im August anderer Jahre. (4779)

Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung.

Im „Reichsgesetzblatt“ Teil I Nr. 180 vom 15. 10. 1940 ist eine Verordnung des Ministerrats für die Reichsverteidigung zur Erleichterung des Frühbezugs von Düngemitteln und Saatgut vom 8. 10. 1940 veröffentlicht worden. Danach entsteht das im § 1 der Verordnung zur Sicherung der Düngemittel- und Saatgutversorgung vom 9. 11. 1939 (Jahrg. 1939, S. 989) bezeichnete Pfandrecht auch wegen der Ansprüche aus solchen Lieferungen, die zur Steigerung des Ertrages der Ernte 1941 nach dem 31. 8. 1940 beschafft und verwendet worden sind. Die Verordnung gilt auch in den eingegliederten Ostgebieten. (4826)

Lieferung von luxemburgischem Thomasmehl.

Wie die „Frankfurter Zeitung“ erfährt, sollen in den nächsten 12 Monaten rund 100 000 Zentner Thomasschlacke aus Luxemburg nach dem Reich geliefert werden. Die Ausfuhr der Mengen Thomasmehl, die von den Hüttenwerken vertragsmäßig zu Vorzugspreisen an die luxemburgische Landwirtschaft abgegeben werden müssen, ist verboten worden. (4789)

Umsatzsteuerfreie Düngemittel.

In unserer Mitteilung auf S. 480 ist irrtümlicherweise „Rohphosphat“ in der Reihe der Düngemittel aufgeführt worden, die nicht zu den umsatzsteuerfreien Düngemitteln gehören und damit auch im Großhandel umsatzsteuerpflichtig seien. Wie wir inzwischen festgestellt haben, trifft dies nicht zu. Rohphosphat gehört vielmehr nach dem gegenwärtigen Stand der Rechtsprechung und Verwaltungspraxis zu den unter die Umsatzsteuerfreiheit fallenden Düngemitteln. (4717)

Bewirtschaftung von Kautschuk- und Asbestwaren im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 30. 9. 1940 ist eine am gleichen Tage in Kraft getretene Verordnung über die Errichtung einer Ueberwachungsstelle für Kautschuk- und Asbestwaren veröffentlicht. Dieser Ueberwachungsstelle unterliegt künftig die Bewirtschaftung von Kautschuk- und Asbestwaren im Protektorat.

Als Kautschukwaren gelten aus Natur- und Kunstkautschuk, aus Kautschukoiden, Kautschukmischungen, Regeneratmischungen, Kautschuklösungen, sowie aus Gummiabfällen, Altgummi, Hartgummistaub, Weichgummimehl oder Regenerat hergestellte Halb- und Fertigungsgüter. (4824)

Branntweinbezug zur Bereitung von Speiseessig.

Im „Verköndungsblatt des Reichsnährstandes“ Nr. 80 vom 27. 9. 1940 ist die Anordnung Nr. 31/40 der Hauptvereinigung der deutschen Gartenbauwirtschaft vom 25. 9. 1940 veröffentlicht. Die Anordnung betrifft die Regelung des Bezuges von Branntwein zur Speiseessigbereitung und lautet folgendermaßen:

I.

1. Die Bezugsrechte für Branntwein zur Speiseessigbereitung gemäß den einschlägigen Bestimmungen des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 8. 4. 1922 (RGBl. I S. 405) in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 26. 9. 1934 (RGBl. I S. 847) und in der Fassung des Gesetzes zur Aenderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol vom 25. 3. 1939 (RGBl. I S. 604) bleiben in der Höhe, wie sie am 30. 9. 1940 für die Hersteller von Gärungsessig aus Branntwein bestanden, als Bezugsrechte gemäß dieser Anordnung bis auf weiteres bestehen.

2. Als Bezugsjahr gilt das Betriebsjahr (1. 10. eines Jahres bis 30. 9. des darauffolgenden Jahres).

3. Ueber die Höhe des Bezugsrechtes wird ein Bezugsbescheid (Kontingentschein) ausgestellt. Betriebe, die einen solchen Bezugsbescheid bis zum 15. 10. 1940 nicht erhalten haben, müssen diesen bei der Hauptvereinigung anfordern.

II.

Ergibt sich bei der Prüfung eines Betriebes oder auf Grund anderer Feststellungen, daß das Bezugsrecht für Branntwein zur Speiseessigbereitung eines Betriebes dessen normale Leistungsfähigkeit übersteigt, so ist der Vorsitzende der Hauptvereinigung berechtigt, das Bezugsrecht entsprechend herabzusetzen.

III.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann bestimmen, daß die Bezugsrechte für Branntwein zur Speiseessigbereitung nur bis zu einem gewissen Grade ausgenutzt werden dürfen.

IV.

Die Verarbeitung des im Rahmen des Bezugsrechtes bezogenen Branntweins in einer anderen Betriebsstätte als in der, für die das Bezugsrecht festgesetzt ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Vorsitzenden der Hauptvereinigung. Die Zustimmung wird grundsätzlich nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.

V.

Bei einem Wechsel in der Person eines Betriebsinhabers kann die Hauptvereinigung das Bezugsrecht für Branntwein zur Speiseessigbereitung entziehen, wenn der neue Inhaber nicht die erforderliche persönliche oder sachliche Eignung besitzt. Die Entziehung des Bezugsrechtes für Branntwein zur Speiseessigbereitung kann nur innerhalb von drei Monaten seit Mitteilung des Wechsels in der Person des Inhabers erfolgen.

VI.

Bei groben Verstößen gegen diese Anordnung kann das Bezugsrecht für Branntwein zur Speiseessigbereitung nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen herabgesetzt oder entzogen werden.

VII.

Der Vorsitzende der Hauptvereinigung kann bei Vorliegen einer durch besondere Umstände bedingten unbilligen Härte Ausnahmen von den Bestimmungen dieser Anordnung zulassen.

VIII.

1. Mitglieder der Gartenbauwirtschaftsverbände, die den Vorschriften dieser Anordnung zuwiderhandeln, können in Ordnungsstrafe genommen werden.

2. Als Zuwiderhandlungen sind auch Maßnahmen anzusehen, die, ohne gegen den Wortlaut der erlassenen Bestimmungen zu verstoßen, eine Umgehung darstellen.

IX.

Die Anordnung tritt am 1. 10. 1940 in Kraft. (4719)

Begriffsbestimmungen für Sirupe.

In der Anordnung Nr. 108 der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft vom 8. 7. 1940 sind neue Begriffsbestimmungen für Sirupe für Speisezwecke und zur Weiterverarbeitung bekanntgegeben worden. Als Sirupe dieser Art gelten: 1. Zuckersirup, 2. Mischsirup und 3. Ablaufsirup.

Dem Zuckersirup und Mischsirup dürfen Aromastoffe (natürliche oder künstliche Essenzen) — mit Ausnahme von Honigaroma —, Bestandteile von Ananasfruchtfleisch und von Zitronat sowie Abläufe bei deren Kandierung, und zwar bis zu 5 Teilen auf 100 Teile Zuckersirup, und Karamel zur Färbung zugesetzt werden. Sonstige Zusätze sind nicht gestattet. Beim Ablaufsirup sind Zusätze jeglicher Art verboten. (4823)

Genormte Schellen für Flanschenrohre.

Die DECHEMA, Deutsche Gesellschaft für chemisches Apparatewesen, hat ein neues Normblatt DIN 7002 Schellen für Flanschenrohre (aus säurefestem Steinzeug) herausgegeben. Das Normblatt ist zu beziehen durch den Buchhandel und vom Beuth-Vertrieb G. m. b. H., Berlin SW 68, Dresdener Straße 97. (4852)

Preise für beschlagnahmte und neu verteilte Rohstoffe.

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in seinem Erlaß vom 12. 7. 1940 die Uebnahmepreise für Rohstoffe oder Waren geregelt, die auf Grund von Bewirtschaftungsmaßnahmen bei Verarbeiterbetrieben oder Händlern beschlagnahmt und neu verteilt werden. Danach haben die abgebenden Firmen als Abgabepreis den tatsächlich gezahlten Einstandspreis zuzüglich sonstiger etwa noch entstandener Kosten für Beschaffung, Lagerung, Versand usw. zu berechnen. Der Wortlaut dieses Erlasses ist in der „Chem. Ind. N“ auf S. 481 abgedruckt worden.

In einem neuen Erlaß vom 4. 10. 1940 nimmt der Preiskommissar auf den obenerwähnten Erlaß Bezug und weist zur Vermeidung von Zweifeln darauf hin, daß mit diesem Erlaß nicht etwa die Preisbildung für im Rahmen der Bewirtschaftungsmaßnahmen beschlagnahmte Waren und Rohstoffe schlechthin geregelt worden ist. Der Erlaß ist vielmehr nur in den Fällen anzuwenden, in denen die nach der allgemeinen Beschlagnahmungsanordnung zulässigerweise veräußerten Waren und Rohstoffe durch eine besondere Anordnung neu verteilt werden. Dabei darf diese Neuverteilung allerdings nicht in handelsüblicher Weise erfolgen. Die Ware oder der Rohstoff muß vielmehr einen der normalen Verteilung entgegen gesetzten Weg nehmen. Es kommen hiernach namentlich solche Fälle in Betracht, in denen ein Verarbeitungsbetrieb Waren oder Rohstoffe einem andern zur Verfügung stellen muß oder ein Händler entgegen der normalen Verteilungsweise die bei ihm lagernden Rohstoffe oder Waren einem Verarbeitungsbetrieb zu übergeben hat, obwohl er sie selbst bereits von einem solchen Betriebe bezogen hatte. Das gleiche gilt, wenn ein Händler die bei ihm lagernden Waren oder Rohstoffe einem andern Händler übergeben muß.

Wird dem Händler dagegen an Stelle des von ihm ins Auge gefaßten Abnehmers ein anderer Abnehmer zugewiesen, ohne daß hierdurch der handelsübliche Weg der Ware unterbrochen wird, so findet der Erlaß vom 12. 7. 1940 keine Anwendung. (4861)

Gebietsschutz der chemischen Industrie im Protektorat.

Die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie im Zentralverband der Industrie für Böhmen und Mähren hat am 30. 9. 1940 eine am 1. 10. in Kraft getretene Anordnung getroffen, in der es u. a. heißt:

§ 1. Es ist verboten, die nachstehend aufgeführten Waren in den unten erwähnten Gebieten anzubieten, dorthin zu liefern oder für sie zu werben:

Lfd. Nr.	Zolltarifpos.	Warenbezeichnung
1.	239b	Benzin aller Art, einschließlich der Terpentinölersatzmittel (Testbenzin) in das ganze übrige Reichsgebiet.
2.	239c	Leuchtöl (Leuchtpetroleum) in das ganze übrige Reichsgebiet.
3.	239d	Gasöl, Treiböl in das ganze übrige Reichsgebiet.
4.	239e	Mineralschmieröl (auch Transformatoröl, Weißöl usw.) in das ganze übrige Reichsgebiet.
5.	ex 239f	Heizöl und Heizstoffe (z. B. Fuel Oil, Masut, Schiefertheizöl) in das ganze übrige Reichsgebiet.
6.	ex 239g	Teerartige, paraffinhaltige und im Wasser nicht untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Erdöle (ausgenommen Heizstoffe 239f); im Wasser nicht untersinkende Säureharze (Rückstände von der chemischen Reinigung der Erdöle) in das ganze übrige Reichsgebiet.
7.	ex 243a	Im Wasser untersinkende pechartige Rückstände von der Destillation der Erdöle (z. B. Petrolasphalt); im Wasser untersinkende Säureharze (Rückstände von der chemischen Reinigung der Erdöle) in das ganze übrige Reichsgebiet.
8.	250b	Paraffin, roh (Paraffinschuppen, -butter usw.) oder gereinigt, mit Ausnahme des Weichparaffins (251), in das ganze übrige Reichsgebiet.
9.	251	Weichparaffin in das ganze übrige Reichsgebiet.
10.	259	Wagenschmiere in das ganze übrige Reichsgebiet.
11.	260	Andere Schmiermittel, unter Verwendung von Fetten oder Oelen hergestellt, flüssig oder fest, auch geformt, in das ganze übrige Reichsgebiet.
12.	334	Druckfarben in das Gebiet des Altreiches und der Ostmark.
13.	ex 379	Wasserstoff in das ganze übrige Reichsgebiet.
14.	ex 735	Glasuren und Fritten in das Gebiet des Altreiches und der Ostmark, soweit sie über die Lieferungen des Jahres 1939 hinausgehen.

Das vorstehende Verbot gilt auch für die Lieferungen auf Grund von Verträgen, die seit dem 15. 8. 1940 abgeschlossen sind, soweit die bestellte Ware nicht bereits vor Inkrafttreten dieser Anordnung von dem Verkäufer abgesandt worden ist.

§ 2. Ausnahmen von dem unter § 1 aufgeführten Lieferungsverbot werden, falls hierfür nachweisbar ein wirtschaftliches Bedürfnis vorhanden ist, in folgender Weise erteilt:

- bei den unter 1 bis 11 aufgeführten Waren vom Beauftragten für die Mineralölwirtschaft des Herrn Reichsprotectors in Böhmen und Mähren in Prag im Einvernehmen mit der Reichsstelle für Mineralölbewirtschaftung in Berlin,
- bei den unter 12 bis 14 aufgeführten Waren von der Leitung der Wirtschaftsgruppe chemische Industrie in Prag im Einvernehmen mit der Wirtschaftsgruppe chemische Industrie in Berlin. (4879)

Erhebung der Umsatzsteuer im Protektorat.

Durch eine am 1. 10. 1940 in Kraft getretene ausführliche Regierungsverordnung vom 25. 9. 1940 werden die neuen Vorschriften über die Erhebung der Umsatzsteuer eingeführt. Die Verordnung ist in der „Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 26. 9. 1940 veröffentlicht (vgl. a. S. 610). (4869)

Ausland.**Welterzeugung von Zinn.**

Nach Angaben des International Tin Research & Development Council stellte sich die Welterzeugung von Zinn im ersten Halbjahr 1940 auf 105 600 t gegen 120 600 t im zweiten und 63 200 t im ersten Halbjahr 1939. (4780)

Belgien.

Gründung eines Verkaufsbüros der Stickstofffabriken. Wie berichtet wird, wurde mit einem Kapital von 1 Mill. Fr. ein belgisches Stickstoffbüro mit dem Sitz in Brüssel errichtet, dem 23 belgische Stickstofffabriken bzw. mit der Stickstoffindustrie verbundene Unternehmen angehören. Die Aufgabe der neuen Gesellschaft besteht in der Durchführung aller Handelsgeschäfte der

Mitgliedsfirmen einschließlich des Einkaufs der benötigten Rohstoffe. An dem Aktienkapital von insgesamt 1875 Anteilen ist die Soc. Belge de l'Azote et des Produits Chimiques du Marly mit rund einem Drittel beteiligt; weitere Großaktionäre sind die Soc. Carbochimique mit 385 Aktien, die S. A. Ammoniaque Synthétique et Dérivés (275), die Union Chimique Belge (241), die Soc. pour la Fabrication des Engrais Azotés (155) und die Soc. Engrais et Produits Chimiques de la Meuse (99). (4722)

Niederlande.

Erzeugung von Morphin aus Mohnstroh. Wie aus einem in der „Nederlandsche Tijdschrift voor Geneeskunde“ erschienenen Bericht hervorgeht, wird zur Zeit die Verarbeitung von einheimischem Mohnstroh auf Morphin erwogen. Versuche haben ergeben, daß aus einer Tonne Stroh 800 g Morphin und 80 g Kodein gewonnen werden können. Bei erfolgreicher Durchführung der Arbeiten würden die Niederlande zum Teil von der Opiumzufuhr unabhängig werden, die sich 1939 auf 23 t für 178 400 hfl. gegen 13 t für 103 500 hfl. im Vorjahr stellte. Der Anbau von Gartenmohn, der 1938 auf insgesamt 2175 ha erfolgte, ist vor allem in der Provinz Zeeland verbreitet. Mohnsaat für Bäckereizwecke und für die Gewinnung von Mohnsaatöl stellt einen wichtigen Ausfuhrartikel dar; 1939 wurden 2644 t Mohnsaat für 810 500 hfl. gegen 4613 t für 1,322 Mill. hfl., davon 1991 (3070 t) nach den Vereinigten Staaten ausgeführt. (4791)

Erste Niederländische Coöperatieve Kunststoff-fabrik. Die als Genossenschaft organisierte Firma, die mit einem Kapital von 2,79 Mill. hfl. eine Schwefelsäure- und Superphosphatfabrik in Vlaardingen betreibt, erzielte in dem am 30. 4. 1940 abgelaufenen Geschäftsjahr einen Bruttogewinn von 439 165 hfl. gegen 236 907 hfl. im Vorjahr, aus dem nach Abschreibungen ein Betrag von 204 531 hfl. auf neue Rechnung vorgetragen wird; im Vorjahr war der gesamte Gewinn einschließlich eines Rückgriffs auf die Reserve für Abschreibungen bestimmt worden. Die Firma stellte im abgelaufenen Jahr 131 000 t Superphosphat und andere Düngemittel her, von denen 36 900 t an die Mitglieder der Gesellschaft geliefert wurden. Die Erzeugung von Schwefelsäure stellte sich auf 86% des Vorjahresstandes, während die Ausbeute von Phosphorsäure erhöht werden konnte. (4844)

Oost-Borneo Mij. Die Gesellschaft, die sich vor allem im niederländisch-indischen Steinkohlen- und Erdölbergbau betätigt und 1939 einen Reingewinn von 284 245 hfl. gegen 284 751 hfl. im Vorjahr erzielte, teilt mit, daß sie eine Beteiligung an der neu gegründeten Nederland-indische Beheers Mij., 's-Gravenhage, erworben habe. Dieser Firma sei die Verwaltung der Mijnbouw Boni-Tolo Mij übertragen worden, die 19 Konzessionen zum Abbau von Nickelvorkommen auf Celebes besitzt. Mit der seit Kriegsbeginn in Aussicht genommenen Errichtung einer Nickelhütte auf Celebes konnte noch nicht begonnen werden. (4723)

Schweden.

Erzeugung von elektrischem Strom. Im Jahre 1939 wurden in Schweden insgesamt 9048 Mill. kWh elektrische Energie erzeugt gegen 8162 Mill. kWh im Jahr zuvor. Damit hat sich die Stromerweiterung gegen 1913 (1449 Mill. kWh) mehr als versechsfacht. Von der Erzeugung des Jahres 1939 entfielen 8118 Mill. kWh oder 89,7% auf Wasserkraftwerke und 930 Mill. kWh oder 10,3% auf Wärmekraftwerke. Der Stromverbrauch stieg im Jahre 1939 von 7201 Mill. kWh auf 7870 Mill. kWh. Der vermehrte Verbrauch verteilt sich auf alle Verbrauchergruppen. Von der Großindustrie wurden für Treibkraft 4173 (i. V. 3917) Mill. kWh verbraucht, von der elektrochemischen und der elektrothermischen Industrie 1419 (1257) Mill. kWh, zur Wärmeerzeugung in elektrischen Dampfkesseln 317 (273) Mill. kWh, von den Haushaltungen 1171 (1070) Mill. kWh verbraucht, während der Eigenbedarf der Kraftwerke 81 (61) Mill. kWh betrug. Der Bruttowert des 1939 abgegebenen Stroms wird auf 230 Mill. Kr. gegen 209,7 Mill. Kr. 1938 geschätzt. Die gesamte installierte Leistung der schwedischen Kraftwerke wird für 1939 mit 3 155 200 PS bezif-

fert, von denen auf Wasserkraftwerke 2 241 900 PS entfielen. (4827)

Aluminiumerzeugung aus einheimischem Rohstoff. Bisher basierte die etwa 200 t jährlich betragende Aluminiumerzeugung der A.-B. Svenska Aluminiumkompaniet in Mänsby auf ausländischem Bauxit, der in Norwegen raffiniert wurde. Beim Kriegsbeginn wurden Untersuchungen über die Möglichkeiten der Selbstversorgung Schwedens auf diesem Gebiete von der genannten Gesellschaft in Zusammenarbeit mit der A/S Norsk Aluminiumindustrie, der Bolidens Gruv A.-B. und der Höganäs-Billesholms A.-B. eingeleitet. Anfangs war die Aufmerksamkeit auf die reichen südschwedischen Tonerdelager gerichtet, deren Aluminiumgehalt auf etwa 20% berechnet wird; später stand im Vordergrund des Interesses der bei Boliden vorkommende Andalusit mit 35 bis 40% Aluminiumgehalt. Die Versuche mit diesem Ausgangsmaterial haben gute Ergebnisse gezeigt; die Andalusitlager sollen für den Bedarf der schwedischen Aluminiumerzeugung ausreichen. Deshalb plant jetzt die A.-B. Svenska Aluminiumkompaniet die Errichtung einer eigenen Tonerdefabrik auf Grundlage von Andalusit, die aber auch auf Bauxit als Rohstoff umgestellt werden kann. Zur Zeit werden die Möglichkeiten der Versorgung mit billiger Energie, das Problem der Frachtkosten und die Standortfrage geprüft. (4781)

Wiederinbetriebnahme einer Zündholzfabrik. Der Betrieb der Zündholzfabrik in Västervik, die seit Mai d. J. stillgelegen hat, wurde ab 7. 10. 1940 wieder mit halber Belegschaft, d. s. 120 Personen, aufgenommen. (4814)

Stillegung einer Gasmaskenfabrik. Nach Meldungen aus Stockholm rechnet man damit, daß die Gasmaskenfabrik von Brastad ihren Betrieb nur noch bis Ende dieses Jahres aufrechterhalten wird (vgl. S. 549). (4792)

Gewinnung von Lithium. In der Nähe von Boliden sind Lithiumminerale entdeckt worden, die jetzt von der Bolidens Gruv A.-B. abgebaut und von der Jugner A.-B. in einer Anlage in Oskarshamn verarbeitet werden sollen. Die Jugnergemeinschaft war bisher bei der Herstellung von Akkumulatoren auf Einfuhr verschiedener Rohstoffe, darunter Lithium, angewiesen. Die Mengen Lithium, die bei Boliden gewonnen werden können, sollen jedoch voll zur Deckung des schwedischen Verbrauchs ausreichen. (4760)

Ausbeutung einheimischer Phosphatvorkommen. Von seiten der Lebensmittelkommission ist die Erwartung ausgesprochen worden, daß infolge der gesteigerten Zusammenarbeit zwischen Industrie und Genossenschaften die Versorgung mit chemischen Düngemitteln sich immer mehr verbessern wird. Im Vordergrund des Interesses stehe die Verwertung der Apatitlager sowie die Ausbeutung der Phosphatvorkommen auf Älnön. (4828)

Norwegen.

Erzeugung von Tangmehl. Wie aus Kristiansund gemeldet wird, hat die dortige Algea Produkter A/S die Björn Sildoljefabrik bei Sandnessjøen erworben und will die Erzeugung von Tangmehl aufnehmen. (4795)

Fischöl als Austauschstoff für Pflanzenöle. Auf Grund von Versuchen, die seit 1935 durchgeführt wurden, bringt die Firma Johan C. Martens & Co., Bergen, verschiedene Sorten von Fischöl heraus, die an Stelle von Olivenöl im Bereich der Nahrungsmittelwirtschaft sowie an Stelle von Leinöl, für Malerzwecke sowie zur Herstellung von Druckerschwärze, ferner zu pharmazeutischen Zwecken verwandt werden können. (4796)

Modernisierung eines Kupferbergwerks. Auf der Generalversammlung des Röros Kobberverk wurde mitgeteilt, daß die Grubenanlagen in Storvartz mit einem Kostenaufwand von $\frac{1}{4}$ Mill. Kr. modernisiert werden sollen. (4845)

Ungarn.

Erzeugung von Trockeneis. Laut „Südost-Echo“ hat die Hangya-Genossenschaft eine Trockeneisfabrik in Pesztszentlörinc in Betrieb genommen; die Anlage soll eine jährliche Kapazität von 200—250 t besitzen. (4725)

Das neue Aluminiumprojekt. Wie berichtet wird, soll sich die Kapazität der neuen Aluminiumhütte, deren Errichtung von der Ungarische Bauxitbergbau A.-G. geplant wird (vgl. S. 483), auf 10 000 t Aluminium belaufen; die Leistungsfähigkeit des angeschlossenen Ton-erdebetriebes soll 20 000 t Aluminiumoxyd betragen. Die Stromversorgung wird durch ein Kraftwerk erfolgen, zu dessen Errichtung im Kohlenrevier von Ajka sich die Vereinigte Glühlampen- und Elektrizitäts A.-G. verpflichtet hat. (4797)

Finnland.

Staatliche Einkaufszentrale geplant. Ein von der Regierung eingesetzter Sonderausschuß hat vorgeschlagen, eine staatliche Einkaufszentrale zu schaffen. Die Einkäufe aller staatlichen Stellen, mit Ausnahme der Getreidekäufe, sollen über diese Zentrale geleitet werden. (4832)

Gründung einer Genossenschaft für Austauschgeschäfte. In Finnland ist kürzlich unter Namen „Osuskunta Kompensatio r. 1. — Andelslaget Kompensation m. b. t.“ eine Genossenschaft gegründet worden, die als ein Verbindungsglied zwischen den Importeuren und Exporteuren Kompensationsgeschäfte mit dem Auslande abwickeln soll. (4762)

Die Versorgungslage mit Düngemitteln. Wie aus einem Bericht des Volksversorgungsministerium hervorgeht, sind Stickstoff- und Kalidüngemittel für die Frühjahrssaison 1941 in ausreichenden Mengen vorhanden. An Superphosphat und Kotkaphosphat verfügt man jedoch nur über 25% des normalen Bedarfs. (4831)

Düngemittelkontrolle. Die Gültigkeit der Verordnung, wonach das Landwirtschaftsministerium wegen Schwierigkeiten in der Rohstoffbeschaffung die Qualitätsforderungen für Futtermittel und Futtermittelmischungen sowie Düngemittel und Mischungen davon ergänzen und abändern kann (s. 1939, S. 876), ist um zwei Jahre bis Ende 1942 verlängert worden. (4819)

Zwangsbeimischung von Zellwolle. Nach einer neuen Anordnung müssen den Wollgeweben und Wollgarnen 25% Zellwolle beigemischt werden. Auch in der Filz- und Hutindustrie sind verschiedene Zellwollbeimischungssätze festgesetzt worden. (4834)

Kraftwagenantrieb mit Acetylen. In der 2. Novemberhälfte hofft man, in Finnland mit der Produktion von Carbidvergasern für Kraftwagen nach schwedischem Muster beginnen zu können. Das Eigengewicht der Generatoren beträgt 50 kg. Für eine Strecke von rund 250 km können 100 kg Carbid mitgeführt werden. Der Preis des Generators wird auf 13 000 Fmk. veranschlagt. Der Carbidpreis stellt sich auf 6 Fmk. je Kilogramm. (4798)

Neue Spritbrennerei. Die Fabrikgebäude der neuen Brennerei der staatlichen Monopolgesellschaft in Koskenkorva, die jährlich etwa 6000 t Kartoffeln verarbeitet wird, sind jetzt fast fertiggestellt. Mit der Aufnahme des Betriebes kann jedoch erst zu Ende nächsten Jahres gerechnet werden, weil die Maschinenlieferungen sich stark verzögert haben. (4603)

Wiederinbetriebnahme einer Glasfabrik. Die Tafelglasfabrik Suomen Lasiteollisuus O. Y., die ihren Standort in Hanko in dem an die Sowjet-Union abgetretenen Gebiet hatte, will ihren Betrieb an einem anderen, noch nicht näher bezeichneten Ort wieder aufnehmen. (4833)

Ausbau der Outokumpu O. Y. Das neue Kupferwalz- und Messingwerk der Gesellschaft bei Björneborg (Pori) ist nunmehr in Betrieb genommen worden. Vorläufig werden dort noch ausländisches Elektrolytkupfer und Zink verarbeitet. Das im Bau befindliche Elektrolytwerk dürfte erst im März oder April nächsten Jahres fertiggestellt sein. Die Roherzförderung auf dem Kupferbergwerk in Outokumpu ist von etwa 350 000 t 1938 auf fast 400 000 t 1939 gesteigert worden. Auf dem kürzlich übernommenen Nickelerzlager in Nivala, wo der Grubenbetrieb im Sommer 1941 aufgenommen werden soll, plant die Gesellschaft jährlich 50 000 t Roherze abzubauen und daraus etwa 10 000 t Nickelkupferkonzentrat zu gewinnen. (4835)

Wieder normale Anmeldefristen für Warenzeichen und Patente. Während des Krieges zwischen Finnland

und Rußland waren die Anmeldefristen für Warenzeichen und Patente abgeändert worden. Am 30. 8. 1940 ist eine Verordnung erlassen worden, durch welche — mit gewissen Uebergangsfristen — wieder die alten normalen Anmeldefristen für Warenzeichen und Patente zur Geltung kommen. (4876)

Sowjet-Union.

Einführung einer Arbeitsdienstpflicht. Das Präsidium des Obersten Rats der Sowjet-Union hat unter dem 2. 10. 1940 einen Erlaß über die „Staatlichen Arbeitsreserven der Sowjet-Union“ bekanntgegeben. Wie es darin heißt, sollen, um einen kontinuierlichen Nachwuchs an Facharbeitern für Industrie, Bergbau und Transportwesen zu gewährleisten, jährlich 800 000 bis 1 Mill. Jugendliche mobilisiert und in besonderen Handwerks-, Eisenbahner- und Fabriksschulen kostenlos ausgebildet werden. Die Handwerks- und Eisenbahnerschulen sollen von 14- bis 15jährigen Jugendlichen männlichen Geschlechts im Verlauf von zwei Jahren besucht werden, während die Ausbildung in den Fabriksschulen, die für 16- bis 17jährige bestimmt ist, sechs Monate dauern soll. Die erforderlichen Kontingente werden sowohl von den Kollektivwirtschaften als auch von den Städten gestellt, und zwar müssen die Kollektivwirtschaften für jede 100 Mitglieder je zwei 14- bis 15jährige und 16- bis 17jährige im Jahr stellen, während die Zahl der Jugendlichen aus den Städten vom Rat der Volkskommissare festgesetzt wird. Nach Beendigung der Schulen müssen die Absolventen vier Jahre hintereinander auf staatlichen Unternehmungen nach Anweisung der zu errichtenden Hauptverwaltung für die Arbeitsreserven beim Rat der Volkskommissare arbeiten. Sie erhalten hierbei den üblichen Arbeitslohn. (4851)

Ausbau der estländischen Industrie. Der Vorsitzende des Rats der Volkskommissare der Estländischen Bundesrepublik bezeichnete die Wiederherstellung des Narva-Stauwerks zur Versorgung der Industrie und Landwirtschaft mit Kraftstrom als eine der vordringendsten Arbeiten. Die Produktion von Zement soll erweitert sowie eine Reihe neuer Ziegeleien gebaut werden. Auch die Gewinnung von Torf und Brennschiefer soll ausgebaut werden. (4617)

Chemikalien aus Stahlabfällen. Der Plan der Fabrik „Elektrostahl“, eine spezielle chemische Fabrik für die Verarbeitung von Abfällen aller Art zu errichten, wird jetzt verwirklicht. Der erste Ausbau der in der Nähe von Moskau befindlichen Fabrik wurde in Betrieb genommen. Hier werden Wolfram und Vanadium aus Stahlabfällen gewonnen und Schmirgelstaub verarbeitet. Der neue Betrieb soll nach Fertigstellung aller Abteilungen Chemikalien im Werte von 6—8 Mill. Rbl. jährlich herausbringen. (4498)

Bekämpfung des Rübenrüsselkäfers. Wie die sowjetrussischen Zeitungen schreiben, ist auf der Moskauer Landwirtschaftlichen Ausstellung ein neues Schädlingsbekämpfungsmittel gezeigt worden. Es soll sich um ein Polychlorid des Benzols handeln. Bei in der Ukraine durchgeführten Versuchen sei im Jahre 1939 auf einer Anbaufläche von 2000 ha der Schädling mit Hilfe des genannten Mittels fast völlig vernichtet worden. (4850)

Wiederinbetriebnahme eines Viscosekombinats. In Kiwoija auf der Karelischen Landenge wird zur Zeit an der Wiederinbetriebnahme des dortigen Viscosekombinats gearbeitet. Man hofft, den Betrieb in nächster Zeit in Gang setzen zu können. (4738)

Leim aus Abfällen. In verschiedenen Kombinaten der Hauptverwaltung der Fleischkonservenindustrie ist die Erzeugung von Waren für den Massenverbrauch aus Produktionsabgängen organisiert worden. So liefert z. B. das Kombinat von Ulan-Ude in der Burjat-Mongolei Wagenschmiere, Leim und andere Erzeugnisse. (4735)

Erzeugung von Gerbextrakten. Im Laufe ihres zehnjährigen Bestehens hat die russische Gerbextraktindustrie, wie russische Zeitungen schreiben, bedeutende Erfolge erzielt. Die von einem Diffusor gelieferte Extraktmenge hat sich im Durchschnitt von anfänglich 250 auf 330 bis 380 kg erhöht. Dennoch wird dieser Industriezweig den an ihn gestellten Anforderungen nicht

voll gerecht. In den ersten vier Monaten des laufenden Jahres hat der Trust „Dubitjeli“ 3000 t Gerbextrakte zu wenig geliefert. Die Fabriken erhalten infolge organisatorischer Mängel zu wenig Rohmaterial. Außerdem verwerten verschiedene Extraktkochereien den Rohstoff nicht rationell genug. Bei einer Norm von 54,7 cbm Eichenholz je t Extrakt verbraucht z. B. die Fabrik in Baschkirien 74 cbm. Dadurch werden die Selbstkosten je t Extrakt um 1000 Rbl. erhöht. Insgesamt wurden im 1. Quartal 1940 10,2 Mill. cbm Holz im Werte von 322 000 Rbl. zuviel verbraucht. Aus diesem Mehrverbrauch könnten ungefähr 200 t Gerbextrakt gewonnen werden.

Verschiedene Lederfabriken besitzen eigene Extraktkochereien. Ihre Gesamtleistungsfähigkeit soll im laufenden Jahr 6500 t betragen. Die Mehrzahl der Anlagen arbeitet jedoch nur mit halber Kapazität oder steht überhaupt still.

In der Westukraine soll die Produktion von Gerbextrakten im Laufe dieses Jahres gegenüber 1938 um 35,4% gehoben werden, dennoch können auch die dortigen Lederbetriebe nicht ausreichend versorgt werden. An Rohstoffen werden im laufenden Jahr der Westukraine voraussichtlich 800 000 cbm Eiche und 700 000 bis 750 000 cbm Fichte zur Verfügung stehen. Die Leistungsfähigkeit der Fabrik in Stanislaw soll auf 800 t Extrakt gesteigert werden. Auch die Kapazität der bei den westukrainischen Lederfabriken vorhandenen Extraktkochereien soll erhöht werden, so z. B. in der Lemberger Fabrik Nr. III bis auf 250 t im Jahr (vgl. auch S. 311). (4836)

Zündholzfabrik in Tallinn in Betrieb genommen. Aus Tallinn wird gemeldet, daß die dortige Zündholzfabrik am 4. 10. 1940 den Betrieb aufgenommen hat. Ihre Erzeugung soll auf 270 000 bis 300 000 Schachteln im Jahr gesteigert werden. — Bisher arbeitete in Estland nur die Zündholzfabrik in Viljandi, deren Erzeugung mit rund 0,5 Millionen Schachteln im Jahr angegeben wird. Beide Werke sollen ihre Erzeugung in der UdSSR. absetzen. (4783)

Erzeugung von diätetischen Gemüsekonserven. Wie die „Prawda“ meldet, stellt die Konservenfabrik „Worschilow“ in Odessa neuerdings diätetische Gemüsekonserven her, die besonders zur Ernährung Zucker- und Magenkranker bestimmt sind. (4547)

Erzeugung von Stearin. In Kischinew ist eine seit April dieses Jahres stillstehende Fabrik für Stearin und Olein wieder in Betrieb genommen worden. Die Leistungsfähigkeit soll jährlich 130 t Stearin betragen. (4544)

Ablieferung von Leinsaat in Lettland. In Lettland sind die Landwirte durch Verordnung angewiesen worden, ihre Leinsaatbestände bis zum 5. 9. 1940 an die Staatliche Leinsaatstelle abzuliefern. (4431)

Gewinnung von Maisöl. Die Pjatigorsker Fabrik der Genossenschaft „Sernochleb“ hat Versuche zur Gewinnung von Öl und anderen Produkten aus Maiskeimen unternommen. Es sollen u. a. 920 t Maisöl hergestellt werden. (4705)

Austausch für Kakaoöl. Nach einer Meldung aus Tiflis hat das Forschungsinstitut der Konditorwarenindustrie Kakaoöl aus den Beeren des japanischen Zimtbaumes gewonnen, der in der Sowjet-Union an der Schwarzmeerküste wächst. Die Untersuchungen hätten gezeigt, daß in bezug auf den Geschmack dieses Öl dem eingeführten Kakaoöl nicht nachsteht. Der japanische Zimtbaum soll im Botanischen Garten der Stadt Batum angepflanzt werden. (4734)

Entschwefelung von Kokereigas. Im kohlechemischen Institut von Dnjeppropetrowsk wurde an einem Verfahren zur Entschwefelung von Kokereigas gearbeitet, nach welchem ohne Verwendung von chemischen Reagenzien Ammonsulfat und elementarer Schwefel erhalten wird. Eine halbfabrikmäßige Anlage zur weiteren Untersuchung des Verfahrens wird in Kriwoi Rog gebaut. Die Inbetriebnahme dieser Anlage ist für den 1. 12. d. J. vorgesehen. (4433)

Neue Fabriken im zweiten Bakugebiet. Wie aus Moskau gemeldet wird, wurde in Ischimaj mit dem Bau

einer Schwefelfabrik und einer Gasolinfabrik begonnen. In der Nähe von Sterlitamak soll eine große Erdölraffinerie zur Verarbeitung des Rohöls von Ischimabajewo errichtet werden. (4543)

Neue Gasanstalt bei Leningrad. Nach einer TASS-Meldung ist in der Nähe von Leningrad mit dem Bau einer Gasanstalt begonnen worden. Sie wird eine der größten in der Sowjet-Union werden und ein Viertel aller Wohnhäuser in Leningrad mit Gas versorgen können. (4567)

Flüssiges Gas an Stelle von Benzin. Wie die „Prawda“ mitteilt, wurden auf der Automobilfabrik „Molotow“ in Gorki erfolgreiche Versuche angestellt, Abfälle der örtlichen naphthaverarbeitenden Fabriken — zum größten Teil verflüssigtes Gas — an Stelle von Benzin als Treibstoff für Automobile zu verwerten. (4572)

Holzgasantrieb für Schiffe. Das Volkskommissariat für Binnenschifffahrt hat beschlossen, für den Verkehr auf dem Dnjepr-Bug-Wasserweg mehr als 700 Schiffe und Barken verschiedener Größe mit Antrieb von Holz- bzw. Holzkohlengasgeneratoren zu bauen. (4434)

Erzeugung von Solidol. Wie die Zeitung „Prawda“ mitteilt, hat das Sempalatinsker Industriekombinat mit einer Jahresproduktion von 500 t die Herstellung von Solidol aufgenommen. Es handelt sich um ein Schmierfett, das für die Schmierung von Automobilteilen dort angewandt wird, wo flüssiges Öl keinen Halt hat. (4481)

Neues Ozokeritvorkommen. Beim Dorf Starunew im Ssolotwinski Rayon der Provinz Stanislaw ist ein neues Vorkommen von hochwertigem Ozokerit entdeckt worden. Ein Schacht zur industriellen Ausbeutung wird angelegt. (4593)

Neue Erzvorkommen im Altai. Laut Meldung aus Barnaul wurden im Lektjewsker Rayon große polymetallische Erzvorkommen entdeckt, die reich an Kupfer und Blei sind. Im Soloneschensker Rayon wurden Vorkommen von Antimon erforscht. Weiter wird gemeldet, daß sich im Rayon von Smolensk Vorkommen von Wolfram, Molybdän und Beryllium befinden. (4729)

Neues Bauxitvorkommen. Wie die „Prawda“ schreibt, soll im Noworossiisker Rayon in der Provinz Aktjubinsk ein neues Bauxitvorkommen von industrieller Bedeutung entdeckt worden sein. (4607)

Neues Molybdänvorkommen. Im Gebirge Ala-Tau ist auf dem Pik Majakowski ein Molybdänvorkommen untersucht worden. Es soll sich als außerordentlich reich erwiesen haben. Mit der Ausbeutung soll noch in diesem Jahre begonnen werden. (4706)

Vorzeitige Planerfüllung. Laut „Industrija“ haben die Verwaltungen des Tuimsker und des Peschkowsker Bergwerks ihre Jahresprogramme zur Gewinnung von Wolframkonzentraten vorzeitig erfüllt. (4730)

Neues Asbestvorkommen. Wie die „Maschinostrojenie“ schreibt, ist in der Sowjet-Union vor kurzem ein neues Asbestvorkommen — das Ssysertsker Vorkommen — entdeckt worden. Wie Feststellungen ergeben haben, ist der hier gewonnene Asbest säurebeständiger als der aus Südafrika eingeführte, er muß aber einer besonderen Bearbeitung vor Anwendung in der chemischen Industrie unterworfen werden. Das Laboratorium des Trusts „Metallochimsaschtschita“ hat einen entsprechenden technologischen Prozeß zur Bearbeitung entwickelt. (4701)

Kaolinvorkommen am Ladogasee. Am Ladogasee in der Karelich-Finnischen Sowjetrepublik soll ein bedeutendes Kaolinvorkommen entdeckt worden sein. (4565)

Griechenland.

Prüfung von Düngemitteln. In verschiedenen Gegenden sollen demnächst neue Versuchsfelder angelegt werden, auf denen man den Einfluß der Düngemittel auf den Getreideanbau untersuchen will. (4740)

Genehmigungspflicht für Firmenvertreter. Nach einer neuen Verordnung wird den in- und ausländischen Firmenvertretern die Ausübung ihrer Tätigkeit nur auf Grundlage von ministeriellen Einzelgenehmigungen ge-

stattet. Für Ausländer wird der Grundsatz der Gegenseitigkeit angewandt. (4739)

Spanien.

Errichtung einer Stickstofffabrik. Laut „Boletín Oficial“ vom 10. 8. 1940 hat die Regierung dem von Julio de Arteche y Villabaso für eine in Gründung befindliche Gesellschaft gestellten Antrag entsprochen, die in Cabezón (Valladolid) zu errichtende Stickstofffabrik für nationalwichtig zu erklären. Die Leistungsfähigkeit der Stickstofffabrik muß mindestens 10 000 t Reinstickstoff betragen. Die Gesellschaft, die innerhalb von 3 Monaten nach der Veröffentlichung der Bewilligung im „Boletín Oficial“ zu gründen ist, hat auf Verlangen der Regierung eine Salpetersäureanlage mit der von der Regierung geforderten Kapazität zu errichten. (4801)

Industrielle Neugründungen. Laut „Boletín Oficial“ haben folgende Firmen vom Industrie- und Handelsministerium die Genehmigung zur Errichtung neuer Fabriken erhalten:

María Luisa Rodríguez: Laboratorium für pharmazeutische Spezialitäten in Málaga. — Píeles y Cueros artificiales S. A.: Fabrik zur Erzeugung des Lederaustauschstoffes „Cuerson“ in Barcelona mit einer jährlichen Kapazität von höchstens 450 t. — José Busquets Planas: Fabrik zur Erzeugung von Seifenersatzmitteln in Barcelona; die Bewilligung ist mit der Maßgabe erteilt worden, daß keine der Bewirtschaftung unterliegende Rohstoffe verwandt werden. — Productos Celulósicos S. L.: Errichtung von vier Zellstoffabriken auf den Canarischen Inseln. — Hierro Aleaciones S. L.: Errichtung einer Fabrik zur Erzeugung von Ferrowolfram, Ferrotitan, Ferrovanadium und Ferromolybdän in Vizcaya. — Rafael Plánelles Gosálvez: Errichtung eines chemisch-pharmazeutischen Laboratoriums in Alicante.

Abgelehnt wurden folgende Anträge: Papelera Española S. A.: Fabrik zur Erzeugung von transparenten Viscosefolien in Vizcaya; der Antrag wurde abgelehnt, da die Firma ausländische Maschinen verwenden wollte und einer anderen Firma, die mit einheimischen Maschinen arbeiten will, bereits eine gleiche Konzession erteilt worden ist. — Isabel Villa Urrutia und René Charpentier: Parfümeriefabrik in San Sebastian. — Antonio Garriguez: Parfümeriefabrik in Barcelona. — Mercedes Benjumea Murube: Seifenfabrik in Sevilla. — Juan Rincon: Seifenfabrik in Los Molares. — Juan Bautista Mota Domínguez: Seifenfabrik in Zamora. — Sebastian Mora: Seifenfabrik in Santa Cruz de Tenerife. Die Anträge auf Errichtung von Seifenfabriken verfielen durchweg der Ablehnung, weil die an den betreffenden Orten bestehenden Seifenfabriken zur Deckung des Bedarfs ausreichen und die Schwierigkeiten in der Rohstoffversorgung eine weitere Ausdehnung der Industrie nicht wünschenswert erscheinen ließen. (4800)

Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit. Zur Bekämpfung der Säuglingssterblichkeit, die sich nach der letzten amtlichen Veröffentlichung 1935 auf 10,9 je 100 Lebendgeborene stellte, hat die Frauenschaft der Falange mit einer Aufklärungsaktion begonnen. (4803)

Eröffnung von Bleiminen. Wie gemeldet wird, wurden im Bezirk Cartagena 15 neue Bleiminen in Betrieb genommen. (4784)

Förderung des Textilpflanzenanbaus. Durch ein im „Boletín Oficial“ vom 4. 9. 1940 veröffentlichtes Gesetz sind neue Maßnahmen zur Förderung des Anbaus von Textilpflanzen eingeleitet worden. Danach kann das Landwirtschaftsministerium den zwangsweisen Anbau von Baumwolle, Hanf, Flachs, Jute und anderen Hartfasern in bestimmten Landstrichen anordnen. Den Landwirten können unter gewissen Voraussetzungen Saatgut, Düngemittel sowie Kredite zur Verfügung gestellt werden. (4804)

Gewinnung von Olivenöl. Nach einem Konsularbericht wird die Gewinnung von Olivenöl aus der Ernte des Jahres 1939 auf 270 000 t gegen 250 000 t im Vorjahr geschätzt. (4742)

Ver. St. v. Nordamerika.

Erzeugung von Phosphor. Die Monsanto Chemical Co., St. Louis, beabsichtigt, die Erzeugung von Phosphor in ihrem Werk in Monsanto, Tenn., zu erhöhen; die neue Anlage soll Anfang 1941 in Betrieb genommen werden. (4747)

Bau einer Carbidgefabrik an der Westküste. Wie berichtet wird, errichtet die Pacific Carbide & Alloys Co., eine Tochtergesellschaft der Stuart Oxygen Co., San Francisco, in Portland, Ore., eine Calciumcarbidgefabrik, die im Herbst 1941 in Betrieb genommen werden soll. Das Werk wird die erste Carbidgefabrik sein, die ihren Standort westlich des Mississippi hat. Die Stromversorgung des Werkes, die durch den Bonneville-Damm erfolgt, wird in den beiden ersten Jahren den Einsatz einer Kapazität von mindestens 700 kW und später von

mindestens 2000 kW erfordern. Die Carbidgeerzeugung wird im wesentlichen zur Versorgung der von der Stuart Oxygen Co. in San Francisco, Oakland und Los Angeles betriebenen Acetylenfabriken dienen. (4847)

Erzeugung von Oxalsäure. Die Erzeugung von Oxalsäure ist 1939 auf 10,42 Mill. lbs. gegen 9,19 Mill. lbs. im Vorjahr gestiegen. Gleichzeitig ist die Einfuhr von 0,57 Mill. lbs. auf 0,18 Mill. lbs. zurückgegangen. (4865)

Neue Stickstoffprojekte. Wie gemeldet wird, will die Regierung aus öffentlichen Mitteln zwei neue Stickstofffabriken errichten lassen, deren Leitung der E. I. du Pont de Nemours & Co. und der Allied Chemical and Dye Corp. übertragen werden soll. Das Erzeugungsvermögen der beiden Werke soll 450 t täglich betragen.

Erzeugung von Munition. Nach dem Industriezensus für 1939 hatte die Erzeugung der Munitionsindustrie (ohne Regierungsbetriebe und Arsenale) 1939 nur einen Wert von 29,1 Mill. \$ gegen 31,0 Mill. \$ im Jahre 1937. In den 13 (11) Betrieben der Industrie waren 4264 (5071) Arbeiter beschäftigt, auf die eine Lohnsumme von 5,0 (5,7) Mill. \$ entfiel. Für Materialien, Strom usw. wurden 13,0 (14,7) Mill. \$ ausgegeben. (4745)

Bau einer zweiten Nylonfabrik. Wie berichtet wird, hat die E. I. du Pont de Nemours & Co. die Errichtung einer zweiten Nylonfabrik in Martinsville, Virg., mit einem Kostenaufwand von 11 Mill. \$ beschlossen. Die Leistungsfähigkeit der Fabrik, die Anfang 1942 betriebsfertig sein soll, wird sich auf 8000 short t jährlich bei einer Belegschaft von 750 Personen belaufen. (4848)

Erzeugung von Toluol. Wie berichtet wird, soll in der im Bau befindlichen Fabrik der Shell Oil Co. in Houston, Tex. (vgl. S. 526), Toluol aus Erdöl nach einem von der Shell Development Co. ausgearbeiteten Verfahren gewonnen werden. Die Anlage, deren Errichtung 500 000 \$ beansprucht, wird eine Leistungsfähigkeit von 2 Mill. Gall. besitzen. Die Toluolgewinnung der nordamerikanischen Kokereien belief sich 1939 auf 19,8 Mill. Gall. (4743)

Gewinnung von Kokerebenenprodukten. Die Gewinnung von Kokerebenenprodukten lag 1939 noch durchweg unter dem für 1937 ausgewiesenen Stand. Der Gesamtabsatz zeigte mit 124,8 Mill. \$ gegen 132,1 Mill. \$ eine Abnahme von 5,5%. Im einzelnen entwickelten sich Gewinnung und Absatz wie folgt:

	1937		1939		1939	
	Erzeugung 1000 Gall.¹)	Absatz 1000 Gall.¹)	Erzeugung 1000 \$	Absatz 1000 Gall.¹)	Erzeugung 1000 \$	Absatz 1000 \$
Gas, Mrd. Kubikfuß	757 629	463 043	72 962	675 143	433 711	71 876
Ammoniakprodukte (als Sulfat berechnet)						
insges., Mill. lbs.	1 506	1 542	16 048	1 354	1 346	14 635
Ammonsulfat						
Mill. lbs.	1 290	1 332	14 474	1 161	1 154	13 154
Ammoniakwasser (Ammoniakinhalt)						
Mill. lbs.	54	52	1 571	48	48	1 481
Teer	603 053	386 648	18 456	554 406	344 534	16 586
Rohe Leichtöle	187 054	11 113	955	170 963	9 384	728
Benzol, roh und raffiniert	21 661	22 141	2 928	25 306	24 622	3 249
Motorbenzol	95 527	93 767	8 385	79 607	75 082	6 935
Toluol, roh und raffiniert	20 897	20 174	5 350	19 767	20 485	3 974
Solventnaphtha	5 726	5 255	988	4 789	4 660	794
Xylol	4 562	4 245	1 177	4 089	4 393	1 019
Andere Leichtöl- derivate	8 130	5 523	431	6 247	4 193	336
Naphthalin, roh u. raff.	60 797	60 316	1 183	48 460	46 551	728
Phenol	105	110	43	99	71	29
Natriumphenolat	154	148	12	289	287	22
Kreosotöl	15 402	14 900	1 453	18 480	13 573	1 471
Kreosotöl in Teer- lösung	1 909	1 048	89	976		
Teerpech	236 312	4 314	37	215 414	2 109	14
Andere Teer- produkte²)			315			685

¹) Soweit nicht anders angegeben.

²) U. a. Ammoniumrhodanid, Natrium- und Calciumferrocyanid, cyanhaltiger Schlamm, Pyridinöl, Salze des Phenols und Schwefel. (4820)

Canada.

Neue Schwefelsäurefabrik. Nach einer amerikanischen Meldung läßt die britische Regierung an einem noch nicht bekanntgewordenen Ort eine Schwefelsäurefabrik mit einem Kostenaufwand von 1 Mill. \$ errichten. (4750)

Einfuhr von Citronensäure. Die Einfuhr von Citronensäure ist 1939 auf 1,289 Mill. lbs. für 299 000 \$ gegen 900 000 lbs. für 213 200 \$ im Vorjahr gestiegen. (4809)

Ausfuhr von Düngemitteln. Die Gesamtausfuhr von Düngemitteln ist 1939 auf 376 400 short t für 9,6 Mill. \$ gegen 297 100 (290 300) short t für 7,5 (7,2) Mill. \$ in den beiden Vorjahren gestiegen. Im einzelnen wurden ausgeführt (Mengen in short t):

	1937	1938	1939
Ammonsulfat	56 486	77 191	109 260
Kalkstickstoff	146 220	138 477	166 107
Ammonphosphat	1)	1)	52 873
Knochenmehl	1 336	345	123
Fischdünger	662	1 169	445
Düngemittel, n. b. g.	70 056	65 911	35 634

1) Nachgewiesen in Düngemittel, n. b. g.

(4810)

Neufundland.

Einfuhr von Teerfarben. Wie berichtet wird, ist die Einfuhr von Teerfarben 1939 auf 12 030 \$ gegen 15 964 bzw. 58 591 \$ in den beiden Vorjahren zurückgegangen. (4632)

Mexiko.

Verkauf von homöopathischen Arzneimitteln. Auf Grund einer kürzlich erlassenen Bestimmung des Gesundheitsministeriums dürfen homöopathische Arzneimittel wieder in den Verkauf gebracht werden. („NfA“) (4878)

Erzeugung von Seren und Vaccinen. Das zum mexikanischen Gesundheitsministerium gehörende Hygiene-Institut hat im letzten Jahr Seren und Impfstoffe im Werte von 3,45 Mill. Pes. hergestellt gegen 3,33 Mill. Pes. 1938, rund 3 Mill. Pes. 1937 und 2,77 Mill. Pes. 1936. Mit der Herstellung von Seren und Vaccinen befaßt sich in größerem Umfang auch das Behring-Institut in Villa Obregon (in der Nähe von Mexiko), das seine Produktion besonders in den letzten Monaten stark erweitert haben soll. (4877)

Japan dringt in den Erdölbergbau ein. Nach einer Meldung des „Algemeen Handelsblad“ hat das Wirtschaftsministerium der Veracruzener Petroleumgesellschaft, die durch den Mitsui-Konzern kontrolliert wird, eine Konzession im Umfang von 250 000 acres zur Ausbeutung von Erdölvorkommen im Staat Veracruz auf die Dauer von 20 Jahren eingeräumt. Die Regierung hat sich eine Gewinnbeteiligung von 5% vorbehalten. (4849)

Cuba.

Beschränkung des Farbstoffverbrauchs in der Lebensmittelindustrie. Nach einem amerikanischen Bericht ist die Verwendung von Farbstoffen bei der Herstellung von Margarine und anderen Kunstspeisefetten verboten worden. (4751)

Venezuela.

Verschärfte Betäubungsmittelkontrolle. Laut „Gaceta Oficial“ vom 9. 2. 1940 sind die Apotheken verpflichtet worden, die für den Bezug von Betäubungsmitteln ausgestellten Rezepte in ein amtliches, von dem Gesundheits- und Sozialministerium herausgegebenes Rezeptbuch einzutragen. Duplikate der Rezepte sind an das Ministerium einzusenden. (4786)

Aegypten.

Erzeugung von Schwefelsäure und Superphosphat. Nach einem amerikanischen Bericht wurden 1939 in dem Werk der Société Financière et Industrielle, einer Tochtergesellschaft der Egyptian Salt and Soda Co., in Kafrel-Zayat 12 000 t Schwefelsäure (60° Bé) hergestellt. Die Erzeugung kam ganz für die Superphosphatproduktion zur Verwendung, die 1939 18 000 t erreichte. Die Firma hofft, die Gewinnung von Superphosphat auf 30 000 t jährlich erhöhen zu können. Seit der Betriebsaufnahme der Fabrik ist die Einfuhr von Superphosphat von 86 700 t im Jahre 1936 auf 40 400 t im Jahre 1939 zurückgegangen. (4763)

Zinnerzvorkommen. Nach einem amerikanischen Bericht soll bei Koseir an der Küste des Roten Meeres ein Zinnerzvorkommen entdeckt worden sein, das etwa eine halbe Million Tonnen Erz umfassen soll. (4754)

Liberla.

Ausfuhr von Drogen. Nach einem amerikanischen Bericht wachsen in dem Land eine Reihe von Arzneipflanzen. Die Ausfuhr beschränkt sich bisher auf geringe Mengen Calabarbohnen. (4772)

Kenya-Uganda.

Gewinnung von Drogen. Nach einem amerikanischen Bericht ist die Ausfuhr von Rohdrogen bisher wenig entwickelt; gelegentlich werden kleine Posten Datura Stramoniumblätter und Cascararinden ausgeführt. Der Anbau von Safran, Aloe und Meerzwiebel hat keine befriedigenden Ergebnisse gebracht. (4773)

Nord-Rhodesien.

Ausbau der Kupfererzeugung. Wie berichtet wird, hat die Nchanga Consolidated Copper Co. den Bau einer Kupferhütte mit einer Jahreskapazität von 60 000 t mit einem Kostenaufwand von 1,5 Mill. £ in Angriff genommen. (4755)

Südafrikanische Unlon.

Ausfuhr von Aloe. Nach einem amerikanischen Bericht werden jährlich 0,75 bis 1,0 Mill. lbs. Aloe aus der Kapproviz ausgeführt. (4774)

Türkel.

Staatsmonopol für Opium geplant. Laut „NfA“ soll das Handelsministerium ein Gesetz vorbereiten, durch das der Verkauf von Rohopium einem staatlichen Monopol übertragen wird. (4873)

Gewinnung von Chromerzen. Nach Angaben der türkischen Zentralbank wurden im ersten Halbjahr 1940 82 400 t Chromerze gegen 117 200 t im gleichen Vorjahrsabschnitt und 192 800 t im ganzen Jahr 1939 gefördert. (4811)

Niederländisch Indien.

Neue Erdölfunde. Nach einem Bericht aus Tokio hat die Borneo Olie Mij, ein japanisch-niederländisches Unternehmen mit einem eingezahlten Kapital von 500 000 hfl., nach 10jährigen vergeblichen Arbeiten ein Erdölvorkommen erbohrt, aus dem täglich 5 t Rohöl gewonnen werden. Man hofft mit weiteren Bohrungen fründig zu werden. (4757)

Untersuchung von Phosphatvorkommen. Wie berichtet wird, hat eine einheimische Gesellschaft eine Konzession zur Untersuchung der Phosphatvorkommen auf Sumatra erhalten. (4812)

Japan.

Auftreten der Schlafkrankheit. Nach einer Meldung der Zeitung „Assahi“ soll Ende August in Tokio eine Schlafkrankheitsepidemie ausgebrochen sein. 56% aller Erkrankungen sollen tödlich verlaufen. (4600)

Einstellung der Erzeugung von Benzoesäuresulfid. Infolge Rohstoffschwierigkeiten ist die Erzeugung von Benzoesäuresulfid, an der 5 Firmen beteiligt waren, eingestellt worden. (4775)

Erzeugung von Kunstseide. Laut „Algemeen Handelsblad“ ist die Erzeugung von Kunstseide im 1. Halbjahr 1940 auf 39 950 t gegen 62 640 t im gleichen Vorjahrsabschnitt zurückgegangen. (4641)

Französisch Ozeanien.

Ausfuhr von Rohphosphat. Nach einem amerikanischen Bericht ist die Phosphatausfuhr der Insel Makatea 1939 auf 160 680 long t gegen 112 950 long t im Vorjahr gestiegen. Hauptabnehmer war Japan mit 136 800 t; der Rest wurde vor allem nach Schweden geliefert. (4385)

PREIS-, MARKT- UND MESSEBERICHTE

Eröffnung der Radomer Messe.

Am 9. 10. 1940 eröffnete Generalgouverneur Reichsminister Dr. Frank in Radom die erste Messeveranstaltung im Generalgouvernement, die einen anschaulichen Ueberblick über die vielfältige Struktur der gewerblichen

Wirtschaft des Distrikts gibt und zeigt, wie stark die Wirtschaftsführung im Generalgouvernement der Wirtschaft des Reiches nutzen kann. Die Radomer Messeveranstaltung spiegelt die Vielfältigkeit der industriellen Wirtschaft des Distrikts Radom als geographisches Kernstück des Generalgouvernements wider und zeigt, wieweit die Erschließung der wirtschaftlichen Kapazität des Distrikts in den vergangenen zwölf Monaten deutscher Führung bereits vorangeschritten ist. So konnten die von der Rohstoffseite her sich ergebenden Schwierigkeiten der Textilindustrie durch Umstellung auf Zellwolleverarbeitung überwunden werden, darüber hinaus wurde die Modernisierung und Umstellung der Werke nach modernen Betriebsmethoden in Angriff genommen, so daß z. B. die Leistung einiger Betriebe auf das Dreifache der früheren Erzeugungskapazität gesteigert werden konnte. (4788)

Preisregelung für Arzneimittel im Protektorat.

Durch zwei am 30. 9. 1940 erlassene und am 1. 10. in Kraft getretene Verordnungen der obersten Preisbehörde sind die Preise für Arzneimittel und Arzneien in Handelspackung neu festgesetzt worden. Danach wird der Verkaufspreis für die im Protektorat Böhmen und Mähren erzeugten Arzneimittel und Arzneien, die in einer zur Abgabe an das Publikum bestimmten fertigen Packung aus dem Handel bezogen und in dieser Packung abgegeben werden, mit Ausnahme der für die noch weiter unten besonders genannten Heilstoffe, so errechnet, daß zum festgesetzten Apothekereinkaufspreis

bis zu 10 K ein Zuschlag von 70%,
von 10,40 bis 25 K ein Zuschlag von 64%,
von 25,70 bis 75 K ein Zuschlag von 60%,
über 80 K ein Zuschlag von 50% zugerechnet wird.

Bei einem Apothekereinkaufspreis von

10,01 K bis 10,39 K beträgt der Verkaufspreis 17 K,
25,01 K bis 25,69 K beträgt der Verkaufspreis 41 K,
75,01 K bis 80 K beträgt der Verkaufspreis 120 K.

Für Schutz- und Heilseren, Impfstoffe, Arsenbenzolpräparate sowie Insuline und die entsprechenden aus der Bauchspeicheldrüse hergestellten, zur Einspritzung unter die Haut bestimmten Präparate wird der Verkaufspreis in der Weise errechnet, daß zum bisherigen Apothekereinkaufspreis ein Zuschlag von 40% hinzukommt.

Für die im übrigen Reichsgebiet sowie im Ausland erzeugten Arzneimittel und Arzneien in Handelspackung werden die Verkaufspreise in der gleichen Weise errechnet.

Zu den errechneten Verkaufspreisen werden Umsatzsteuer, soweit diese erhoben werden darf, und gegebenenfalls noch besondere Unkosten der Apotheker hinzugezogen.

Den Großhändlern sind folgende Nachlässe zu gewähren:

a) für Arzneimittel und Arzneien in Handelspackung	16%
in Klinikpackung	14%
b) für Schutz- und Heilseren und Impfstoffe in Handelspackung und in Klinikpackung	15%
c) für Arsenbenzolpräparate in Handelspackung	15%
in Klinikpackung	14%
d) Insulin in Handels- und in Klinikpackung	10%

Außerdem kann den Großhändlern ein allgemeiner Nachlaß bis zu 3% gewährt werden, abgestuft nach der Höhe des Jahresumsatzes, den sie bei einem Hersteller erreicht haben. Zustellgebühren und Verpackungskosten sind dabei jedoch nicht zu berücksichtigen.

Den in der Arzneitaxe zu den Arzneibüchern A und B genannten Abnehmern, die einen Bezugsnachlaß erhalten dürfen, wird ein Nachlaß von 7% vom Gesamtrechnungsbetrag gewährt, der jedoch auf die Verkaufspreise für Schutz- und Heilseren usw. sowie auf besondere Unkosten des Verkäufers keine Anwendung findet.

Bei Arzneimitteln und Arzneien in Handelspackung, bei denen die Verkaufspreise, gemäß der eingangs erwähnten Berechnung geändert werden, muß der neue Verkaufspreis ab 1. 1. 1941 wenigstens auf der äußeren Packung, ab 1. 1. 1942 auch auf der inneren Packung kenntlich gemacht werden. (4871)

Höchstpreise für Süßstoffe im Protektorat.

Im „Amtsblatt des Protektorats Böhmen und Mähren“ vom 9. 10. 1940 ist eine am 1. 10. 1940 in Kraft getretene Kundmachung der obersten Preisbehörde ver-

öffentlicht, in der für die von der Firma Prager Chemische Werke A.-G. erzeugten Süßstoffe Höchstpreise für Großhandel, Kleinhandel und Verbraucher festgesetzt worden sind. (4825)

LIEFERUNGSAUSSCHREIBUNG

Der Schriftleitung sind Angaben über folgende Lieferungs Ausschreibungen zugegangen:

Iran.

L'Administration de l'Hotel de la Monnaie in Teheran, zum 3. 12.: Lieferung von Feuerlöschgeräten und Ausrüstungsgegenständen. Kautions 5000 Rials. (4764)

AUS DEM ZENTRALHANDELSREGISTER

Neueintragungen.

Sanatol G. m. b. H., Sitz: Berlin N, Elsasser Str. 26/27. Die Firma ist am 18. 9. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Herstellung und Vertrieb von Desinfektionsmitteln, insbesondere unter Verwertung des Sanatol-Verfahrens (Verfahren zur Herstellung eines unverseiften Desinfektionsmittels). Stammkapital: 20 000 *M.* Der Gesellschaftsvertrag ist am 30. 8. 1940 abgeschlossen.

Herbert Grube Pharmazeutisches Laboratorium Kommanditgesellschaft, Sitz: Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 19. Die Firma ist am 21. 9. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin eingetragen. Kommanditgesellschaft seit 16. 7. 1940. Persönlich haftender Gesellschafter ist Kaufmann Herbert Grube, Berlin. Eine Kommanditistin.

Emil Jakob jun. & Co. Seifenfabrik, Kommanditgesellschaft, Sitz: Reichenberg-Franzendorf Nr. 105 (Sudetengau). Die Firma ist am 14. 9. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: fabrikmäßiger Betrieb und Erzeugung von Seifen aller Art, Feinseifen, Toiletteseifen, Seifenpulver, chem.-technische Artikel, insbesondere Bohnerwachs, chem. Bautenschutzmittel und Klebstoffe, ferner Asphaltemulsion, Fettsäure und Destillation sowie die dabei anfallende Fettsäure und Glycerin. Persönlich haftender Gesellschafter Emil Jakob jun., Fabrikbesitzer in Reichenberg. Kommanditgesellschaft seit 1. 7. 1939. Eine Kommanditistin ist beteiligt.

Chemische Fabrik Edmund Rich. Neumann, Sitz: Reichenberg-Franzendorf Nr. 106. Die Firma ist am 16. 9. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenberg eingetragen. Gegenstand des Unternehmens: Betrieb einer fabrikmäßigen Erzeugung chemischer und chemisch-technischer Produkte. Geschäftsinhaber: Edmund Rich. Neumann, Kaufmann in Reichenberg-Franzendorf Nr. 106.

Gustav Pfohl Lack- und Farben-Großhandlung, Sitz: Reichenberg, Schulgasse. Die Firma ist am 20. 9. 1940 in das Handelsregister des Amtsgerichts Reichenberg eingetragen. Fabrikation von Lackfarben Oelfarben u. dgl. Geschäftsinhaber Gustav Pfohl, Reichenberg, Teichgasse 6.

Personal-, Kapital- und Statutenänderungen.

„Scharwa“ Fabrik chem. Erzeugnisse Inh. Herbert Scharrelmann, Sitz: Hamburg, Landwehrstr. 49. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 3. 8. 1940 eingetragen: Inhaber jetzt: Kaufmann Hermann Steffens, Hansstadt Hamburg. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Forderungen und Verbindlichkeiten beim Erwerb des Geschäfts ist durch den jetzigen Inhaber ausgeschlossen.

Karl Krieger (Herstellung u. Vertrieb von Arzneimitteln), Sitz: Hamburg, Süderstr. 329. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 8. 1940 eingetragen: Inhaber jetzt: Kaufmann Karl Krieger, Hansstadt Hamburg. Die im Geschäftsbetriebe begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen der früheren Inhaberin sind nicht übernommen worden.

C. Rodemeyer & Co. (Herstellung und Vertrieb von chem. Erzeugnissen), Sitz: Hamburg-Wandsbek, Zollstr. 39. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 5. 8. 1940 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Liquidation findet nicht statt. Herrmann Kirchoff ist nunmehr Alleininhaber.

Deutsche Gesellschaft für Schädlingsbekämpfung m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 8. 1940 eingetragen: Dr. Gerhard Peters ist zum ordentlichen Geschäftsführer, Dr. Ludwig Gaßner und Erwin Bossert, beide Frankfurt a. M., sind zu stellvertretenden Geschäftsführern bestellt.

Lurgi Gesellschaft für Chemie und Hüttenwesen m. b. H., Sitz: Frankfurt a. M. In das Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt a. M. ist am 6. 8. 1940 eingetragen: Geschäftsführer Kaufmann Erich Klein, Bad Homburg v. d. H., ist verstorben.

Kynazonwerk Julius Freudenberger, Sitz: Erfurt. In das Handelsregister des Amtsgerichts Erfurt ist am 3. 8. 1940 eingetragen: Das Geschäft ist vom Treuhänder an Chemiker Dr. phil. Karl Jung, Frankfurt a. M., übertragen. Der Übergang der in dem Betriebe des Geschäfts begründeten Verbindlichkeiten und Forderungen ist bei dem Erwerbe des Geschäfts durch den Erwerber ausgeschlossen. Die Firma ist geändert und lautet jetzt: Kynazonwerk Inhaber Dr. Karl Jung.

Mem Parfümerie- und Seifenfabrik Oskar Voith, Sitz: Wien, X., Pernerstorfergasse 57. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 27. 8. 1940 eingetragen: Firma geändert in: Parfümerie- und Seifenfabrik Oskar Voith.

Fritz Schulz jun. A.-G. (Chemische Fabriken), Sitz: Leipzig S 3, Hardenbergstr. 11. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leipzig ist am 2. 9. 1940 eingetragen: Die Hauptversammlung vom 5. 6. 1940 hat die Herabsetzung des Grundkapitals um 6000 RM beschlossen. Die Herabsetzung ist durchgeführt. Das Grundkapital beträgt jetzt 3 600 000 RM.

Deutsche Dunlop Gummi-Comp., A.G., Sitz: Hanau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hanau ist am 31. 8. 1940 eingetragen: M. Th. Bräuning in Hanau ist aus dem Vorstand ausgeschieden.

„Bituma“ Bergbau- und chemische Industrie-A.-G., Sitz: Karlsbad. In das Handelsregister des Amtsgerichts Eger ist am 27. 8. 1940 eingetragen: Grundkapital: 300 000 RM. Der Wohnsitz des Vorstandsmitglieds Dr. rer. pol. Karl Metzold ist nach Aussig verlegt. In der Hauptversammlung vom 26. 3. 1940 wurde die Umstellung der Aktiengesellschaft vorgenommen, das Grundkapital neu festgesetzt und die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft nach Aussig beschlossen.

Aktiengesellschaft Dynamit Nobel, Sitz: St. Lamprecht als Zweigniederlassung. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leoben ist am 2. 9. 1940 eingetragen: Gelöscht infolge Betriebsauflassung.

Dr. Hermann Melzer, chemisch-medizinisches Laboratorium, Sitz: Meiningen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Meiningen ist am 22. 8. 1940 eingetragen: Geschäftsinhaberin nach dem Tode des bisherigen Inhabers Dr. phil. Hermann Melzer in Meiningen: Dessen Erbin, Witwe Margarete Melzer in Meiningen.

Chemische Fabrik A.-G., Komorau bei Troppau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Troppau ist am 19. 8. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 29. 7. 1940 ist Gegenstand des Unternehmens: Erzeugung von Lacken, Farben, Firnissen und Kitten für alle Verwendungsgebiete, von technischen Fetten und Schmiermitteln, von Putz-, Konservierungs- und Reinigungsmitteln, von Klebstoffen aller Art und einschlägigen chemisch-technischen Erzeugnissen und Mineralölprodukten. Das Grundkapital beträgt 160 000 RM. Gelöscht werden die bisherigen Vorstandsmitglieder Hynek Kosnář, Ing. Walter Gorge, Karl Traub, David Weinstein und Konrad Hartmann. Dem neuen Vorstand gehören als Mitglieder an: Kaufmann Viktor Plutka, Ratibor, Ing. Heinz Appelt, Komorau bei Troppau, und Josef Novacek, Troppau.

Carbolinum-Fabrik R. Avenarius, Sitz: Amstetten. In das Handelsregister des Amtsgerichts St. Pölten ist am 19. 8. 1940 eingetragen: Nunmehr offene Handelsgesellschaft. Dr. Wilhelm Stroh und Richard Stroh sind als persönlich haftende Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 1. 1940 begonnen und ist auf die Dauer von 10 Jahren bis 31. 12. 1949 errichtet. Zur Vertretung der Gesellschaft ist jeder der drei Gesellschafter (Rudolf, Dr. Wilhelm und Richard Stroh) allein und einzeln berechtigt.

Chemosan Hellico Akt. Ges., Sitz: Prag, Zweigniederlassung Troppau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Troppau ist am 22. 8. 1940 eingetragen: Die Firma lautet nunmehr: Hellico A. G.

„Riva“ Parfümerie- & Seifenindustrie G. m. b. H., Sitz: Wien 27, Handelskai 388. In das Handelsregister des Amtsgerichts Wien ist am 29. 8. 1940 eingetragen: Mit Beschluß der Generalversammlung vom 1. 7. 1940 wurde das Stammkapital in RM neu festgesetzt. Das Stammkapital beträgt nunmehr 200 000 RM. Artur Wirtz ist nicht mehr Geschäftsführer. Zu weiteren Geschäftsführern wurden Hermann Wirtz und Alfred Wirtz, beide in Stolberg, Rheinland, bestellt. Jeder von beiden vertritt die Gesellschaft selbständig.

Hormo-Pharma Kommanditgesellschaft Friedrich Kürbis (Fabrik chemischer Präparate), Sitz: Berlin SW 68, Kochstr. 18. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 4. 9. 1940 eingetragen: Durch Beschluß des Kammergerichts vom 16. 8. 1940 — 15. V. U. 142. 40 — ist gemäß §§ 12 ff., 18 der Verordnung über die Behandlung feindlichen Vermögens vom 15. 1. 1940 und der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 20. 6. 1940 Rechtsanwalt und Notar Dr. Conrad Böttcher, Berlin, als Verwalter der Gesellschaft zur Sicherstellung und Erhaltung ihres Vermögens mit den aus dem Beschluß ersichtlichen Beschränkungen bestellt.

Johannes Frey, Farbenfabrik und Vertrieb, Sitz: Cuxhaven. In das Handelsregister des Amtsgerichts Cuxhaven ist am 6. 9. 1940 eingetragen: Offene Handelsgesellschaft. Kaufmann Ewald Johannes Frey, Cuxhaven, ist in das Geschäft als persönlich haftender Gesellschafter eingetreten. Die Gesellschaft hat am 1. 4. 1940 begonnen.

Anhaltisches Serum-Institut G. m. b. H., Sitz: Dessau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Dessau ist am 6. 9. 1940 eingetragen: Durch Gesellschafterversammlungsbeschluß vom 19. 6. 1940 lautet die Firma fortan: Asid Serum-Institut G. m. b. H. Stammkapital ist auf 100 000 RM erhöht. Direktor Erich Morgenroth in Königsberg ist zum weiteren Geschäftsführer bestellt.

Wendel & Co. (Herstellung von Lebertran- und sonstigen Emulsionen sowie anderen chemisch-technischen u. pharmazeutischen Erzeugnissen u. Großhandel damit): Sitz: Hamburg, Hammerdeich 116. In das Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg ist am 9. 9. 1940 eingetragen: Die offene Handelsgesellschaft ist aufgelöst worden. Diplom-Ingenieur Herbert Gustav Pawelzik ist nunmehr Alleinhaber.

Gesellschaftsumwandlungen.

Fritz W. Schwarze, G. m. b. H. (Pyrotechnische Fabrik), Sitz: Greiz, Petzoldstr. 2/4. In das Handelsregister des Amtsgerichts Greiz ist am 5. 9. 1940 eingetragen: Die Gesellschaft ist durch Beschluß der Gesellschafterversammlung vom 8. 7. 1940 auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 aufgelöst. Das Gesamtvermögen ist mit dem 31. 12. 1939 ohne Liquidation auf den Hauptgesellschafter Fritz W. Schwarze in Greiz übertragen worden. Dieser führt das Geschäft unter der bereits bestehenden Firma Fritz W. Schwarze in Greiz als Alleinhaber weiter.

Barytwerke und chemische Fabrik Richelsdorferhütte, A.-G., Sitz: Richelsdorferhütte. In das Handelsregister des Amtsgerichts Rotenburg ist am 17. 7. 1940 eingetragen: Die Aktiengesellschaft ist durch Uebertragung ihres Vermögens auf die alleinige Gesellschafterin, die Kommanditgesellschaft Richelsdorferhütte Lindgens & Co. in Richelsdorferhütte, umgewandelt. Die Firma der A.-G. ist erloschen.

Visco chemisches Werk, A.-G., Sitz: Aussig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leitmeritz ist am 24. 6. 1940 eingetragen: Durch Beschluß der Hauptversammlung vom 30. 6. 1939 ist die Gesellschaft durch Uebertragung des Vermögens unter Ausschluß der Abwicklung auf den einzigen Aktionär, die Firma Kalle & Co. Aktiengesellschaft, Wiesbaden-Biebrich, umgewandelt worden. Die Firma der Visco chem. Werk A.-G. ist erloschen.

„Color“, G. m. b. H., Fabrik chemisch-technischer Artikel, Sitz: Danzig. In das Handelsregister des Amtsgerichts Danzig ist am 27. 9. 1940 eingetragen: Durch Gesellschafterbeschluß vom 20. 8. 1940 ist die Umwandlung der Gesellschaft auf Grund des Gesetzes vom 5. 7. 1934 in eine Kommanditgesellschaft mit der Firma „Color“ Fabrik chemisch-technischer Artikel Erich May & Co. und dem Sitz in Danzig, Weidengasse 35—38, durch Uebertragung ihres Vermögens unter Ausschluß der Liquidation auf die Kommanditgesellschaft beschlossen worden. Die bisherige Firma ist erloschen. Persönlich haftender Gesellschafter: Kaufmann Erich May, Danzig. Die Kommanditgesellschaft hat am 27. 9. 1940 begonnen. Kaufmann Erich May ist zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigt. Ein Kommanditist.

Liquidation.

Tamalin-Chemie, chem. techn. Produkte, Emil Wyrich & Co., Sitz: Mühlacker. In das Handelsregister des Amtsgerichts Maulbronn ist am 23. 9. 1940 eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst.

Löschungen.

Dr. Colman G. m. b. H. Chemisch-pharmaceutische Produkte, Sitz: Berlin. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 9. 9. 1940 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Millykerzen- & Seifenfabrik, Sitz: München. In das Handelsregister des Amtsgerichts München ist am 11. 9. 1940 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

Harris-Werke, Kosmetisch chem. techn. Fabrik, Kommanditgesellschaft, Sitz: Linz a. d. Donau. In das Handelsregister des Amtsgerichts Linz a. d. Donau ist am 16. 9. 1940 eingetragen: Die Firma soll gelöscht werden. Widerspruch kann bis zum 16. 12. 1940 geltend gemacht werden.

Chemisches Laboratorium von Paul Arauner, Sitz: Kitzingen. In das Handelsregister des Amtsgerichts Würzburg ist am 14. 9. 1940 eingetragen: Firma erloschen.

Teplitzer Gerb- und Farbstoffwerke Hoppen, Leiner und Drucker, Sitz: Teplitz. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leitmeritz ist am 24. 9. 1940 eingetragen: Die Firma ist von Amts wegen gelöscht.

„Hellas“ Klebstoff-Gesellschaft m. b. H., Sitz: Berlin-Weißensee, Sulzfelder Str. 2. In das Handelsregister des Amtsgerichts Berlin ist am 24. 9. 1940 eingetragen: Die Firma ist erloschen.

Odol-Pharma, G. m. b. H., Sitz: Bodenbach. In das Handelsregister des Amtsgerichts Leitmeritz ist am 10. 8. 1940 eingetragen: Rechtsverhältnisse: Die Abwicklung ist beendet. Die Gesellschaft ist gelöscht. (4862)

BEKANNTMACHUNGEN ÜBER VERKEHRSFRAGEN

Ausnahmetarif für Bauxit.

Der AT 2 Du 1 für Bauxit aus Ungarn wurde mit Wirkung vom 1. 10. 1940 bei Einfuhr über deutsche Donauumschlagplätze eingeführt. Er tritt an die Stelle des am 30. 9. 1940 außer Kraft gesetzten Ausnahmetarifs 24 des Donau-Umschlagtarifs.

Neuherausgabe folgender Ausnahmetarife (mit Wirkung ab 1. 10. 1940):

- AT 4 B 1 für Kalkstein usw.
- AT 4 B 17 für Kalk usw.
- AT 4 B 42 für Gips.
- AT 7 B 5 für eisen- und manganhaltige Schlacken. Hier ist der AT 7 B 32 eingearbeitet worden.
- AT 7 B 10 für Blei- und Zinkerze usw. Hier sind die AT 7 B 9, 7 B 12, 7 B 15 und 7 B 16 eingearbeitet worden.
- AT 7 A 2 für Braunstein.
- AT 9 B 2 für Rohkupfer usw. Hier ist der AT 9 B 3 eingearbeitet worden.
- AT 9 B 7 für Rohaluminium usw. Die Neuherausgabe bringt neben der Ausdehnung des Empfangungsbereichs den Wegfall des für die Verkehrsbeziehung Schwarzkollm-Lautawerk-Grevenbroich

- bisher vorgesehenen Sonderfrachtsatzes. Ferner wird die ab 1. 9. 1940 gültige Aenderung der Frachtsätze der regelrechten Tarifklassen berücksichtigt.
- AT 9 B 10 für Blei, Zink. Die Neuausgabe bringt unter anderem die Ausdehnung des Empfangsgeltungsbereichs auf alle am DEGT. beteiligten Privat- und Kleinbahnen.
- AT 11 B 1 für Düngemittel. Hier ist der AT 11 B 19 eingearbeitet.
- AT 11 B 1 für Düngemittel für Vierjahresplan (Anhang).
- AT 11 B 5 für Abfälle usw. zur Bereitung von Düngemitteln.
- AT 11 B 6 für Gips. Hier ist der AT 11 B 10 eingearbeitet worden.
- AT 11 A 1 für Düngemittel. Hier ist der AT 11 A 3 unter Ausdehnung auf die Ausfuhr über die deutschen Binnenwasserumschlagplätze eingearbeitet worden.
- AT 11 E 1 für phosphorhaltige Schlacken.
- AT 11 U 1 für Ammonsalpeter.
- AT 12 B 1 für Pflanzenschutzmittel usw. Hier sind die AT 12 B 22 und 12 B 5 mit eingearbeitet worden.
- AT 12 B 14 für Soda. Hier ist die Anfuhrklausel fortgefallen und Aenderung der Frachtsätze berücksichtigt worden.
- AT 12 B 24 für Gerbstoffauszüge. Der örtliche Geltungsbereich ist ausgedehnt und die Aenderung der Frachtsätze berücksichtigt worden.
- AT 12 S 1 für Calciumcarbid.
- AT 12 S 3 für Blutalbumin, Perchloräthylen usw. Der neue Ausnahmetarif berücksichtigt die Aenderung der Frachtsätze und bringt Vereinfachungen im „Öertlichen Geltungsbereich und Frachtberechnung“.
- AT 12 S 4 für Aetzkali usw. In den neuen Tarif ist der AT 12 S 6 eingearbeitet, er berücksichtigt außerdem die Aenderung der Frachtsätze und die Vereinfachungen im „Öertlichen Geltungsbereich und Frachtberechnung“.
- AT 12 A 2 für Bleiglätte usw. Hier sind die bisherigen AT 12 G 2 und 12 S 2 unter Ausdehnung auf die deutschen Donauumschlagplätze zusammengefaßt. Der neue Tarif berücksichtigt die Aenderung der Frachtsätze und die Vereinfachungen im „Öertlichen Geltungsbereich“ und „Frachtberechnung“.
- AT 14 B 1 für Erdöl, roh. Hier ist der AT 14 B 5 eingearbeitet und im übrigen durch Aenderung der „Anwendungsbedingungen“ und „Öertlicher Geltungsbereich“ vereinfacht. Ferner ist die Aenderung der Frachtsätze berücksichtigt.
- AT 14 B 2 für Benzin. Hier sind die AT 14 B 3 und 14 B 4 eingearbeitet. In der Neuausgabe ist der Empfangsgeltungsbereich ausgedehnt und die Aenderung der Frachtsätze berücksichtigt.
- AT 14 B 17 für Mineralschmieröle usw. Die Erhöhung und Abrundung der Frachtsätze ist eingearbeitet. Außerdem ist im Frachtsatzzeiger B die Aenderung der Frachtsätze berücksichtigt.
- AT 14 B 22 für Braunkohlenteer zur Treibstoffherzeugung.
- AT 14 B 24 für Rohöl, synthetisch.
- AT 14 B 29 für Benzin usw. Der Tarif bringt eine Vereinfachung in „Öertlicher Geltungsbereich“ und „Frachtberechnung“.
- AT 14 B 30 für Benzin usw. Der Tarif bringt eine Vereinfachung der „Frachtberechnung“.
- AT 14 DU 1 für Benzin usw. Dieser Tarif tritt an die Stelle des außer Kraft gesetzten Ausnahmetarifs 25 des Donau-Umschlagtarifs.
- AT 14 DU 2 für Gasöl. Dieser Tarif wird für Gasöl aus Rumänien bei Einfuhr über deutsche Donauumschlagplätze und im Versand von bestimmten Binnen- (Verteilungs-)bahnhöfen eingeführt. Er tritt an die Stelle des außer Kraft gesetzten AT 29 des Donau-Umschlagtarifs.
- AT 23 S 1 für Linkrusta usw. Dieser AT wird mit teilweise geänderten Sonderfrachtsätzen neu herausgegeben.
- AT 24 B 8 für Rohstoffe zur Herstellung von Zellwolle. Die eingetretene Aenderung der Frachtsätze ist berücksichtigt.
- AT 24 G 1 für Stückgut. Neben einer Ausdehnung des „Öertlichen Geltungsbereichs“ ist die Aenderung der Frachten und Frachtsätze berücksichtigt worden.
- AT 24 A (Allgemeiner Ausfuhrtarif). Mit Wirkung vom 1. 10. d. J. wurde ein allgemeiner Ausfuhrnahmetarif 24 A für Güter der Gütergruppen 1—23 zur Ausfuhr über die trockene Grenze über deutsche Seehäfen, über die deutschen Donauumschlagplätze und über die übrigen deutschen Binnenwasserumschlagplätze eingeführt. In den neuen Tarif sind folgende Ausnahmetarife, deren Gültigkeit am 30. 9. 1940 abließ, übernommen: 1 G 1, 2 G 3, 2 S 4, 2 A 1, 2 A 2, 2 A 3, 2 A 4, 3 G 1, 3 U 1, 4 A 1, 4 A 2, 4 A 4, 8 G 1, 8 A 1, 8 U 3, 10 G 1, 10 U 2, 12 B 5 (soweit für die Ausfuhr gültig), 12 G 1, 12 S 7, 12 A 1, 12 A 4, 12 A 6, 13 A 2, 16 A 2, 18 G 1, 22 U 1, 23 A 1, 23 A 2, 23 A 4, 23 A 5, 23 A 6 und 23 A 7.
- AT 24 DU 1 für Farben usw. Dieser Tarif wurde für bei Ausfuhr über deutsche Donauumschlagplätze eingeführt. Er tritt an die Stelle des Ausnahmetarifs 10 des Donau-Umschlagtarifs.
- Verlängerung von Ausnahmetarifen.**
Nachstehende Ausnahmetarife wurden verlängert:
AT 4 B 2 für Kalkstein bis 31. 3. 1941.
AT 4 B 4 für Kalkstein, roh, bis 30. 9. 1941.
AT 4 B 11 für gebrannten Kalk bis 31. 12. 1940.
AT 4 B 22 für gebrannten Kalk zur Herstellung von Buna bis 30. 9. 1941. Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 traten außerdem folgende Aenderungen ein: Der Abschnitt „Güterart“ erhielt folgende Fassung: „gebrannter Kalk (Brannkalk) zur Herstellung von Buna und seinen Vor- und Nebenerzeugnissen. Im Abschnitt „Anwendungsbedingungen“ wird die Ziffer 3 gestrichen.“
AT 4 B 41 für Gips zur Herstellung von Schwefelsäure bis 31. 12. 1940. Ferner werden die Anwendungsbedingungen geändert.
AT 7 B 17 für Abfälle und Zwischenerzeugnisse, kupferhaltige, bis 31. 12. 1940. Gleichzeitig wird der Versandbereich wie folgt neu gefaßt: „Von allen Bahnhöfen“.
AT 7 B 18 für Schwefelkies bis 30. 9. 1941.
AT 7 B 19 für Schwefelkiesabbrände bis 31. 3. 1941. Ferner treten in „Anwendungsbedingungen“ Aenderungen ein.
AT 7 B 21 für Schwefelkies bis 31. 12. 1940.
AT 7 B 24 für iZnkerze, Znikoxyd, Steinkohlen bis 31. 3. 1941. Ferner werden die „Anwendungsbedingungen“ geändert.
AT 7 B 30 für Schwefelkiesabbrände usw. bis 30. 6. 1941. Ferner werden die „Anwendungsbedingungen“ geändert.
AT 9 B 1 für Rohkupfer usw. bis 31. 12. 1940.
AT 9 B 8 für Blei bis 31. 12. 1940. Ferner werden die „Anwendungsbedingungen“ geändert.
AT 9 B 9 für Vorkupfer bis 31. 12. 1940.
AT 11 S 2 für salzsaures Ammoniak usw. bis 30. 11. 1940. Die „Anwendungsbedingungen“ werden ebenfalls geändert.
AT 11 A 2 für Ammoniak usw. bis 30. 11. 1940. Ferner werden die „Anwendungsbedingungen“ geändert.
AT 12 B 3 für Chlorbenzol bis 31. 3. 1941.
AT 12 B 8 für Cellit bis 31. 12. 1940.
AT 12 B 10 für Calciumcarbid bis 31. 12. 1940.
AT 12 B 11 für Aluminiumoxyd bis 31. 12. 1940.
AT 12 B 12 für Aluminiumoxyd bis 30. 6. 1941.
AT 13 A 1 für Siedesalz usw. bis 31. 12. 1940. Die „Anwendungsbedingungen“ erhalten ebenfalls eine neue Fassung.
AT 13 U 1 für Siedesalz bis 30. 6. 1941.
AT 14 B 6 für pechhaltigen Krackrückstand längstens bis 31. 12. 1940.
AT 14 B 7 für Gatsch usw. bis 31. 12. 1940.
AT 14 B 11 für Braunkohlenteeröl usw. bis 31. 12. 1940. Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 wurden unter „Öertlicher Geltungsbereich“ die Worte „nach allen Bahnhöfen der Deutschen Reichsbahn...“ bis „Brandenburg Neustadt“ durch folgende Fassung ersetzt: „nach allen Bahnhöfen“.
AT 14 B 15 für Heizöl bis 31. 12. 1940. Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 wurden unter „Öertlicher Geltungsbereich“ die Worte von „nach allen Bahnhöfen der Reichsbahn“ bis „Peine Ilse der Eisenbahn“ durch folgende Fassung ersetzt: „nach allen Bahnhöfen“.
AT 14 B 16 für Leuchtöl bis 31. 12. 1940. Mit Wirkung vom 1. 10. 1940 wurden unter „Öertlicher Geltungsbereich“ die Worte von „nach allen Bahnhöfen der Reichsbahn...“ bis „Weimar Berkaer Bf. Zu 124“ durch folgende Fassung ersetzt: „Nach allen Bahnhöfen“.
AT Kr 14 B 23 für synthetische Dieselkraftstoffe bis 30. 6. 1941.
AT 14 B 43 für Fette und Öle bis 31. 3. 1941.
AT 19 B 4 für Melasse zur Entzuckerung bis 31. 12. 1940.
AT 21 S 5 für Baumwollabfälle und Linters bis 31. 12. 1940. Im Abschnitt „Anwendungsbedingungen“ werden der erste Absatz und vor dem zweiten Absatz die Ziff. „2“ gestrichen.
AT 23 B 9 für Ruß bis 31. 12. 1940. Der Empfangsgeltungsbereich wird wie folgt neu gefaßt: „nach allen Bahnhöfen und Grenzübergangspunkten“.
AT 23 B 16 für Füllkörper aus Kohlenstoffmassen bis 31. 12. 1940. Die „Anwendungsbedingungen“ werden geändert.
AT 23 U 1 für Zelluloidwaren usw. bis 30. 9. 1941. Die „Anwendungsbedingungen“ werden geändert.
AT 24 S 1 für Stückgut bis 31. 10. 1940. In „Anwendungsbedingungen“ wird die Ziff. 1 gestrichen. Die bisherigen Ziff. 2 und 3 werden in Ziff. 1 und 2 geändert. In „Frachtberechnung“ wird in Ziff. 3 hinter „... 6a (3)“ nachgetragen „6a (4)“.
AT 24 S 3 für Thüringische usw. Waren bis 30. 9. 1941. Sodann sind Aenderungen in den Abschnitten „Güterart“, „Anwendungsbedingungen“ und „Öertlicher Geltungsbereich“ vorgenommen worden.
AT 24 S 5 für Bestimmte See-Einfuhrgüter bis 31. 12. 1940. In den Abschnitten „Anwendungsbedingungen“ und „Öertlicher Geltungsbereich und Frachtberechnung“ sind ebenfalls Aenderungen vorgenommen worden.
AT 24 S 6 für Bestimmte Seeaufuhrgüter bis 31. 12. 1940. In den Abschnitten „Anwendungsbedingungen“ und „Geltungsbereich und Frachtberechnung“ treten ebenfalls Aenderungen ein.
AT 4 B 21 für Kalkstein, Kalk.
AT 7 B 23 für Abfälle der mechanischen Bearbeitung von unedlen Metallen usw. Mit Wirkung ab 1. 10. 1940 wurde der Versandgeltungsbereich wie folgt neu gefaßt: „Von allen Bahnhöfen“. Gleichzeitig wurden im Frachtsatzzeiger die Frachtsätze für die Entfernungen von 900 km an ersetzt.
AT 12 B 18 für Soda. Mit Wirkung ab 1. 10. 1940 wurden folgende Aenderungen durchgeführt: a) im Gültigkeitsvermerk werden die Worte „längstens bis 30. 9. 1940“ geändert in „längstens bis 30. 6. 1941“; b) im „Öertlichen Geltungsbereich und Frachtberechnung“ wird der Empfangsbahnhof „Brunsbüttelkoog“ nebst dem zugehörigen Frachtsatz gestrichen und der Frachtsatz für den Empfangsbahnhof „Stolberg (Rhein.) Hbf.“ von „125“ in „170“ geändert.
AT 12 U 2 für Gerbstoffauszüge, Gerbstoffe. Mit Wirkung ab 1. 10. 1940 wurde im Abschnitt „Anwendungsbedingungen“ der letzte Absatz der Ziff. 1 gestrichen.

Die Chemische Industrie wird herausgegeben von der Geschäftsstelle der Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie.
Geschäftsführer Dr. C. Ungewitter.

Die Zeitschrift erscheint einmal wöchentlich, am Freitag jeder Woche. Sie ist vom „Verlag Chemie“, G. m. b. H., Berlin W 35, Woyschstr. 37, zu beziehen. Bezugspreis siehe am Fuße der vierten Umschlagseite. — Abdruck von Artikeln nur unter Angabe der Quelle gestattet. Alle Sendungen betr. die Schriftleitung sind an die Geschäftsstelle, Berlin W 35, Sigmundstr. 6, zu richten.

Hauptschriftleiter: Dr. Walter Greiling, Berlin W 35, Stellvertreter des Hauptschriftleiters: Dr. Heinz Zander, Berlin W 30. — Anzeigenleiter: Anton Burger, Berlin-Tempelhof. — Zur Zeit gilt Anzeigenpreisliste Nr. 5. — Druck: H. Heenemann KG., Berlin-Wilmersdorf. — Verlag Chemie, GmbH., Berlin W 35, Woyschstr. 37. Printed in Germany.